
Vernünftige Regelungen statt Verbote!

**Eine Stellungnahme der Veranstalter
der Terraristikbörse TERRARISTIKA in Hamm/
Westfalen zum Entwurf eines neuen
Gefahrtiergesetzes für Nordrhein-Westfalen**

Inhalt

1 Zusammenfassung	4
2 Einführung	5
3 Problemlage	7
3.1 Geschichte und Tradition der Gefahrtierhaltung	8
3.2 Gesellschaftlicher Nutzen der Gefahrtierhaltung	9
3.3 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und individuelle Gefährdung durch privat gehaltene Wildtiere	11
3.4 Gegner der Gefahrtierhaltung	13
4 Bewertung der Vorlage zum neuen Gefahrtiergesetz NRW	15
4.1 Verbote zur Haltung besonders gefährlicher Tiere	15
4.1.1 Ein Verbot erhöht die öffentliche Sicherheit nicht, sondern gefährdet sie	15
4.1.2 Ein Verbot schädigt Wissenschaft und Artenschutz	16
4.1.3 Ein Verbot verursacht gravierende Tierschutzprobleme	17
4.1.4 Ein Verbot stößt auf gravierende rechtliche Bedenken	18
4.1.5 Ein Verbot würde hohe Folgekosten für das Land verursachen	18
4.2 Artenauswahl bzw. Einstufung der Arten im Entwurf zum neuen Gefahrtiergesetz	20
4.2.1 Artenliste nach §2 (Haltungsverbot)	20
4.2.1.1 Wirbellose nach §2	20
4.2.1.2 Blattsteigerfrösche nach §2	21
4.2.1.3 Giftschlangen nach §2	22
4.2.1.4 Krustenechsen nach §2	25
4.2.1.5 Komodowaran nach §2	25
4.2.1.6 Panzerechsen nach §2	25
4.2.2 Artenliste nach §3 des Gesetzentwurfes zum Gefahrtiergesetz und §1 des Entwurfs zur Ordnungsbehördlichen Durchführungsverordnung	26
4.2.2.1 Wirbellose nach §3	27
4.2.2.2 Echsen nach §3	28
4.2.2.3 Riesensalamander nach §3	30
4.2.2.4 Große Riesenschlangen nach §3	31
4.2.2.5 Schildkröten nach §3	34
4.3 Sonstige Bestimmungen im Entwurf des Gefahrtiergesetzes	35
4.3.1 Sachkunde	35
4.3.2 Weitere Voraussetzungen für die Haltung gefährlicher Tiere	36
5 Zusammenfassende Forderungen an das neue Gefahrtiergesetz NRW	37
5.1 Keine Haltungsverbote	37
5.2 Die Haltung gefährlicher Tiere muss genehmigungspflichtig werden	38
5.3 Eine fachgerechte Liste gefährlicher Tiere	38
5.4 Anerkennung der Sachkundenachweise der Fachverbände	38
5.5 Anforderungen an die sichere Unterbringung	38
6 Literatur	39
Anhang I: Haltung und Handel „exotischer“ Tiere als Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts	42
von Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias Spranger	
Anhang II: Gutachten zum Gesetzentwurf „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW.)“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalens	52
von Dr. rer. nat. Martin Singheiser	

1 Zusammenfassung

Der vorliegende Entwurf der nordrhein-westfälischen Landesregierung über ein neues Gefahrtiergesetz schließt zwar richtigerweise eine gesetzliche Lücke, weist jedoch einige gravierende Schwächen auf, die kontraproduktiv zu seinen in §1 des Entwurfs formulierten Zielen wirken würden und unnötig in die Interessen von seriösen privaten Liebhabern, der Wissenschaft und des Artenschutzes eingreifen würden.

Unbedingt geboten wären folgende Modifikationen des Entwurfes:

- 1) Kein Verbot der Haltung gefährlicher Tiere. Ein Verbot schafft erhebliche tier- und artenschutzrechtliche Probleme und greift massiv in die freie Persönlichkeitsentfaltung der betroffenen Halter ein. Es wird zu einem Abtauchen vieler Halter in die Illegalität führen und in der Folge zu tatsächlichen Sicherheits- und Tierschutzproblemen. Die Möglichkeit der gerade in Nordrhein-Westfalen langen und ergebnisreichen Kooperation zwischen Privathaltern und der professionellen Wissenschaft ginge verloren. Im Sinne des Artenschutzes wäre ein Haltungsverbot der oftmals seltenen, gefährdeten und geschützten Arten unverantwortlich.
- 2) Stattdessen müssen für die Haltung gefährlicher Tiere fachgerechte, aber erfüllbare Auflagen gemacht werden, bei deren Einhaltung dem Privathalter, selbstverständlich mit Möglichkeit entsprechender Kontrollen der Vollzugsbehörden, die Haltung und Vermehrung auch gefährlicher Arten weiter ermöglicht werden.
- 3) Die vorliegenden Artenlisten müssen von kompetenten Experten für die einzelnen Tiergruppen überarbeitet werden. Sie weisen derzeit gravierende Schwächen auf, weil auch für den Menschen nicht gefährliche Arten aufgeführt sind.

Matteo mit einer Roten Chile-Vogelspinne (*Grammostola rosea*)



2 Einführung

Am 21. Oktober 2014 legte das Landeskabinett der nordrhein-westfälischen Landesregierung die Eckpunkte für einen Gesetzesentwurf für ein neues Gefahrtiergesetz sowie eine zugehörige Durchführungsverordnung vor. Darin soll erstmals für unser Bundesland die private Haltung von für den Menschen gefährlichen Tieren wildlebender Arten geregelt werden.

§1 Absatz 2 des Entwurfs definiert ein „gefährliches Tier“ als eines, das nach seinen artgemäßen Eigenschaften in der Lage ist, „Menschen durch Körperkraft, Gift oder arttypisches Verhalten erheblich zu verletzen oder zu töten“. Es soll also um Lebensgefahr oder „erhebliche“ Verletzungen des Menschen gehen, ausdrücklich nicht um die Möglichkeit kleiner Bissverletzungen, Kratzer o. Ä., wie sie auch Hunde, Katzen, Papageien, Nagetiere und andere Heimtiere zufügen können.

Als wichtigste Punkte sieht der Gesetzesentwurf in §2 ein vollständiges Verbot der privaten Haltung bestimmter, als besonders gefährlich eingestufte Arten wie Giftschlangen vor, für weitere, als weniger gefährlich angenommene Arten, die in §1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung aufgeführt sind, soll die Haltung nur unter Erfüllung bestimmter Auflagen erlaubt sein.

Altbestände der besonders gefährlichen Arten sollen bei Erfüllung der Auflagen bis zu ihrem Lebensende weitergepflegt, aber nicht mehr willentlich oder unwillentlich vermehrt werden dürfen. Erfüllt der Halter nicht die Auflagen aus dem Gesetz oder der Durchführungsverordnung, sind neben Ordnungsgeldern und Strafen auch die Beschlagnahmung der Tiere vorgesehen.

Im Zuge der Verbandsanhörung wollen wir, die Veranstalter der „Terraristika“ in Hamm, der weltweit größten Börse für Terrarientiere, im Folgenden zu dem

Private, vorbildliche Giftschlangenanlage. Mit dem Gesetz würde ein wichtiger Teil des Lebensinhalts vieler Menschen vernichtet.



Ein Ara kann Menschen stärker verletzen als viele der im Entwurf aufgeführten „gefährlichen Tiere“



Vorsicht – aber keine sinnlose Panik!

Gesetzentwurf Stellung beziehen. Wir führen die „Terraristika“ seit fast zwanzig Jahren durch, inzwischen vier Mal im Jahr. Auf dieser Börse werden auch zahlreiche Tiere der im Gesetzentwurf genannten Arten überwiegend von Züchtern und Liebhabern gehandelt und getauscht.

Aufgrund unserer umfangreichen und positiven Erfahrungen mit der Materie – bislang ist es bei der Terraristika trotz vieler zehntausend Besucher und tausender gefährlicher Tiere, die hier ihren Besitzer gewechselt haben, noch nie zu Problemen oder gar einem Unfall gekommen – wollen wir unsere Erfahrungen und Kenntnisse in den Gesetzgebungsprozess einbringen, um eine sachlich begründete Regelung zu erreichen, die für alle Seiten eine zufriedenstellende Lösung darstellen kann.

Wir lehnen eine gesetzliche Regelung der privaten Haltung gefährlicher Wildtiere keineswegs ab, sondern halten sie vielmehr für sinnvoll und im Sinne des vorbeugenden Schutzes für geboten, wenn auch die Gefährdungslage weit weniger dramatisch ist, als das NRW-Umweltministerium sie in der Begründung zu seinem Gesetzentwurf und der zugehörigen Pressemitteilung darstellt.

Leider sind der vorliegende Gesetzentwurf und die Auswahl der betroffenen Arten in wichtigen Teilen nicht zielführend. Im Gegenteil sind wir überzeugt davon, dass der Gesetzentwurf kontraproduktiv ist, zu einer erhöhten Gefährdungslage der Bevölkerung führt, die Ausübung einer wichtigen, für die Gesellschaft nützlichen und wertvollen privaten Beschäftigung unterbindet oder stark beeinträchtigt, Wissenschaft und Forschung großen Schaden zufügt und unnötig erheblich in die Grundrechte zahlreicher mit Leidenschaft ihrem Interessensgebiet nachgehender Menschen eingreift.

Mit wenigen, dafür aber zielgerichteten Änderungen dagegen könnte auf der Basis dieses Gesetzentwurfes eine Regelung mit Vorbildcharakter auch für andere Bundesländer entstehen, die auch von großen Teilen der betroffenen Halter und kommerziell in der Branche Arbeitender mitgetragen werden würde, zumal unserer Meinung nach das Ziel ohnehin eine möglichst bundeseinheitliche Regelung sein müsste, bzw. eine Angleichung der Regelungen der Länder.

Wir wollen mit dieser Stellungnahme dazu beitragen, dass Nordrhein-Westfalen diese Chance ergreift und mit seinem Gesetz zu einer Lösung beiträgt, die sowohl die berechtigten Sicherheitsinteressen der Bevölkerung berücksichtigt als auch die Belange von Wissenschaft, Artenschutz, freier Persönlichkeitsentfaltung und freier Berufswahl.

***Crotalus vegrandis*, die Uracoan-Klapperschlange. Eine von zahlreichen Giftschlangenarten, die von Privathaltern erfolgreich nachgezüchtet wird.**



3 Problemlage

Die Haltung und Vermehrung gefährlicher Tiere unterliegt in Nordrhein-Westfalen bislang keiner spezifischen Regelung. Auf Bundesebene fehlt eine entsprechende Regelung bislang ebenfalls, in acht der 16 Bundesländer gibt es inzwischen zu diesem Thema Gesetze, die allerdings sehr unterschiedlich ausfallen und von Meldepflichten über Genehmigungsvorbehalte, Verbote mit Ausnahmeregelungen bis zu Komplettsperren (Letztere ausschließlich in Hessen und Berlin) reichen.

Das Fehlen solcher spezifischen Regelungen heißt aber keineswegs, dass die Haltung gefährlicher Wildtiere bislang völlig ungeordnet möglich ist, wie es leider oft dargestellt wird. Vielmehr liegt bereits ein umfangreiches gesetzliches Instrumentarium bereit, das sich bislang als durchaus geeignet erwiesen hat, die Bevölkerung vor Gefahren zu schützen. Denn die allgemeinen Regelungen der Tier- und Artenschutzgesetze, des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Haftungsrechts klären schon heute, dass jeder Tierhalter seine Pfleglinge artgerecht unterbringen und über die nötige Sachkunde verfügen muss, dass Dritte nicht gefährdet werden dürfen und dass er im Fall von durch ihn verschuldeten Störungen zu Schadenersatz oder bei Vorliegen fahrlässiger Gefährdung Dritter auch strafrechtlich herangezogen werden kann.

All das – und die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der Tierhalter sich von sich aus verantwortungsbewusst und seriös verhält – hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass es trotz durchaus beachtlicher Mengen an gefährlichen Wildtieren in privater Haltung und trotz zahlreicher Börsen, auf denen diese gehandelt werden, praktisch zu keinen relevanten Störungen der öffentlichen Sicherheit gekommen ist.

Vielmehr wird die Bedrohungslage durch einen kleinen, aber ideologisch getriebenen Teil der Tierschutzbewegung, die jede Haltung von Wildtieren generell ablehnt, wesentlich aus taktischen Gründen über die Maßen aufgebauscht und dramatisiert (siehe z. B. WERNING 2007a, b über falsche Unfallstatistiken des Vereins Pro Wildlife).

Auch die oftmals reißerische Medienberichterstattung und der Sensationswert bei Vorkommnissen mit exotischen Tieren haben zu einer verzerrten Darstellung und Wahrnehmung in der Öffentlichkeit geführt. So werden vollkommen harmlose Zwischenfälle, wie etwa das Einfangen harmloser Kornnattern oder Bartagamen, zu großen Geschichten und Zeitungsmeldungen aufgebauscht. Auch das NRW-Umweltministerium zitiert in seiner Presseerklärung zur Vorlage des Gefahrtiergesetzentwurfes solche Vorkommnisse. Ähnliche Vorfälle mit Hunden, Katzen oder anderen Tieren sind ganz alltäglich, finden aber keinerlei Beachtung. So entsteht der gänzlich falsche Eindruck, exotische Tiere würden besonders häufig außerhalb ihrer Gehege angetroffen.

Hinzu kommt die stereotyp vorgebrachte Behauptung, die Haltung exotischer Tiere boome und greife immer weiter um sich. Das Gegenteil ist der Fall: Seit einigen Jahren schon hat sich das Interesse nach einem kurzzeitigen zwischenzeitlichen Peak wieder auf ein Normalmaß zurückgeschrumpft. Von einer beständig ansteigenden oder

Mit der nötigen Fachkenntnis und dem passenden Gerät sind Giftschlangen wie diese Weißlippen-Bambusotter, *Trimeresurus albolabris*, sicher zu händeln



sich gar dramatischen zuspitzenden Gefährdungslage kann also keine Rede sein.

Die tatsächliche Gefahrenlage ist also minimal, was sich allein schon empirisch aus der Zahl der Unfälle bzw. Störungen der öffentlichen Ordnung ergibt. Auch gibt es, anders als von den Tierschutzverbänden und diversen Tierrechtsaktivisten gerne plakativ herausgestellt, kaum Probleme mit Gefahrtieren in Tierheimen. Die wenigen Exemplare, für die eine Unterbringung gefunden werden muss, können gerade bei Gefahrtieren in aller Regel recht problemlos an seriöse Privathalter oder entsprechende Einrichtungen wie Reptilienauffangstationen vermittelt

Verschiedene Hilfsmittel für eine sichere Handhabung gefährlicher Tiere: Mit Pinzetten und Greifzangen lassen sich Wirbellose wie Skorpione sicher anfassen, Terrarienschlösser verhindern unbeabsichtigtes Öffnen der Behältnisse



werden. Die größte Einrichtung dieser Art ist die Reptilienauffangstation in München. Dass die dort auflaufenden gefährlichen Tiere im Regelfall nur schlecht weitervermittelt und daher dauerhaft auf Kosten der Öffentlichkeit betreut werden müssen, liegt allerdings vor allem an der Gefahrtiergesetzgebung in München, die gerade die Weitergabe an Privathalter verbietet. Eine vernünftige Gefahrtierregelung, die privaten Haltern die Haltung gefährlicher Tiere unter Erfüllung bestimmter Auflagen erlaubt, würde für eine deutliche Entlastung solcher Einrichtungen führen.

Gerade bezüglich der Überlastung von Tierheimen würde ein Verbot sich extrem kontraproduktiv auswirken: zum einen würde die Zahl unterzubringender Gefahrtiere sprunghaft ansteigen, zum anderen gäbe es durch den dann folgenden Ausfall kompetenter Privathalter nur noch sehr eingeschränkte Unterbringungsmöglichkeiten, was automatisch zu verschärften Tierschutzproblemen führen würde.

Die besondere Aufmerksamkeit, die das Thema in den letzten Jahren erfahren hat, ist auf die gezielte Propaganda der einschlägig ideologisch motivierten Teile der Tierschützer sowie des Sensationswertes exotischer Tiere zurückzuführen. Hier trägt das Internet mit den Erregungskurven in den sozialen Netzwerken wesentlich zu einer Hysterisierung bei.

Die tatsächliche Problemlage soll im Folgenden im Einzelnen dargelegt werden.

3.1 Geschichte und Tradition der Gefahrtierhaltung

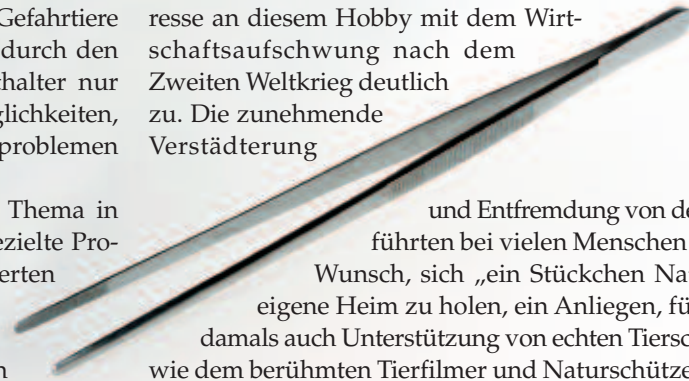
Anders als von Tierschützern und leider auch offiziellen Stellen wie dem Umweltministerium NRW impliziert, handelt es sich bei der Haltung gefährlicher Wildtiere keineswegs um einen modischen Spleen unserer Tage, sondern vielmehr um eine seit über einem Jahrhundert tief ver-



wurzelte Tradition biologisch und naturkundlich interessierter Bürger. Gerade in Deutschland hat diese Beschäftigung eine lange Geschichte.

Die Terraristik, also die Haltung von Reptilien und Amphibien in menschlicher Obhut, ist ein traditionsreiches Hobby (vgl. RIECK et al. 2001). Erste Beschreibungen der Terrarienhaltung von Reptilien und Amphibien rühren bereits aus dem 16. Jahrhundert (KATZ & LEHR 1996), erste Grundlagenwerke zum Thema erschienen im 19. Jahrhundert (z. B. BECHSTEIN 1807, VON FISCHER 1884, ORTLEB & ORTLEB 1886). Schon hier standen selbstverständlich immer auch Arten im Mittelpunkt des Interesses, die heute als gefährliche Tiere gelten, wie etwa Riesen- und Giftschlangen, aber auch Krokodile und Großsechsen (siehe ausführlich hierzu MONZEL 2012 und AKERET 2014).

Seit Ende des 19. Jahrhunderts importieren Zoohändler regelmäßig Individuen exotischer Arten und gefährlicher Tiere in die Länder der heutigen EU, zunächst vor allem nach Deutschland, Frankreich, Belgien, Großbritannien, die Niederlande und die heutige Tschechische Republik. War die Terraristik anfangs nur für einen kleinen Kreis von Enthusiasten interessant, nahm das Interesse an diesem Hobby mit dem Wirtschaftsaufschwung nach dem Zweiten Weltkrieg deutlich zu. Die zunehmende Verstädterung



und Entfremdung von der Natur führten bei vielen Menschen zu dem Wunsch, sich „ein Stückchen Natur“ ins eigene Heim zu holen, ein Anliegen, für das es damals auch Unterstützung von echten Tierschützern wie dem berühmten Tierfilmer und Naturschützer Heinz Sielmann gab (vgl. z. B. ZIMNIOK 1979).

Die verbesserten technischen Möglichkeiten machten es zunehmend leichter, wechselwarme Tiere aus tropischen und subtropischen Regionen zu halten. Waren es ursprünglich vor allem Aquarianer, die sich sozusagen nebenbei mit der Terraristik beschäftigten, gewann dieser Zweig des Hobbys Vivaristik bald immer mehr spezialisierte Anhänger. Es war eine Entwicklung, die sich auch in der Gründung von speziellen Verbänden zeigte. Waren die Terrarianer zunächst noch unter einem gemeinsamen Dach mit den Aquarianern vertreten (vgl. z. B. RIECK et al. 2001), so wurde in Deutschland bereits 1918, also vor fast 100 Jahren, der Verein „Der Salamander“ gegründet, als Zusammenschluss der Halter von Reptilien und Amphibien sowie Wissenschaftlern, die sich beruflich mit diesen Tieren beschäftigten. Im Jahr 1964, vor genau 50 Jahren, ging daraus die Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (DGHT) hervor, die mit knapp 7.000 Mitgliedern heute weltgrößte Vereinigung ihrer Art, was die Bedeutung der Terraristik vor allem in Mitteleuropa unterstreicht. Gerade erst, vom 1.–4. Oktober 2014, hat die

DGHT ihr 50-jähriges Bestehen in den Räumlichkeiten des mit öffentlichen Mitteln finanzierten und international renommierten Zoologischen Forschungsmuseums Alexander Koenig in Bonn gefeiert. Da ist es fast ironisch, dass fast zeitgleich ebenfalls in NRW mit der Vorlage des Entwurfs des neuen Gefahrtiergesetzes sozusagen die Axt an die Wurzel dieser wertvollen und traditionsreichen Hobbybeschäftigung gelegt werden soll, denn die unveränderte Durchsetzung dieses Gesetzes würde nichts anderes als das Ende dieser Erfolgsgeschichte bedeuten.

Eine erhebliche Popularisierung erlebte das Hobby schließlich in den 1990er-Jahren. Inzwischen waren die Kenntnisse über die Haltung von Reptilien und Amphibien soweit fortgeschritten, dass zunehmend Ratgeber-Literatur veröffentlicht wurde, oft mit fundierten wissenschaftlichen Kenntnissen, neuen Beobachtungen und umfangreichen Bestandsaufnahmen der verstreuten Literatur, sodass zahlreiche international anerkannte Referenzwerke und Monographien zu vielen Arten gefährlicher Tiere erschienen. Ein Großteil dieser Literatur wurde von privaten Haltern verfasst, oft in direkter Zusammenarbeit mit professionell arbeitenden Herpetologen, Naturschützern und Ökologen. Auch die Zoohandelsindustrie begann Mitte der 1990er-Jahre, sich dem Hobby zu widmen, und brachte eine ganze Produktpalette speziell für die Terraristik auf den Markt, darunter auch zahlreiche Produkte für Gefahrtierhalter, die einen sicheren Umgang mit diesen Arten ermöglichen, von Terrarien mit speziellen Abriegelungsmöglichkeiten und Schlupfkisten über Schlangenhaken und spezielle Schutzhandschuhe.

So konnten bei immer höheren Sicherheitsstandards ideale Haltungsbedingungen für diese Tiere geschaffen werden. Nachzuchterfolge wurden bei immer mehr Arten selbstverständlich und sind längst eine wichtige Größenordnung bei Schutzprojekten, beispielsweise bei europäischen Giftschlangen, die in ihren natürlichen Lebensräumen oft stark gefährdet sind.

3.2 Gesellschaftlicher Nutzen der Gefahrtierhaltung

Die Terraristik ist heute in der Lage, eine sehr große Zahl an Arten gefährlicher Tiere regelmäßig und auf tierhalterisch hohem Niveau gezielt und über Generationen zu vermehren; das Angebot gerade auch auf den Terraristik-Börsen zeugt genau davon, ebenso natürlich die zahlreichen Offerten auf Internet-Portalen, die große Zahl an Fachpublikationen und die Nachzuchtstatistiken verschiedener Verbände. Damit trägt die Terraristik zum internationalen Artenschutz bei, sowohl durch den Erhalt der Tiere in privater Hand als auch durch die Bereitstellung von Kenntnissen und Tieren, die für wissenschaftliche Forschung und Artenschutzprojekte von essenzieller Bedeutung sind (siehe MONZEL 2012). Während nur eine sehr kleine Zahl an Arten tatsächlich durch den Lebendtierhandel zum Zwecke privater Haltung gefährdet ist – wogegen mit dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) eigentlich ein praktikables und bewährtes Instrument zur Verfügung steht –, ist eine sehr große Zahl an Arten durch Lebensraumzerstörung oder den Handel für menschlichen Konsum als Nahrung, Arznei oder für Modeaccessoires bedroht (vgl. z. B. AULIYA 2003, 2006,

Vipera ammodytes, die Europäische Hornotter, kommt in Europa ab Österreich in südliche Richtung vor; sie wird häufig privat gehalten und nachgezüchtet



TRUTNAU & SOMMERLAD 2006). Hier können Populationen in menschlicher Obhut als „Backup-Populationen“ für in der Natur bedrohte Arten dienen, eine Strategie, auf die etwa die internationale „Amphibienarche“ angesichts der globalen Amphibienkrise explizit setzt.

Auch für die wissenschaftliche Forschung ist die private Gefahrtierhaltung von allergrößtem Nutzen. Sehr ausführlich stellt MONZEL (2012) dies in seiner Zusammenstellung zum Thema vor Augen. Auch international renommierte Wissenschaftler betonen besonders diesen Aspekt. Davon zeugt besonders auch die DGHT, ein Zusammenschluss praktisch aller namhaften beruflichen Herpetologen in Deutschland mit engagierten Privathaltern.

Und schließlich helfen gerade seriöse, ihr Hobby legal ausübende Gefahrtierhalter bei der Gefahrenabwehr für die Bevölkerung. Bei der medizinischen Versorgung kommt Gifftierhaltern, die über Organisationen wie etwa den Verein der Gifftierhalter Europas / Serum-Depot Berlin e. V. selbst für die Sammlung von Expertise und ganz praktisch auch von Antiseren sorgen, eine wichtige Funktion zu (PREISLER & SCHMIDT 2012).

Welch umfassendes Wissen die private Gefahrtierhaltung über Reptilien, Amphibien und Wirbellose beigetragen hat, wird deutlich, wenn man sich die umfassende Literatur zum Thema heute anschaut. Über zahlreiche Arten gibt es eigene Monographien, die den Kenntnisstand zu diesen ansonsten wenig beachteten Tieren zusammenfassen und vervollständigen. Aus der privaten Terraristik gewonnene Erkenntnisse sind konstituierend für Zoo-Haltungen ebenso wie für zahlreiche Artenschutzprojekte und wissenschaftliche Forschung (vgl. z. B. ZEEB 2012, DEMPFLER 2012, MÜLLER 2008, MONZEL 2012). Auch heute noch ist die engagierte Terraristik eng verzahnt mit der wissenschaftlichen Herpetologie (vgl. RIECK et al. 2001, MONZEL 2012). Herpetologen weisen regelmäßig auf diesen Zusammenhang hin (z. B. MÜLLER 2008). Davon zeugt auch eine überwältigend große Zahl von wissenschaftlichen Veröffentlichungen aus allen Bereichen der Gefahrtiere von ökologischen Arbeiten bis hin zu Art- und Gattungsbeschreibungen sowie Verhaltensarbeiten, die unter Mitwirkung, federführend oder in Alleinverantwortung von Terrarianern erstellt wurden und werden (ADLER et al. 2012). Der Wert solcher privaten Forschung wird unter dem Stichwort „citizen science“ immer mehr erkannt und soll stärker gefördert werden. Umso unverständlicher ist es, dass solche geradezu klassischen „citizen science“-Projekte wie engagierte private Gefahrtierhaltung nun verboten werden sollen!

Hinzu kommt das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung. Viele Menschen möchten sich einfach in dem Hobby Terraristik ausleben und selbst verwirklichen, sie haben Freude daran und widmen sich dieser Beschäftigung mit Leidenschaft. Dies ist auch in der legislativen Abwägung von Grundrechten von großer Gewichtung, worauf beispielsweise der Verfassungsrechtler SPRANGER (2012) in Bezug auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ausdrücklich hinweist. Seinen diesbezüglichen Artikel drucken wir mit seiner freundlichen Genehmigung in der Anlage I zu dieser Stellungnahme nach.

Welches Ziel eine naturkundliche Leidenschaft findet, ist nun einmal sehr individuell und nicht durch Gesetze

vorzuschreiben. Der eine begeistert sich für Vogelbeobachtungen im Freien, der andere für das Beobachten von Giftschlangen im Terrarium. Die eine dieser Tätigkeiten mag der Bevölkerungsmehrheit besser gefallen, der Gesetzgeber sollte sich aber tunlichst hüten, Vorschriften machen zu wollen, womit erwachsene Menschen sich in ihrer Freizeit befassen.

Zur Unterstreichung der getroffenen Aussagen seien hier stellvertretend nur einige Stimmen von auf diesem Feld führenden Wissenschaftlern angeführt (zitiert aus MONZEL 2012):

„Auch bei der biologischen Erforschung giftiger Schlangenarten sind Beiträge aus seriöser privater Haltung genauso gefragt und wichtig wie im Falle ungiftiger Schlangen. Ich habe hierin auch meine entsprechend arbeitenden Studenten und befreundete forschende Amateure immer unterstützt. Allerdings erfordert die Haltung von wirklich gefährlichen Giftschlangen auch ein besonderes Verantwortungsgefühl und sollte dadurch motiviert sein, Beiträge zur Kenntnis dieser Arten leisten zu wollen und dies in Kooperation mit Fachwissenschaftlern dann auch zu publizieren und so der weiteren Forschung zugänglich zu machen. Zahlreiche Haltungs- und Züchterfolge zeigen, dass eine art- und tiergerechte Pflege dieser Tiere durchaus möglich ist, wobei aber auch hier die Vorhaltung der entsprechenden Seren, wie sie das Serum-Depot Berlin anbietet, Teil einer verantwortungsvollen Haltung ist. (...) Grundsätzlich private Haltung giftiger Schlangen ja, aber bitte mit großer Verantwortung und nicht völlig unkontrolliert!“

Prof. Dr. Wolfgang Böhme
Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig
Universität Bonn

„Ich bin unbedingt dafür, dass verantwortungsbewusste Erwachsene das Recht auf eine private Haltung giftiger Reptilien haben. Mit angemessener Übung können diese Tiere sicher gehalten werden. Ein vernünftiges Bewilligungssystem würde nicht nur für einen Zuwachs an Informationen sorgen, sondern auch Offenheit im Fall einer Vergiftung unterstützen. Die betroffene Person könnte in einem angemessenen Zeitraum medizinische Hilfe erhalten und sorgfältig wichtige Informationen bezüglich der verantwortlichen Art geben. Würde die Haltung solcher Tiere illegal, verschlechterte die Situation sich, weil die Halter in den Untergrund gedrängt würden und weil wichtige Informationen über die sichere Haltung dann nicht mehr verbreitet würden, außerdem würde es die Gifftierpflege für die falschen Leute attraktiv machen. Und schließlich bedeutet die Haltung dieser Tiere eine entscheidende Quelle für Forscher, die mit Giften arbeiten und die sonst die Möglichkeit verlören, einige ungewöhnliche Gifte zu sammeln.“

Dr. Bryan Grieg Fry
Leiter des Labors für die Evolution von Giften,
School of Biological Sciences
University of Queensland/Australien

„Die private Haltung von Gifttieren ist nicht nur ein interessantes Hobby. Viele wissenschaftliche und tiergärtnerische Erkenntnisse über giftige Schlangen, Echsen und Wirbellose verdanken wir privaten Liebhabern dieser Tiere. Bei der Ausübung der Haltung von Gifttieren sollte aber stets der Sicherheitsaspekt oberste Priorität genießen. Es sollte dringend eine bundesweit einheitliche Regelung gefunden werden, die es dem sachkundigen privaten Gifttierpfleger ermöglicht, unter Auflage einiger sicherheitsrelevanter Aspekte sein Hobby auszuüben, damit auch in Zukunft durch die Beobachtungen und Erfahrungen der Liebhaber das Wissen über diese Tiergruppen vermehrt werden kann. Deshalb spreche ich mich für eine verantwortungsvolle private Gifttierhaltung aus.“

Dr. rer. nat. Thomas Kölpin
Zoodirektor Wilhelma, Stuttgart

3.3 Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und individuelle Gefährdung durch privat gehaltene Wildtiere

Ein so schwerwiegender Eingriff in das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung wie der Verbot eines Hobbys, verbunden mit einem Eingriff in das Eigentum der Betroffenen (ein Verbot von Nachzuchten geht selbstverständlich auch mit materiellen Verlusten für die Halter einher), wäre nur zu rechtfertigen, wenn von privat gehaltenen Gefahrtieren eine tatsächliche Gefährdung der öffentlichen Sicherheit ausginge. Dem ist aber nicht so.

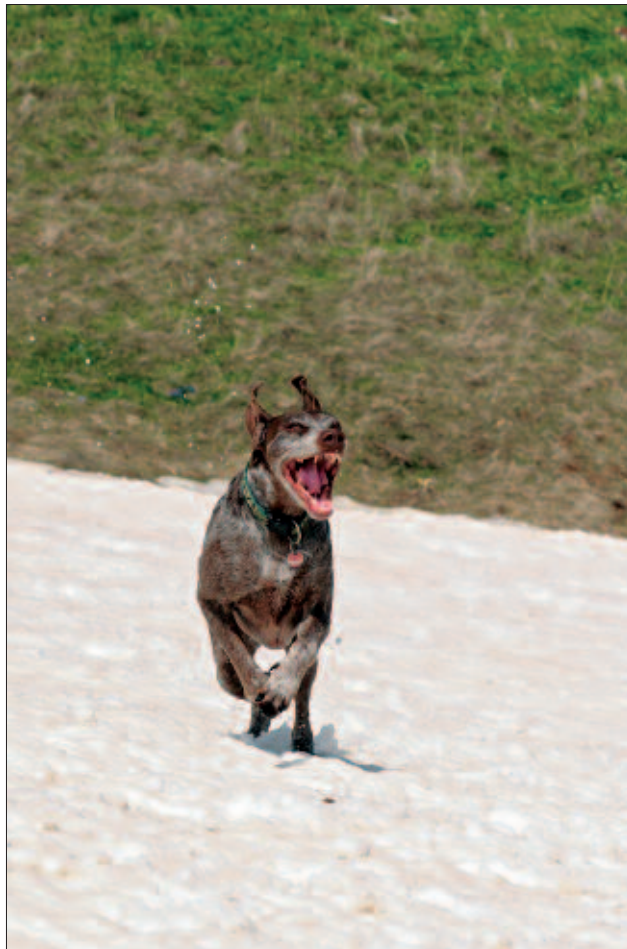
Schon 2007 haben einige Tierschutzorganisationen, namentlich die Splittergruppe Pro Wildlife, versucht, durch alarmistische Statistiken angeblicher Gefahrtierunfälle einen Handlungsbedarf für die Politik zu suggerieren. Allerdings erwiesen sich bei einer journalistischen Nachrecherche die Zahlen als grob falsch (WERNING 2007a, b). Eine Auswertung der Anfragen bei Giftnotrufzentralen im Rahmen einer Dissertation zum Thema (BECKSTEIN 2009) führte zu dem erhellenden Ergebnis, dass die tatsächlich auf privat gehaltene Gifftiere zurückgehenden Unfälle wohl im sehr niedrigen zweistelligen Bereich pro Jahr bundesweit liegen, wovon der größte Teil folgenlos oder mit nur leichten Symptomen verläuft. Todesfälle werden in der Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandten Gesundheitsprobleme ICD10 der Weltgesundheitsorganisation WHO ausgewertet. Eine Auswertung der durch Tiere verursachten Todesfälle in Deutschland in den Jahren 2008–2012 zeigt (Internetabfrage der ICD10 2014 auf

<https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Gesundheit/Todesursachen/Todesursachen.html>), dass das Risiko, in Deutschland durch Terrarientiere zu Tode zu kommen, gleich 0 ist. Eine eigene Kategorie (X20.0) zählt Todesfälle durch „giftige Schlangen oder Echsen zu Hause“ auf. Sie beträgt in allen Jahren 0. Auch durch Krokodile oder Riesenschlangen ist in Deutschland in diesen Jahren niemand zu Tode gekommen. Im gleichen Zeitraum kam dagegen zu jährlich 2,6 Toten durch Hunde. Durch Pferde oder Kühe sterben noch mehr Menschen, bei anderen Todesarten, die man auch nicht unbedingt als normales Alltagsrisiko einschätzen würde, sind die Ergebnisse noch weit erstaunlicher: Allein im Bodensee starben im Jahr 2013 bei Badeunfällen 12 Menschen, 36 wurden verletzt! (www.polizei.bayern.de/content/1/9/5/1/4/4/unfallstatistik_bodensee_2013_international-endfassung.pdf).

Auch die jetzt in der Pressemitteilung des Umweltministeriums NRW genannten Vorfälle mit Tieren verzerren die Wirklichkeit: „Die Zahl der Vorfälle, in denen zum Teil gefährliche oder giftige Tiere wildlebender Arten ausgerissen sind oder ausgesetzt wurden, ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Der Feuerwehrlandesverband schätzt, dass sich die Notrufe in diesen Zusammenhängen in den vergangenen zehn Jahren mehr als verdreifacht haben. Die Rettungsaktionen sind oftmals sehr kostenintensiv und zeitaufwändig. Allein im Jahr 2013 musste die Kölner Feuerwehr bei ihren Einsätzen 19 Schlangen, vier Vogelspinnen und sechs andere Spinnen, acht Bartagamen und drei weitere Amphibien sowie drei Geckos und einen Skorpion wieder einfangen.“ Nun sind

Klein bleibende Varianten von *Boa constrictor* werden in der Fotografie regelmäßig als „Models“ eingesetzt, weil sie so problemlos zu handhaben sind





Gemessen an den tatsächlichen Unfallzahlen müsste ein Gefahrtiergesetz sich vor allem Hunden und Pferden widmen

aber weder Vogelspinnen noch erst recht nicht Bartagamen, Amphibien oder Geckos gefährliche Tiere. Dass also zur Begründung eines Haltungsverbots mit Zahlen operiert wird, die ganz andere Tiere betreffen, ist unsachlich. Man käme ja auch nicht auf die Idee, mit Feuerwehreinsätzen zur Rettung von Katzen zu argumentieren, wenn man ein Verbot von Giftschlangen rechtfertigen möchte. Die steigende Zahl an Einsätzen mag einerseits durch die gestiegene Zahl von Terrarianern zu erklären sein. Daran ist zunächst ja nichts Erstaunliches. Sie dürfte aber nicht ganz unwesentlich auch mit der stark angestiegenen Medienberichterstattung zu tun haben, die dazu führt, dass Menschen viel schneller die Feuerwehr rufen. Wie sonst wäre zu erklären, dass nach einer Durchsicht der Pressemeldungen der letzten Jahre offenbar ein nicht unerheblicher Teil solcher Einsätze auch durch die Sichtung ganz normaler, hier heimischer Ringelnattern oder, allein in den letzten 12 Monaten zwei Mal, durch Spielzeug-Plastikschlangen ausgelöst wird?

Nicht uninteressant in diesem Zusammenhang ist auf jeden Fall die Reaktion der Feuerwehr in Dortmund auf die Pressemitteilung des NRW-Umweltministeriums zum Gefahrtiergesetz: „Der letzte „giftige“ Tierfund war eine Vogelspinne in Dortmund-Rahm im Juli, wobei man hier eigentlich auch nicht von giftig oder gefährlich sprechen kann“, berichtet André Lüddecke von der Feuerwehr. Ansonsten werden im Schnitt in Dortmunder höchstens Schlangen gefunden, „wobei es sich auch meistens um

harmlose Varianten handelt, wie eine Kornnatter oder Gummischlange, die dann eher für ein Schmunzeln sorgen“, erklärt der Feuerwehrexperte. Auch Stadt-Sprecher Hans-Joachim Skupsch weiß vom Ordnungsamt zu berichten, dass „es glücklicherweise eher selten vorkommt, dass giftige oder gefährliche Tiere entlaufen“ - und relativiert weiter: „Wir reden da von einem oder zwei Fällen pro Jahr, wobei es sich um aufgefundene, ungiftige Schlangen gehandelt hat.“ (www.lokalkompass.de/dortmund-city/ratgeber/fuer-feuerwehr-und-ordnungsamt-sind-gefaehrliche-tiere-kein-grosses-problem-d487457.html).

Abschließend sei noch auf ein weiteres Risiko zum Vergleich hingewiesen: Jedes Jahr kommt es zu zahlreichen Unfällen, auch mit tödlichem Ausgang, mit Giftpflanzen. Dennoch steht es jedem frei, in seinem Garten anzubauen oder auf seiner Fensterbank aufzustellen, was immer er möchte. Dabei sind Tollkirsche, Schierling, Nachtschatten, Eisenhut, Fingerhut, Engelstropfpete, ja sogar Maiglöckchen (immerhin zur „Giftpflanze des Jahres 2014“ gewählt) mindestens ebenso potente Killer wie die meisten Giftschlangen. Mit dem entscheidenden Unterschied, dass sie im Gegensatz zu den Reptilien tatsächlich jährlich Opfer fordern. Ein Gefahrtiergesetz aber scheint kein besonderes Anliegen des Umweltministeriums zu sein.

Hier soll keineswegs bestritten werden, dass Unfälle mit gefährlichen Tieren vorkommen und in seltenen Fällen auch einen schweren Verlauf nehmen und ent-

Der Fingerhut ist eine Giftpflanze, die Menschen töten kann. Dennoch darf sie uneingeschränkt im privaten Garten angepflanzt werden.



sprechende Kosten verursachen. Es gilt dabei aber, die Relationen zu beachten. Angesichts durchaus relevanter Unfallzahlen, auch mit tödlichem Ausgang, z. B. mit Pferden oder Hunden, stellen Gifttiere kein besonderes Risiko dar. Kommt es einmal zu einem schweren Unfall mit eben beispielsweise einem Pferd, schafft der es in aller Regel maximal in die Lokalpresse. Jeder Zwischenfall mit exotischen Tieren, und seien sie noch so harmlos, werden jedoch regelmäßig in der überregionalen Presse und im Internet ausführlich gewürdigt. So entsteht ein vollkommen verzerrtes Gefahrenbild. Das sich zudem noch viel deutlicher relativiert, wenn man es mit den Unfallzahlen bei anderen Freizeitbeschäftigungen vergleicht, etwa vielen Extremsportarten, Bergsteigen oder Motorradfahren. Und in diesen Fällen sind durchaus häufig auch unbeteiligte Dritte betroffen, ohne dass deswegen generelle Verbotsforderungen laut würden.

Relevante Unfälle mit anderen gefährlichen Tieren jenseits von Gifttieren sind in Deutschland bislang schlicht gar nicht bekannt geworden, sie spielen keine Rolle. Das wirft ein umso bezeichnenderes Licht auf z. B. die von der Gefahrtierregelung betroffenen Riesenschlangen, die in sehr erheblichen Stückzahlen von vielen zehntausend Exemplaren gehalten werden, ohne dass es je zu nennenswerten Problemen gekommen wäre. Natürlich können große Schlangen schmerzhaft zubeißen, was manchem Halter beim Umgang mit seinen Tieren auch schon passiert sein mag. Solche Bisse sind aber nicht gefährlicher als die von Hunden oder Katzen und führen zu keinen weiteren Problemen. Manche der im Entwurf des neuen Gefahrtiergesetzes genannten Arten stellen sogar überhaupt kein relevantes Gesundheitsrisiko für Menschen dar – wir werden darauf weiter unten bei der Besprechung der Artenlisten noch zu sprechen kommen (siehe Punkt 4.2).

Zusammengefasst kann man also festhalten, dass trotz vieler Jahrzehnte, in denen große Stückzahlen gefährlicher Wildtiere in NRW gehalten und gezüchtet werden, bislang keine relevante Gefährdung für die Bevölkerung von diesen Tieren ausgegangen ist. Unfälle treten statistisch weitaus seltener auf als bei vielen anderen Freizeittätigkeiten. Und bislang betrafen sie ausschließlich die Halter selbst.

Selbstverständlich ist eine vorbeugende Gesetzgebung wünschenswert und richtig. Jeder einzelne Unfall ist einer zuviel (was allerdings nicht nur für gefährliche Tiere gilt). Hier böte eine sinnvolle gesetzliche Regelung die Chance, Risiken noch weiter zu minimieren. Auch eine Meldepflicht für gefährliche Tiere halten wir für richtig, schon allein, weil diese zeigen würde, wie groß die Zahl der gepflegten Tiere tatsächlich ist – und wie klein im Vergleich dazu die Zahl von Unfällen damit.

Diese Ansinnen der Landesregierung unterstützen wir also ausdrücklich.

Ein Verbot dagegen würde die Gefahr für die öffentliche Sicherheit sprunghaft in die Höhe schnellen lassen, wie wir weiter unten noch ausführen werden (Punkt 4.1).

3.4 Gegner der Gefahrtierhaltung

Seit geraumer Zeit kämpft ein Teil der Tierschutz- und Tierrechtsbewegung aus ideologischen Gründen gegen die Haltung von Wildtieren, vor allem die mitglieder-schwache Splittergruppe Pro Wildlife, die im Jahr 2013 gerade erst von der Stiftung Warentest wegen intransparenter Geschäftsgebaren gerügt wurde und die im Jahr 2014 noch einen juristischen Unterlassungsanspruch wegen der Verbreitung einer falschen Aussage gegen die „Terroristika“ Hamm anerkannt hat. Offenbar aus taktischen Gründen konzentriert sich Pro Wildlife im Zusammenspiel mit anderen Verbänden wie PETA zunächst besonders auf die Gefahrtiere, wohl weil sie sich aufgrund des „Gruseffektes“ und der leichter zu beeinflussenden Regelungsmöglichkeiten auf Bundeslandebene hier am ehesten Erfolge versprechen, die sie sich dann auf die Fahne schreiben können.

Das sollte bei der Beurteilung des Sachvortrags zumindest mit bedacht werden: Dass hier eine generelle Voreingenommenheit gegenüber der Haltung von Wildtieren vorliegt, die mit der sachlichen

Auseinandersetzung um Gefahrtiere überhaupt nichts zu tun hat. Slogans wie „artgerecht ist nur die Freiheit“ illustrieren das ebenso deutlich wie die zahlreichen Verlautbarungen der genannten Organisationen, die jedwede Haltung, sei es durch Privatleute oder in Zoos, von Wildtieren aus Tierschutzgründen ablehnen. Dies ist in den Veröffentlichungen und auf den Homepages der genannten Gruppierungen für jeden ersichtlich nachzulesen. Es handelt sich

Naja kaouthia, die Monokelkobra. Mit ihrer Drohhaltung zeigt sie an, dass sie gefährlich ist.

Giftpflanzen sehen dagegen schön oder appetitlich aus, wirken mitunter genauso tödlich, dürfen aber ohne Auflagen verbreitet und angepflanzt werden.





Die Probleme beim Tierschutz sind bei Hunden viel größer als bei den meisten wildlebenden Arten. Ginge es den selbst ernannten Tierschützern tatsächlich um Tierschutz, müssten sie sich vor allem für strikte Regulierungen bei der Haltung von Hund, Katze und Maus einsetzen.

also um eine ideologisch begründete Ablehnung der Wildtierhaltung, die mit der Sachdiskussion um Gefahrtiere überhaupt nichts zu tun hat und deswegen in dieser Diskussion außen vor gelassen werden sollte.

Umso unverständlicher ist für uns, dass überhaupt Tierschutzorganisationen bei dieser Frage angehört werden, denn es handelt sich nicht um ein Tierschutzproblem. Jedenfalls bis jetzt noch nicht – wie wir unten ausführen werden, kann vielmehr gerade die Umsetzung der geplanten Regelung noch zu gravierenden Tierschutzproblemen führen. Ein im Ordnungs- und Polizeirecht fußendes Gesetz zur Gefahrenabwehr sollte auch auf Fragen der tatsächlichen Gefährdung konzentriert sein und nicht als Behelfsvehikel für gänzlich andere Fragen wie den Tierschutz missbraucht werden.

Auf die grundlegende Auseinandersetzung um die Wildtierhaltung soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, weil sie mit dem Diskussionsgegenstand nichts zu tun hat. Wir haben uns dazu schon an anderer Stelle ausführlich geäußert (TERRARISTIKA 2013). Nur um die größten Falschaussagen der Tierhaltungsgegner kurz anzusprechen:

- Das immer wiederkehrende Argument, Reptilien und Amphibien seien in Menschenobhut nicht artgerecht zu halten, ist nicht nur durch unzählige gesunde Nachzuchten und Tausende Veröffentlichungen über Haltungs- und Züchterfolge ad absurdum geführt, sondern letztlich auch durch die vorliegenden Eckpunkte für den Gesetzentwurf. Denn würden Wild- und damit

auch gefährliche Wildtiere nicht so außerordentlich erfolgreich gehalten und nachgezüchtet, müsste man auch kein Gesetz schaffen, in dem ihre Haltung und Nachzucht verboten wird.

- Wildtiere sind aus biologischer und veterinärmedizinischer Sicht nicht anders zu behandeln als domestizierte Haustiere. Jedes Tier hat seine Bedürfnisse, und die müssen erfüllt werden. Ein Haustier kann genauso leiden wie ein Wildtier. Die Behauptung, Haustiere seien per se besser an die menschlichen Haltungsbedingungen angepasst, ist fachlich nicht zu halten. Zweifellos haben Hund oder Katze als hoch entwickelte Säuger weitaus komplexere Bedürfnisse (allein schon psychosozialer Natur) als die doch vergleichsweise primitiven Reptilien und Amphibien oder gar Wirbellose.
- In einer Resolution vom 08. März 2014 der Fachgruppe Zier-, Zoo- und Wildvögel, Reptilien und Amphibien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG), eine zweifellos maßgebliche fachliche Institution in dieser Frage, heißt es wörtlich, „dass es keinen ethisch begründbaren und keinen biologisch vorgegebenen Unterschied bezüglich des Tierschutzes zwischen domestizierten Tieren und sogenannten Wildtieren gibt.“ Weiterhin wird festgestellt, „dass die Haltung von Vögeln, Reptilien, Amphibien und Fischen für den Natur- und Artenschutz unverzichtbar, aus Gründen des Tierschutzes geboten und für die Halter ein Teil der grundgesetzlich geschützten Freiheit der Entfaltung der Persönlichkeit ist“.

4 Bewertung der Vorlage zum neuen Gefahrtiergesetz NRW



Vielleicht in den Augen vieler Betrachter niedlicher als viele der im Entwurf als gefährlich bezeichneten Tiere - aber nicht unbedingt harmloser für den Menschen: Hauskatze

Generell begrüßen wir, dass der Versuch einer rechtlichen Regelung der Gefahrtierhaltung unternommen wird. Den vorliegenden Entwurf halten wir jedoch in zentralen Teilen sowie in zahlreichen Details für inakzeptabel, kontraproduktiv und unverhältnismäßig, zudem schafft er neue Rechtsunsicherheiten. Wir werden das im Folgenden begründen.

4.1 Verbote zur Haltung besonders gefährlicher Tiere

Nach §2 des Entwurfs zum Gefahrtiergesetz NRW soll die Haltung einer ganzen Reihe von Tierarten für Privathalter pauschal verboten werden.

Bereits im Privatbesitz befindliche Tiere der verbotenen Arten sollen nach §15 bis zu ihrem Tode weiter gepflegt werden dürfen, wenn der Halter dafür bestimmte Voraussetzungen nach §4 und §8 erfüllt. Bei Tieren, die im Zuge der Übergangsvorschrift nach §15 gehalten werden, ist die „beabsichtigte oder unbeabsichtigte Vermehrung untersagt.“

Ein pauschales Verbot der privaten Haltung gefährlicher Tiere lehnen wir ebenso ab wie ein Vermehrungsverbot. Und zwar aus folgenden Gründen:

4.1.1 Ein Verbot erhöht die öffentliche Sicherheit nicht, sondern gefährdet sie

Aus allen Fragen menschlichen Zusammenlebens und gesetzlicher Aktivitäten wissen wir hinlänglich, dass sich unerwünschte Aktivitäten durch entsprechende Gesetze höchstens einschränken, aber nie ganz verhindern lassen. Es gibt immer eine Reihe von Menschen, die nicht vor illegalen Aktivitäten zurückschrecken. Dementsprechend würde ein Verbot der Haltung von Gefahrtieren diese auch nicht in der Zukunft aus NRW verbannen, sondern nur manchen Halter in die Illegalität drängen. Das aber führt zu ganz neuen Sicherheitsrisiken. Wenn Tiere nicht mehr legal abgegeben werden können oder die Tierhaltung gar nicht erst bekannt werden darf, steigt die Gefahr, dass verantwortungslose oder überforderte Personen Tiere aussetzen oder an noch zweifelhaftere illegale Halter abgeben, wenn sie sich von ihren Pfleglingen trennen wollen oder müssen. Auch im Fall eines Unfalls steigt das Risiko erheblich, wenn die Haltung illegal und womöglich strafbewehrt ist, weil dann naturgemäß davor zurückgeschreckt würde, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen oder zu rufen. Geht aber das Opfer aus Angst vor Repressionen nach etwa einem Bissunfall nicht zum Arzt, steigt das Risiko folgeschwerer Verläufe erheblich.

Gleiches gilt für Unfälle, bei denen Tiere entkommen.

Auch hier dürfte die Bereitschaft, die Feuerwehr und die Behörden verständigen, deutlich sinken, wenn die Haltung an



Nach dem Entwurf verboten: *Cerastes vipera*, die Avicennaviper



Ohne Frage eine besonders gefährliche Art, für deren Haltung Auflagen sehr wünschenswert wären: die Grüne Mamba, *Dendroaspis angusticeps*

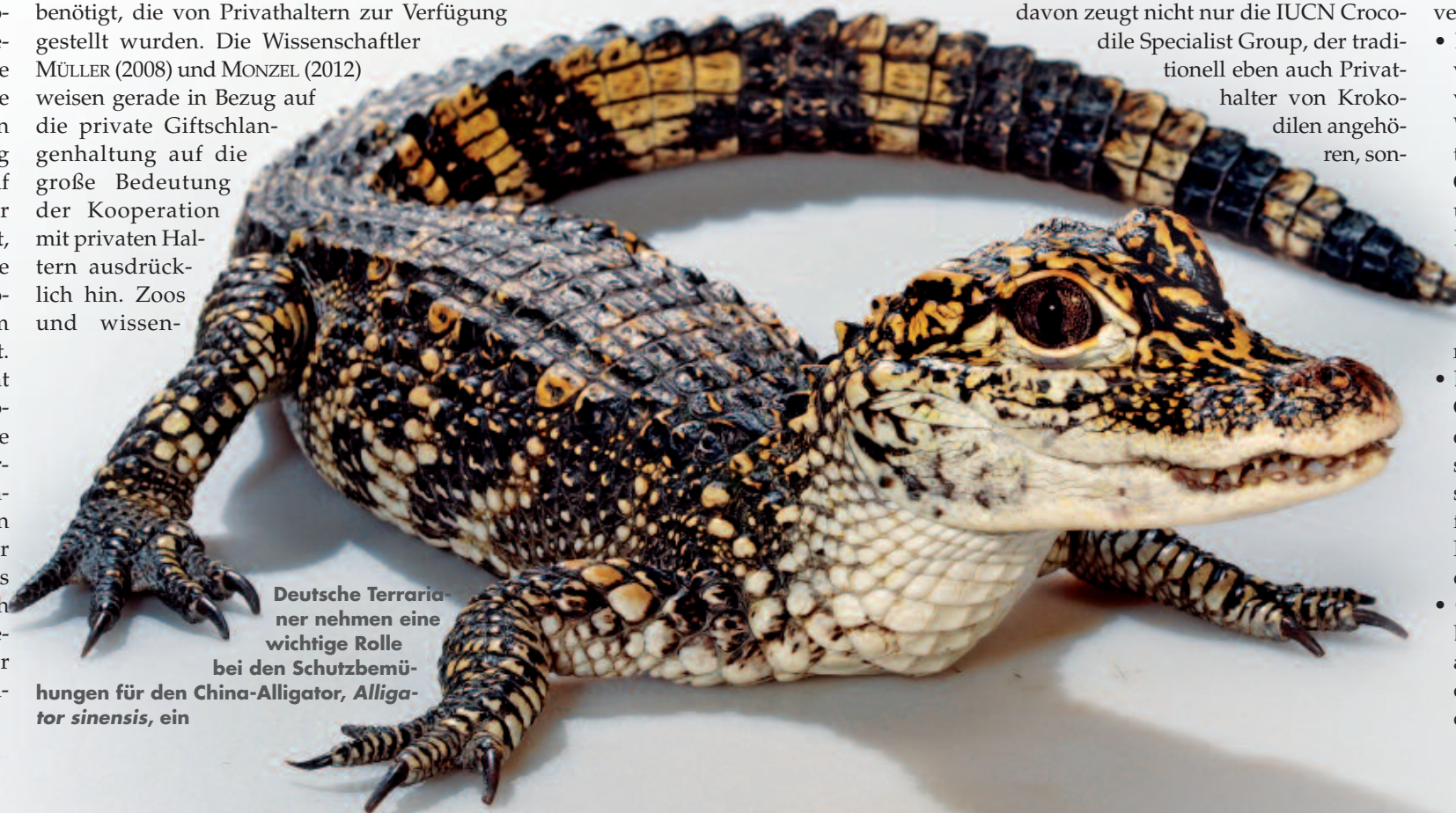
sich schon verboten ist. In der Folge würde tatsächlich eine Gefährdung auch Dritter wahrscheinlicher werden, wenn nicht mit den gebotenen Maßnahmen reagiert werden könnte.

Ein aktuelles Beispiel aus Berlin illustriert das (WERNING 2014): Berlin ist neben Hessen das einzige Bundesland, das bislang ein striktes Verbot in die Tat umgesetzt hat, wie es jetzt in NRW vorgeschlagen wurde. Im Stadtteil Wedding hat im September 2014 ein offensichtlich problembeladener und wohl verschuldeter junger Mann beschlossen, dass er „untertauchen“ müsse. Er räumte seine Wohnung vollständig leer und verschwand, ohne am Monatsende die Wohnung wie vereinbart an den Vermieter zu übergeben. Dieser ließ daraufhin Anfang Oktober schließlich die Wohnung öffnen – und stieß auf eine Terrarienanlage mit 19 Klapperschlangen. Zwar waren die Tiere sicher in ihren Terrarien untergebracht, dass es sich dabei aber um eine durchaus riskante Situation gehandelt hat, ist offensichtlich, da schwer vorauszusehen ist, wie ein unbeteiligter Dritter, in diesem Fall der Vermieter, in einer solchen Situation reagiert. Wäre die Haltung der Klapperschlangen in Berlin nicht grundsätzlich verboten, davon kann man mit einer größeren Wahrscheinlichkeit ausgehen, hätte der verschuldete Halter die durchaus nicht wertlosen Tiere sicherlich verkauft oder doch zumindest einfach in einigermaßen fachkundige Hände gegeben, zumal der Zustand der Schlangen entgegen ersten Pressemeldungen gut war, der Halter sich also offenkundig bis zum Zeitpunkt seines Abtauchens zumindest angemessen um sie gekümmert hat. Natürlich bleiben die genauen Umstände zumindest vorerst Spekulation, aber der Fall soll hier einfach plastisch vor Augen führen, dass ein Verbot gerade in Bezug auf Sicherheitsfragen völlig neue Probleme aufwerfen kann.

4.1.2 Ein Verbot schädigt Wissenschaft und Artenschutz

Wie oben unter Punkt 3.2 bereits ausführlich dargelegt, kann eine seriöse private Gefahrtierhaltung wesentlich die wissenschaftliche Zoologie und Toxikologie unterstützen (vgl. auch ADLER et al. 2012). Für zahlreiche Studien wurden in der Vergangenheit etwa genetische oder molekulare Proben lebender Tiere oder ihrer Gifte benötigt, die von Privathaltern zur Verfügung gestellt wurden. Die Wissenschaftler MÜLLER (2008) und MONZEL (2012) weisen gerade in Bezug auf die private Giftschlangenhaltung auf die große Bedeutung der Kooperation mit privaten Haltern ausdrücklich hin. Zoos und wissen-

Deutsche Terrarianer nehmen eine wichtige Rolle bei den Schutzbemühungen für den China-Alligator, *Alligator sinensis*, ein



schaftliche Institutionen können weder die große Individuenzahl noch den Artenreichtum betreuen, den private Halter (zumal auf eigene Kosten) bereithalten und für Untersuchungen zur Verfügung stellen.

Aber nicht nur quasi als Dienstleister für professionelle Wissenschaftler sind private Gefahrtierhalter tätig, sie sind auch oft ambitionierte „citizen scientists“ und gewinnen ganz eigenständig durch die Beobachtung ihrer Tiere, durch Datenerhebungen und die Erforschung von Fortpflanzungsstrategien wichtige originäre Erkenntnisse, die schon aus Kosten-, Platz- und Personalgründen durch hauptberufliche Forscher an öffentlich finanzierten Einrichtungen gar nicht zu erbringen wären. Zahllose Publikationen, gerade auch im Bereich der gefährlichen Tiere, legen davon Zeugnis ab. Zwei bekannte Beispiele seien namentlich erwähnt: Die Herren Gernot Vogel aus Heidelberg und Andreas Gumprecht aus Köln haben sich über lange Zeit einen Namen als engagierte private Giftschlangenhalter gemacht, die an zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten über diese Tiere, oft in Kooperation mit internationalen professionellen Herpetologen, maßgeblich beteiligt waren. Unter ihrer Mitwirkung sind neben zahllosen terraristischen sowie wissenschaftlichen Einzelpublikationen (sehr eindrucksvoll einzusehen auf der Homepage von Gernot Vogel: <http://www.gernotvogel.de/index.php?target=publications>) auch Grundlagenwerke entstanden, die bis heute als Standardwerke und Meilensteine ihres Fachs gelten: GUMPRECHT et al. (2004), DAVID & VOGEL (2001), MALKMUS et al. (2002), DE LANG & VOGEL (2005), CHAN-ARD et al. (1999). Diese beiden aus der privaten Giftschlangenhaltung kommenden „citizen scientists“ sind beileibe keine herausgepickten singulären Fälle, sondern nur besonders prominente Beispiele. Wie bedeutsam das Zusammenspiel zwischen privaten Haltern, Wissenschaft und Artenschutz ist, davon zeugt nicht nur die IUCN Crocodile Specialist Group, der traditionell eben auch Privathalter von Krokodilen angehören, son-

dern das wird auch jeder hauptberuflich tätige Museumsherpetologe und Zoologe bestätigen können. Wolfgang Böhme, der wohl bedeutendste Herpetologe in NRW, wurde oben unter 3.2 zu diesem Thema ja bereits zitiert.

Schließlich sind viele Gefahrtiere gesetzlich geschützt und in freier Natur gefährdet. Es ist daher aus Artenschutzsicht schlicht unverantwortlich und ethisch äußerst problematisch, bestehende, gut funktionierende Zuchten von teils hochgradig gefährdeten Arten ohne erkennbaren Grund wegen eines fehlgeleiteten Gesetzes einzustellen! Das gilt für in Europa heimische Arten ebenso wie für einige teils stark bedrohter Arten aus anderen Kontinenten und betrifft selbstverständlich auch bestehende erfolgreiche Kooperationen zwischen Privathaltern und Zoos oder zoologischen Einrichtungen. Auch hier nur ein Beispiel aus dem Bereich der Gefahrtiere: In Deutschland werden erheblich mehr Exemplare des kritisch bedrohten China-Alligators (*Alligator sinensis*) in Privathand gehalten als in Zoos. In der Natur kommen nach aktuellen Schätzungen nur noch 130 adulte Exemplare vor, im Zuchtbuch der DGHT-AG Krokodile werden 31 privat gehaltene Exemplare in Deutschland geführt, die auch erfolgreich zur Nachzucht gebracht werden (TRUTNAU & SOMMERLAD 2006, MEURER schriftl. Mitteilung).

Übrigens: Auch das eben zitierte Werk von TRUTNAU & SOMMERLAD, eines der wichtigsten Standardwerke über Panzerechsen weltweit, ist von zwei „citizen scientists“ mit Wurzeln in der privaten Gefahrtierhaltung verfasst worden.

4.1.3 Ein Verbot verursacht gravierende Tierschutzprobleme

Anders als in der Presseerklärung des Umweltministeriums NRW behauptet, würde ein Verbot der Gefahrtierhaltung den Tierschutz nicht verbessern, sondern dramatisch verschlechtern.

- Ein Verbot wird automatisch zu einer erhöhten Zahl von Beschlagnahmungen führen. Diese Tiere müssen vermittelt und untergebracht werden, was mit hoher Wahrscheinlichkeit zumindest vorübergehend schlechtere Bedingungen für die betroffenen Tiere bedeutet. Ob die konfiszierten Tiere dann überhaupt alle tiergerecht untergebracht werden können, ist zudem zweifelhaft. In Norwegen, wo es ein ähnliches striktes Verbot gibt, führt das inzwischen dazu, dass jedes Jahr zahlreiche Reptilien eingeschläfert werden, nur weil sie illegal gehalten worden sind. Das aber kann ganz sicher nicht im Sinne des Tierschutzes sein.
- Da auch bei einem Verbot zweifellos weiterhin illegal Gefahrtiere gehalten werden würden, wäre deren Wohl empfindlich in Frage gestellt. Denn ein Halter, der um seine Illegalität weiß, wird bei Problemen aller Wahrscheinlichkeit nach deutlich eher davor zurückschrecken, fachkundige Hilfe von einem Tierarzt oder anderen Haltern in Anspruch zu nehmen, weil er fürchten wird, dass seine illegale Haltung „auffliegt“.
- Generell kann davon ausgegangen werden, dass bei Besitzern „im Untergrund“ die Tierhaltung schlechter ausfallen wird, als wenn z. B. durch die Beeinflussung durch andere Terrarianer oder kontrollierende Behördenvertreter positive Einflüsse wirken können.



Die Fortpflanzung gehört zum artgemäßen Verhaltensrepertoire: Paarung bei der Sandrasselotter, *Echis carinatus*

- Das Verbot, die Tiere zur Nachzucht gelangen zu lassen, ist eine gravierende Einschränkung der im Tierschutzgesetz festgeschriebenen Forderung, ein Tier seinem Verhalten gemäß unterzubringen, denn das Fortpflanzungsverhalten ist bekanntlich eine der wichtigsten Triebfedern tierischen Verhaltens und die damit verbundenen Aktivitäten nehmen einen wichtigen Platz im gesamten Verhaltensrepertoire ein.

4.1.4 Ein Verbot stößt auf gravierende rechtliche Bedenken

Das geplante Verbot von willentlichen wie unwillentlichen Nachzuchten nach §2 des Gesetzentwurfs verbotener

Das Recht auf freie Persönlichkeitsentfaltung: private Giftschlangenanlage



gefährlicher Tiere ist nicht praktikabel, wie der Biologe Martin SINGHEISER in einem für uns erstellten Gutachten (siehe Anlage 2) ausführlich und leicht nachvollziehbar begründet: Die meisten Reptilienarten verfügen über die Möglichkeit der Spermienspeicherung bzw. der verzögerten Befruchtung (*Amphigonia retardata*), teils über Jahre. Das bedeutet, auch Jahre nach einer Paarung kann ein Weibchen noch befruchtete Eier bilden, weil es das Sperma des Männchens in speziellen Konstruktionen des Eileiters über diesen Zeitraum funktionstüchtig erhalten und speichern kann.

Unter den betroffenen Arten befinden sich zudem solche, die sich parthenogenetisch, also durch Jungfernzeugung, vermehren können (siehe Ausführungen von SINGHEISER im Gutachten in Anlage II). Eine Fortpflanzung dieser Tiere ist also schlicht nicht zu verhindern, wenn sie, wie es das Tierschutzgesetz verlangt, artgerecht gepflegt werden.

Hinzu kommt, dass viele Reptilien fakultativ parthenogenetisch sind, also sich erst dann u. U. parthenogenetisch fortpflanzen, wenn ihnen die Möglichkeit der normalen geschlechtlichen Fortpflanzung genommen wird. Dies wäre bei der Umsetzung des Gefahrtiergesetzes der Fall. Es ist also durchaus denkbar, dass auch Arten, von denen dies bislang unbekannt ist, sich dann parthenogenetisch vermehren. Der Tierhalter würde also ohne die Möglichkeit, dies zu verhindern, quasi vom Gesetzgeber zu einem Gesetzesbrecher gemacht. Dies aber darf nicht sein.

Weitere rechtliche Bedenken formuliert der auf Tierrecht spezialisierte Rechtsanwalt RÖSSEL (2014): „Einer Pressemitteilung des Landesumweltministeriums vom 21.10.2014 ist der – nach Auffassung des Verfassers – bereits erste juristische Fehler zu entnehmen: Wieder einmal soll die Regelung nur die privaten Tierhalter betreffen und stellt damit einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 GG dar. Warum der sachkundige Privathalter per se als weniger zuverlässig eingestuft wird als der Händler, der vielleicht gerade bei den selteneren gefährlichen Tierarten weniger sachkundig ist, bleibt offen und ist auch nicht erklärbar.“

Schließlich stößt ein generelles Verbot der Haltung bestimmter Tiere auf sehr grundsätzliche rechtliche Bedenken, wie der Verfassungsrechtler PD Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Matthias SPRANGER von der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und Leiter einer BMBF-Forschungsgruppe zum Recht der Lebenswissenschaften in einem Beitrag aus dem Jahr 2012 ausführt. Wir fügen diesen Beitrag mit freundlicher Genehmigung des Autors dieser Stellungnahme als Anlage I bei.

4.1.5 Ein Verbot würde hohe Folgekosten für das Land verursachen

Wie oben schon ausgeführt, hätte ein Haltungsverbot sicher zur Folge, dass eine stark erhöhte Zahl von Tieren behördlich eingezogen werden müsste, nämlich von all jenen Haltern, die die Auflagen nicht erfüllen können oder wollen oder deren Tiere sich noch weiter fortpflanzen. Es steht auch zu befürchten, dass einige Halter, um möglichen Strafen und Haftungsansprüchen zu gehen, Tiere verbotenerweise

einfach aussetzen würden. Das würde nicht nur, wie erwähnt, tatsächlich zu einem Sicherheitsrisiko für die Bevölkerung führen, sondern auch zusätzliche Kosten für Bergung, Transport und Unterbringung verursachen.

In den Ausführungen zum Gesetzentwurf führt das NRW-Umweltministerium auf S. 2 unter Punkt D „Kosten“ aus: „Bei der behördlichen Überwachung der Haltung gefährlicher Tiere wildlebender Arten einschließlich des Vollzugs einer Anzeigepflicht handelt es sich um eine neue Aufgabe für die Kommunen, die mit Mehrkosten verbunden ist. Die entstehenden Mehrkosten werden durch die Einführung kostendeckender Gebühren für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Durchführung des Gesetzes ausgeglichen. Die Unterbringung sichergestellter, beschlagnahmter oder eingezogener Tiere erfolgt in der Verantwortung des Landes, das zu diesem Zweck Kapazitäten zur Verfügung stellen wird.“



Boa constrictor wird zu Tausenden in NRW gehalten und verursacht keinerlei Sicherheitsprobleme. Was soll mit all den Tieren passieren, die aufgrund der unnötigen Regulierung abgegeben oder beschlagnahmt würden?

Wir vermuten, dass das Umweltministerium diese Kosten, die da auf das Land zukommen würden, deutlich unterschätzt.

Eine Modellrechnung von Markus JUSCHKA vom Löbbecke-Museum und Aquazoo Düsseldorf (schriftliche Mitteilung) verdeutlicht die Dimension des Problems: Wenn, wie das Umweltministerium NRW in seiner Presseerklärung zum Thema angibt, bundesweit mit etwa vier Millionen Haltungen von Tieren wildlebender Arten zu rechnen ist, müssten für NRW etwa 1,5 Millionen Haltungen vermutet werden. Bei durchschnittlich fünf Tieren pro Haltung, wie sie bei Studien über Terrarienhaltung geschätzt werden, käme man auf 7,5 Millionen Terrarientiere in NRW. Ein nicht unerheblicher Teil davon würde unter die Regelungen des neuen Gefahrtiergesetzes fallen, zumal nach dem Entwurf zahlreiche populäre Arten wie Grüne Leguane, *Boa constrictor* und Tigerpythons betroffen sind. Erfahrungen aus anderen Bundesländern,

vor allem Hessen, zeigen, dass nach dem Inkrafttreten der dortigen Regelung zahlreiche Halter ihre Tiere abgeben wollen oder müssen. Wenn man annimmt, dass nur 0,1 % der in Privathand gehaltenen Tiere wildlebender Arten durch eine solche Regelung abgegeben würden, käme man bereits auf eine Zahl von 7.500 Tieren, deren artgerechte Unterbringung dann staatlicherseits organisiert und bezahlt werden müsste. Diese könnten, zieht man die derzeit vorgeschlagenen Listen gefährlicher Tiere heran, bis zu etwa 400 Arten repräsentieren.

Zum Vergleich: Der Aquazoo Düsseldorf pflegt (ohne Wirbellose) 477 Arten mit 2.463 Individuen. Der Aufwand wäre immens. JUSCHKA vom Aquazoo schätzt, dass zur Betreuung und Pflege etwa 35–40 TierpflegerInnen, 1 TierpflegemeisterIn und 10 TechnikerInnen (mit Rufbereitschaft) erforderlich wären. Hierfür kann man von nahezu 2 Millionen Euro Lohnkosten jährlich ausgehen. Den Versorgungsaufwand schätzt er nach Erfahrungen des Aquazoo für diese 7.500 Tiere auf etwa 500.000 Euro für Futterkosten, etwa 1–1,5 Millionen Euro Energiekosten und etwa

1 Million Euro für Material/Technik, und das alles pro Jahr. Ein weiterer Kostenpunkt wären Antiseren gegen Tiergifte, die man mit weiteren rund 60.000 Euro im Jahr ansetzen kann. Insgesamt ergäben sich somit jährliche Unterhaltskosten von rund 5 Millionen Euro. Da viele der betroffenen Tierarten recht langlebig sind und sich nicht verhindern lassen wird, dass diese sich teilweise auch noch weiter fortpflanzen (Spermienspeicherung, Parthenogenese; siehe Gutachten SINGHEISER in Anlage II; eine durchgängig getrennte Haltung nach Geschlechtern würde die Unterbringungskosten zudem noch einmal deutlich in die Höhe treiben), ist also über Jahrzehnte mit Kosten in dieser Höhe zu rechnen. Ganz abgesehen davon, dass die entsprechenden Einrichtungen überhaupt erst einmal errichtet bzw. ertüchtigt werden müssten.

Insgesamt also eine Menge Geld, die das Land aufbringen muss, um Probleme zu lösen, die es mit diesem Gesetz überhaupt selbst erst einmal schafft.

4.2 Artenauswahl bzw. Einstufung der Arten im Entwurf zum neuen Gefahrtiergesetz

Im Gesetzentwurf wird in §2 das oben unter 4.1 diskutierte Haltungsverbot für eine Reihe von Arten ausgesprochen, die dort direkt genannt werden. In einer Durchführungsverordnung zum Gefahrtiergesetz sollen zudem weitere „gefährliche Tiere“ festgelegt werden, für deren Haltung nach §3 eine Anzeigepflicht besteht sowie nach §§4–8 bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen sind. Im §1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung werden diese gefährlichen Tiere festgelegt.

Neben dem Kompletterbot der Haltung gefährlicher Tiere kritisieren wir besonders auch die Auswahl der Arten, die unter §2 (Haltungsverbot) des Gefahrtiergesetzes und unter §3 des Gefahrtiergesetzes bzw. §1 des Entwurfs der Durchführungsverordnung aufgeführt sind. Diese ist erkennbar nicht fachgerecht und nicht sachkundig zusammengestellt. Außerdem ist sie in sich nicht konsistent und zudem uneindeutig, es bleibt im konkreten Einzelfall oft unklar, für welche Arten die Auflagen gelten. Damit sind Rechtsunsicherheiten und Rechtsstreitigkeiten vorprogrammiert.

Es werden zahlreiche Arten von der Regelung betroffen, die entgegen dem im

§1 des Gesetzes formulierten Ziels eben nicht das Potenzial haben, „erhebliche Verletzungen“ oder gar den Tod von Menschen zu verursachen. Damit steht die Auswahl der Arten nach §2 und §3 des Gesetzentwurfs im Widerspruch zum im §1 genannten Ziel des Gesetzes!

Die Artenauswahl birgt zudem eine große Ungleichbehandlung von Haltern von Reptilien, Amphibien und Wirbellosen gegenüber denjenigen von Papageien, Sittichen, Hunden, Katzen, Nagetieren und erst recht Pferden, die allesamt mindestens ein ebenso großes, oft aber sogar ein erheblich größeres Gefahrenpotenzial für den Menschen darstellen.

Im Einzelnen wollen wir das im Folgenden Art für Art bzw. Artengruppe für Artengruppe gemäß dem Auftreten in den Listen des §2 Gefahrtiergesetzentwurfs (Abschnitt 4.2.1 dieser Stellungnahme) und §1 Durchführungsverordnungsentwurfs (Abschnitt 4.2.2) abhandeln.

4.2.1 Artenliste nach §2 (Haltungsverbot)

Ungeachtet dessen, dass wir ein generelles

Haltungsverbot ablehnen, halten wir für bestimmte Arten besonders gefährlicher Tiere Regulierungen für sinnvoll (siehe Abschnitt 5 dieser Stellungnahme). Im Gesetzentwurf wird in §2 das schon diskutierte Haltungsverbot für eine Reihe von Arten ausgesprochen, weil sie wohl als besonders gefährlich gelten sollen. Die vorliegende Liste aus dem Entwurf ist allerdings sehr fehlerhaft, die Einsortierung vieler Arten als besonders gefährlich ist nicht gerechtfertigt. Bei anderen Arten teilen wir die Einschätzung, dass diese besonders gefährlich sind, fordern aber, dass

Halter eine Genehmigung zur Haltung beantragen können, wenn sie eine entsprechende Qualifikation nachweisen können und bestimmte Auflagen erfüllen, wie es nach §3 des Gesetzentwurfs vorgesehen ist (siehe Abschnitt 5 dieser Stellungnahme).

Im Folgenden wollen wir die vorliegende Liste aus §2 des Gesetzentwurfes diskutieren.

4.2.1.1 Wirbellose nach §2

Bei den landlebenden Wirbellosen soll das komplette Haltungsverbot folgende Arten betreffen:

1. aus der Ordnung der Webspinnen (Araneae) die Arten *Atrax robustus*, *Hadronyche modesta* sowie alle Arten der Gattungen *Latrodectus*, *Loxosceles*, *Phoneutria*, *Sicarius* und *Macrothele*
2. aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) alle Arten der Gattungen *Androctonus*, *Buthacus*, *Centruroides*, *Hemiscorpius*, *Hottentotta*, *Leiurus*, *Mauritanobuthus*, *Mesobuthus*, *Parabuthus* und *Tityus*

Dazu folgende Anmerkungen:

Insbesondere wirbellose Gifttiere rufen bei Laien Angst hervor. Dies ist jedoch größtenteils einem irrationalen Gefühl geschuldet, denn gefährliche Vergiftungen durch Bisse oder Stiche solcher Tiere sind die absolute Ausnahme. Irrationalität sollte aber nicht Grundlage von Gesetzen sein.

Zudem lässt sich das geringe Restrisiko durch fachgerechte Haltung, beispielsweise mit nach oben zu öffnenden Terrarien für Skorpione oder Skolopender, noch extrem weiter minimieren. Dementsprechend gibt es keinen einzigen dokumentierten Todesfall durch wirbellose Terrarientiere in Deutschland, nicht einmal bei den Haltern selbst, also sozusagen der potenziellen Risiko-

gruppe, geschweige denn bei Dritten. Die Haltung bestimmter Arten zu verbieten, ist weder rational noch wissenschaftlich zu begründen.

Atrax robustus und *Hadronyche modesta* werden in Deutschland überhaupt nicht privat gehalten. Auch in Zukunft ist mit einer Haltung dieser Tiere nicht zu rechnen, da Australien keine Exporte für die private Tierhaltung genehmigt. Doch selbst wenn diese Arten gehalten würden: Nur 10–20 % der Bisse führen überhaupt zu irgendwelchen Vergiftungserscheinungen, und seit der Einführung des Antivenins gab es selbst im Ursprungsland Australien keinen einzigen Todesfall mehr, der durch diese Spinnen verursacht worden wäre (ISBISTER et al. 2005). Ein Haltungsverbot ist also nicht zu rechtfertigen, dennoch scheint es uns geboten, die Haltung dieser potenziell gefährlichen Arten mit Auflagen und einer Genehmigungspflicht zu versehen.

Wissenschaftliche Literaturdaten zur Giftigkeit von *Phoneutria*-Arten relativieren die Gefährlichkeit dieser Gattung enorm. So ergab die wichtigste Studie zu diesem Thema, dass überhaupt nur 0,5 % der Bissvorkommnisse ernste Folgen haben (BUCARETCHI et al. 2000). Erwachsene Patienten zeigten lediglich moderate (8,5 %), überwiegend jedoch sogar nur leichte (89,8 %) Vergiftungserscheinungen, einige sogar überhaupt keine (1,2 %). Trotz des äußerst geringen Risikos, dass Bissunfälle mit diesen Spinnen zu ernstesten Folgen führen, würden wir auch hier die Einstufung als Arten, deren Haltung genehmigt werden muss, befürworten.

Ähnlich stellt sich die Situation bei *Latrodectus* dar. Lebensgefährlich können die Bisse nur in absoluten Ausnahmefällen werden. Das existierende Antivenin wurde daher in der Vergangenheit nicht dazu eingesetzt, Leben zu retten, sondern lediglich dazu, Schmerzen zu mildern (ISBISTER et al. 2014). Es hat sich jedoch herausgestellt, dass eine herkömmliche Schmerztherapie genauso wirksam ist.

Es herrscht wissenschaftliche Einigkeit darüber, dass Folgen der allermeisten *Loxosceles*-Bisse nicht erwähnenswert oder bestenfalls milde sind (WRIGHT ET AL. 1997; ANDERSON 1998; CACY & MOLD 1999). Zudem kommt es meist überhaupt nur dann zu Bissen, wenn die Spinnen an die menschliche Haut gedrückt werden, beispielsweise durch Kleidung, in der sie sich im natürlichen Verbreitungsgebiet versteckt hatten (VETTER 2008) – eine Situation, die in der terraristischen Haltung nicht vorkommt. Und schließlich treten bei Bissen mancher Arten der Gattung offenbar überhaupt keine systemischen Auswirkungen auf, etwa bei *Loxosceles parrami* (NEWLANDS & ATKINSON 1988). Daher ist es ohnehin unsinnig, die gesamte Gattung zu listen. Wir plädieren dafür, diese Gattung nicht auf die Liste der besonders gefährlichen Arten zu setzen, sondern nur auf Liste II der mindergefährlichen Arten.

Die Annahme, Bisse südafrikanischer Arten der Gattung *Sicarius* könnten dem Menschen gefährlich werden, beruht vor allem auf Tierversuchen, die für die betroffenen Tiere jedoch allesamt nicht tödlich ausgingen (<http://www.biodiversityexplorer.org>). Berichte über Bissunfälle mit Menschen dagegen sind extrem rar, da diese Spinnen so gut wie nie beißen (NEWLANDS & ATKINSON 1990). Selbst in den Herkunftsländern der Tiere sind Bissunfälle daher kaum bekannt. In einem der

seltenen dokumentierten Fälle in Brasilien entwickelte der Patient lediglich eine kleine Hautnekrose (LOPES et al. 2013). Auch afrikanische Arten werden u. a. aufgrund ihrer Beißfaulheit als medizinisch wenig relevant eingeschätzt, und hier wird ebenfalls in einem dokumentierten Bissunfall lediglich von milden Folgen berichtet (<http://www.biodiversityexplorer.org>). Wir plädieren dafür, diese Gattung nicht auf die Liste der besonders gefährlichen Arten zu setzen, sondern nur auf Liste II der mindergefährlichen Arten.

Selbst in einem Herkunftsland der Gattung *Macrothele* wie Taiwan ist kein einziger Todesfall durch Bisse dieser Spinnen dokumentiert (HUNG & WANG 2004). Dazu kommt jedoch, dass offenbar überhaupt nur fernöstliche Arten eine stärkere Giftigkeit aufweisen – diese Arten spielen in der Terraristik jedoch praktisch keine Rolle. Westliche Arten, die derzeit ebenfalls in dieser Gattung geführt werden, sind aber vielleicht nicht einmal tatsächlich mit den östlichen verwandt (MURPHY & MURPHY 2000), beispielsweise *Macrothele calpeiana*. Die gesamte Gattung pauschal zu erfassen, ist daher unwissenschaftlich und unbegründet. Über eine besondere Giftigkeit westlicher Arten ist überhaupt nichts bekannt. Eine ausführliche Studie über *Macrothele calpeiana* (online unter <https://www.idmarch.org/document/Macrothele>) führt nicht einmal ein Kapitel zum Thema „Gift“ auf, weil es eben überhaupt keine Rolle spielt. Überflüssig zu erwähnen: Irgendwelche Todesfälle gehen selbstverständlich nicht auf das Konto dieser Art. Wir plädieren dafür, diese Gattung nicht auf die Liste der besonders gefährlichen Arten zu setzen, sondern die fernöstlichen Arten nur auf Liste II der mindergefährlichen Arten, während die westlichen Arten keiner Regulation bedürfen.

Todesfälle durch Skorpionstiche sind die Ausnahme. HABERMEHL (1977) gibt für das Algerien der 1940er- und 1950er-Jahre eine Mortalitätsrate von lediglich 1,9 Prozent an, von der jedoch überwiegend Kleinkinder in ländlichen Gegenden betroffen waren. Durch die heute viel bessere medizinische Versorgung sind Todesfälle mittlerweile noch weitaus seltener geworden. Dazu kommt, dass die meisten Skorpione nicht an glatten Oberflächen emporklettern können: Es besteht also keine Gefahr, dass sie aus einem nach oben zu öffnenden Terrarium ausbrechen könnten. Dennoch verfügen viele Vertreter der aufgeführten Skorpionsgattungen unzweifelhaft über wirksame Gifte. Wir würden daher empfehlen, sie auf Liste I zu belassen und Haltungsgenehmigungen an die unter Punkt 5 genannten Auflagen zu knüpfen.

4.2.1.2 Blattsteigerfrösche nach §2

§2, Postion 6, des Gefahrtiergesetzentwurfs sieht das Verbot der Haltung von Wildfängen aller Blattsteigerfrösche der Gattung *Phylllobates* vor. (Nachzuchten sind wegen fehlender Giftigkeit nicht betroffen.)

Blattsteigerfrösche der Gattung *Phylllobates* verfügen in der Natur zwar über ein potentes Hautgift, das Batrachotoxin, das sie aber nicht selbst bilden, sondern nur durch die Aufnahme über die Nahrung in der Natur synthetisieren können (SAPORITO ET AL. 2009, 2012, DALY et al. 2005). Die Arten *Phylllobates lugubris* und *P. vittatus* enthalten Batrachotoxin nur in Spuren von 0,2–0,5 µg

Selbst die Bisse der Schwarzen Witwe, *Latrodectus hasselti*, sind fast nie lebensbedrohlich



pro Individuum. Die tödliche Dosis für einen Menschen liegt bei 2–200 µg (LÖTTERS et al. 2007). Ein Mensch müsste also mindestens ganze 10 Frösche komplett verschlucken, um eine tödliche Vergiftung zu erleiden. Weitaus höhere Konzentrationen von Batrachotoxin und seinen Derivaten enthalten *Phylllobates terribilis* und *P. aurotaenia*, die als gefährlich für Menschen anzusehen sind. Aber: „Dennoch muss betont werden, dass die Wirkung voraussetzt, dass das Gift z.B. über eine Wunde in die Blutbahn oder zumindest auf eine Schleimhaut gelangt. Außerdem muss ein Frosch wahrscheinlich unter Stress (z.B. durch Fangen) stehen, um sein Gift auf der Haut abzugeben“ (LÖTTERS et al. 2007). Aktiv können die Frösche ihr Gift nicht verabreichen, sie sind also nur passiv giftig, vergleichbar mit Giftpflanzen, die man ja je nach Art auch nicht essen oder anfassen sollte. Als Sicherheitsmaßnahme im Umgang mit diesen Fröschen reicht es völlig, Handschuhe zu tragen (LÖTTERS et al. 2007). Das ist sicherlich kein Gefahrenpotenzial, das ein Haltungsverbot rechtfertigt. Als entscheidender Punkt hinzu kommt, dass unter Terrarienbedingungen das Batrachotoxin gar nicht gebildet werden kann, da die zu seiner Synthesierung erforderlichen Bestandteile in der Natur über verschiedene Nahrungskomponenten (wahrscheinlich vor allem diverse Milbenarten) aufgenommen werden müssen (LÖTTERS et al. 2007). Zwar kann das Gift eine Weile in der Haut eingelagert werden. Die Giftigkeit der Frösche nimmt aber bei Wildfängen innerhalb weniger Wochen stark ab (LÖTTERS et al. 2007). Terrarien-Nachzuchten sind grundsätzlich überhaupt nicht mehr giftig (LÖTTERS et al. 2007).

Es liegt kein einziger bekannt gewordener Vergiftungsfall in Deutschland vor, obwohl diese Frösche seit vielen Jahrzehnten in großer Zahl gehalten und nachgezüchtet werden (LÖTTERS et al. 2007). Es handelt sich speziell bei *Phylllobates terribilis* um beliebte Terrarientiere, die zudem in freier Natur durch Lebensraumzerstörung gefährdet sind, aber in menschlicher Obhut sehr erfolgreich vermehrt werden.

Eine Anzeigepflicht besteht ohnehin, da die Tiere unter die EU-Artenschutzverordnung und das Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) fallen.

Zusammenfassend: Es ist nicht gerechtfertigt, *Phylllobates vittatus* und *Phylllobates*

lugubris als gefährliche Tiere aufzuführen, da sie selbst als Wildfänge nur so schwach giftig sind, dass sie keine Gefahr für Menschen darstellen.

Phylllobates terribilis und *Phylllobates aurotaenia* können als Wildfänge zwar dem Menschen gefährlich werden, wenn ihr Hautgift in seine Blutbahn oder auf seine Schleimhäute gelangt. Da die Frösche das Hautgift aber nicht aktiv anbringen können, ist die Vergiftungsgefahr äußerst gering und kann durch eine einfache Maßnahme wie das Tragen von Handschuhen gebannt werden. Hinzu kommt, dass die Frösche spätestens nach einigen Monaten nur noch schwach giftig sind. Wir halten eine Auflistung als „gefährliche Tiere“ daher für nicht gerechtfertigt.

4.2.1.3 Giftschlangen nach §2

Unter Position 7 sind in der Liste in §2 des Gesetzentwurfs „alle Giftzahn tragende Schlangenarten“ aufgeführt, darunter in der zugehörigen Begründung auf S. 17 explizit auch die Trugnattern (Boiginae).

Zweifellos sind Giftschlangen zunächst einmal ernst zu nehmende gefährliche Tiere. Die meisten Arten sind in der Lage, Menschen erheblich zu verletzen oder gar zu töten. Wie schon in Abschnitt 3 dieser Stellungnahme ausführlich dargelegt, sprechen wir uns dennoch aus guten Gründen gegen ein Haltungsverbot aus. Jedoch wäre eine Reglementierung der Haltung nach §3 des Gesetzentwurfs sicherlich sinnvoll und wird auch von den Halterverbänden bereits seit geraumer Zeit gefordert (siehe dazu Abschnitt 5 dieser Stellungnahme).

Die Bewertung aller „Giftzahn tragender Schlangenarten“ als besonders gefährliche Tiere ist allerdings ganz sicher nicht fachgerecht.

Zunächst mal sind auch unter den echten Giftschlangen (Familien Elapidae und Viperidae; die Hydrophiidae werden nach aktueller Nomenklatur zu den Elapidae gestellt) Arten, die im Regelfall nicht in der Lage sind, Menschen ernsthaft zu verletzen, wie etwa unsere heimische Kreuzotter (*Vipera berus*) oder die europäische Wiesenotter (*Vipera ursinii*).



Verliert in Terrarienhaltung jede Giftigkeit: Schrecklicher Blattsteiger, *Phylllobates terribilis*



Trugnattern aus der ehemaligen Unterfamilie Boiginae: Die Schmuckbaumnatter *Boiga dendrophila* (oben) vermag durchaus ernstere Vergiftungserscheinungen (wenn auch nicht lebensbedrohliche) beim Menschen zu provozieren, die Peitschennatter *Ahaetulla nasuta* (unten) dagegen nicht.

Besonders problematisch aber ist, dass explizit alle „Giftzahn tragenden Schlangen“ und damit auch explizit die „Trugnattern (Boiginae)“ unter §2 des Gesetzentwurfes fallen sollen. Die taxonomische Einheit „Boiginae“ wird nicht mehr anerkannt, da es sich nicht um eine monophyletische Gruppe handelt. Für sogenannte „Trugnattern“ charakteristische, im hinteren Rachenbereich liegende Giftzähne haben sich innerhalb der Nattern (Colubridae) vielfach unabhängig voneinander entwickelt. Viele dieser Arten verfügen aber über gar kein Gift, das Menschen gefährlich werden kann, bzw. können ihr Gift bei Menschen nicht injizieren. Es ist somit überhaupt nicht ersichtlich, welche Arten hier letztlich als „gefährliche Tiere“ gemeint sind, zumal die Übergänge „giftig – nicht giftig“ bzw. „Giftzahn – kein Giftzahn“ fließend sind (WEINSTEIN et al. 2011). Der Biologe und Giftschlangenspezialist WESTHOFF (2014) schreibt dazu: „Der opisthoglyphe Gebisstyp der Trugnattern hat sehr viele Varianten, und viele Vertreter sind für den Menschen weitgehend harmlos.“

Zu fordern wäre eine eindeutige Artenliste, welche Trugnattern als gefährliche Tiere einzustufen sind, die von Experten recht problemlos erstellt werden könnte. Vage Vorgaben, wie sie derzeit im Gesetzentwurf stehen, führen zu Rechtsunsicherheit und zu gerichtlichen Streitigkeiten.

WESTHOFF (2014) schreiben dazu: „Die Arten der Gattungen *Thelotornis* und *Dispholidus* werden uneingeschränkt zu den Giftschlangen gezählt. Ebenfalls schwere Vergiftungen hat die Tiger-Wassernatter (*Rhabdophis tigrinus*) zugefügt. Auch nach Bissen verschiedener weiterer Arten wurden Vergiftungserscheinungen dokumentiert. Bei





Privates Terrarium zur Haltung von Klapperschlangen

den in der Terraristik vertretenen Trugnattern der Gattungen *Boiga*, *Ahaetulla*, *Psammophis*, *chrysopelea*, *Oxybelis*, *Leptodeira*, *Philodryas*, *Malpolon*, *Heterodon*, *Telescopus* und *Hydrodynastes* kommt es fast ausschließlich nur zu leichten Symptomen. Vielen dieser Schlangen muss zudem die Möglichkeit gegeben werden, das Gift aktiv einzukauen,

da den Duvernoyschen Drüsen eine entsprechende Muskulatur fehlt, um das Gift herauszupressen. Aus diesem Grund geht von ihnen (bis auf die genannten Ausnahmen) keine unmittelbare Gefahr aus, und sie sollen deshalb nicht als Giftschlangen mit allen Konsequenzen einer Giftschlangenhaltung behandelt werden.“

Das Gila-Monster wird oft im Terrarium gehalten und nachgezüchtet. Obwohl es zur einzigen Giftechsengattung gehört, ist das Risiko für Menschen gering.



MEBS, der zweifellos renommierteste Experte in Deutschland auf dem Gebiet der Tiergifte, schreibt in seinem Standardwerk „Gifttiere“ (2000) zu den Trugnattern: „Allerdings sind es nur sehr wenige Schlangen, die dem Menschen gefährlich werden können, z. B. *Dispholidus typus*, *Thelotornis* spp. und *Rhabdophis* spp., u. U. noch die Europäische Eidechsenatter *Malpolon monspessulanus*.“

Daher ist nur die Aufnahme der genannten Arten bzw. Gattungen als „gefährliche Tiere“ im Sinne von §1 des Gesetzentwurfs gerechtfertigt. Dies wäre schon allein im Sinne der Kontrollierbarkeit und Vermeidung überflüssigen bürokratischen und Kostenaufwandes für das Land NRW dringend geboten, denn ansonsten würden Dutzende bis Hunderte, teils häufig gehaltene und nachgezüchtete Arten unter die Regelungen für „gefährliche Tiere“ fallen, mit allen Konsequenzen!

4.2.1.4 Krustenechsen nach §2

Die unter Position 8 des §2 des Entwurfs genannten Krustenechsen der Gattung *Heloderma* gelten als einzige „echte“ Giftechsen, die also Gifte produzieren und diese auch mittels Giftzähnen applizieren können. Zwar ist das Gift von Krustenechsen für Menschen durchaus nicht ungefährlich (MEBS 2000, EIDENMÜLLER & REISINGER 2011), eine wirkliche Bedrohung für den Menschen geht von ihnen aber nicht aus. Die Tiere sind sehr umgänglich und beißen kaum je. Sie können bei fachkundiger Handhabung sicher und problemlos gehandelt werden. Selbst in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet Nordamerika sind tödliche Unfälle mit diesen Echsen praktisch unbekannt. MEBS (2000) schreibt dazu: „Bisse und daraus folgende Vergiftungen sind äußerst selten, in der Regel provoziert und haben epidemiologisch keine Bedeutung.“ Und weiter: „Über vereinzelte Todesfälle (unter meist merkwürdigen Umständen) wird zwar in der älteren Literatur berichtet, in neuerer Zeit sind tödliche Zwischenfälle jedoch nicht bekannt geworden.“ Ein Haltsverbot aufgrund ihrer Gefährlichkeit ist sachlich sicherlich nicht zu rechtfertigen. Da das Gift dennoch recht wirksam ist, würden wir eine an Voraussetzungen geknüpfte Genehmigungspflicht begrüßen.

Zusätzlich sollte bedacht werden, dass Krustenechsen international geschützte, bedrohte Tiere sind, die in menschlicher Obhut, gerade auch durch private Terrarianer, recht erfolgreich gehalten und nachgezüchtet werden (EIDENMÜLLER & REISINGER 2011). Ein Halts- und Vermehrungsverbot würde also gegen Belange des Artenschutzes stehen. Zudem gilt schon jetzt eine behördliche Anzeigepflicht.



Klein bleibende Panzerechsen wie dieser Brillenkaiman, *Caiman crocodilus*, sind für Menschen nicht bedrohlicher als mittelgroße Hunde

4.2.1.5 Komodowaran nach §2

Der unter Position 9 des §2 genannte Komodowaran ist aufgrund seiner Größe und seiner Seltenheit für die private Haltung ohnehin kaum geeignet, unseres Wissens gibt es keine privat gehaltenen Tiere in Europa. Da auch nicht damit zu rechnen ist, dass sich dies ändern könnte, ist eine Diskussion an dieser Stelle im Grunde unnötig.

4.2.1.6 Panzerechsen nach §2

Die unter Position 10 des §2 genannten Panzerechsen oder Krokodile werden zwar nur recht selten von privaten Terrarianern gepflegt, doch gibt es durchaus Haltungen. Innerhalb der DGHT gibt es sogar eine eigene AG Krokodile, die sehr erfolgreich arbeitet. Auch wichtige Fachliteratur über diese Reptiliengruppe wurde von privaten Haltern bzw. „citizen scientist“, die in der Haltszene verankert sind, verfasst (BROCK 1999, TRUTNAU & SOMMERLAD 2006). Auf die Bedeutung beispielsweise der privaten Haltung des hoch bedrohten China-Alligators (*Alligator sinensis*) wurde oben schon hingewiesen (siehe Abschnitt 4.1.2 in dieser Stellungnahme).

Die Haltung von Panzerechsen ist naturgemäß sehr aufwendig. Die wenigen engagierten Halter, die sich mit großer Leidenschaft diesen Tieren verschrieben haben, haben oft mit großem finanziellen und persönlichen Einsatz große Terrariananlagen für diese Tiere errichtet oder ganze Räume umgebaut. Ein Haltsverbot würde sie ganz unverhältnismäßig stark treffen, auch wirtschaftlich.

Während die großen Krokodilarten für die Privathaltung tatsächlich kaum in Frage kommen und die Tiere zweifellos ein Gefahrenpotenzial darstellen, gilt das für die kleinen bis mittelgroßen Arten sicherlich nicht. Insbesondere die kleinen Glatstirnkaimane der Gattung *Paleosuchus*, aber auch die Stumpfkrokodile der Gattung *Osteolaemus* und der China-Alligator (*Alligator sinensis*) erreichen kaum einmal eine Gesamtlänge von über 1,50 m, wovon etwa die Hälfte auf den Schwanz entfällt. Auch die Brillenkaimane der Gattung *Caiman* mit den Arten *Caiman crocodilus* und *Caiman yacare* bleiben mit Größen um die 2,50 noch in einem Bereich, in dem man durchaus mit den Tieren sicher umgehen und diese auch noch sicher und tieregerecht unterbringen kann (siehe auch SOMMERLAD et al. 2014).

Die nicht sehr massigen Tiere stellen für Menschen keine größere Gefahr dar als Hunde. Ein Verbot ist sachlich also nicht gerechtfertigt. Eine Anzeigepflicht besteht ohnehin, da alle Panzerechsen unter die EU-Artenschutzverordnung fallen. Die zuständigen Behörden haben also schon heute einen genauen Überblick, wie viele Tiere wo gehalten werden. Der Schutz- und Bedrohungsstatus der Krokodile steht dem geforderten Vermehrungsverbot entgegen.

Hinzu kommt, dass aufgrund der relativ hohen technischen und räumlichen Anforderungen an die Unterbringung bei Panzerechsen mit erheblichen Problemen durch ein Haltungsverbot zu rechnen wäre, da die vom Land zu finanzierende Unterbringung eingezogener oder abgegebener Tiere enorm teuer wäre und angesichts der Lebenserwartung von Panzerechsen von über 50 Jahren auch sehr langwierig. Wir plädieren daher nachdrücklich dafür, mindestens die genannten Gattungen *Caiman*, *Osteolaemus*, *Paleosuchus* sowie *Alligator sinensis* von einem Haltungsverbot auszunehmen und ihre Haltung unter den in §3 des Gesetzentwurfes genannten Auflagen unter einen behördlichen Genehmigungsvorbehalt zu stellen.

4.2.2 Artenliste nach §3 des Gesetzentwurfes zum Gefahrtiergesetz und §1 des Entwurfs zur Ordnungsbehördlichen Durchführungsverordnung

Die §§3–4 des vorliegenden Gefahrtiergesetzentwurfes bestimmen, dass ein gefährliches Tier, das nicht dem Verbot nach §2 unterliegt, nur halten darf, wer:

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. geistig und körperlich in der Lage ist, mit dem gefährlichen Tier verantwortungsvoll umzugehen,
3. die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde (§5) und Zuverlässigkeit (§6) besitzt und
4. eine Haftpflichtversicherung für das Tier nach §7 besitzt.

Wer unter diesen Voraussetzungen ein gefährliches Tier hält, muss dies den zuständigen Behörden melden (Anzeigespflicht nach §3) und mit dieser Meldung die entsprechenden Nachweise vorlegen. Das wären, wie die nachfolgenden Bestimmungen regeln,

1. Personalausweis
2. Sachkundenachweis
3. Polizeiliches Führungszeugnis
4. Nachweis einer Haftpflichtversicherung für das Tier

Mit der Anzeige verbunden wäre eine Gebühr noch unbestimmter Höhe, die vom Tierhalter zu entrichten ist.

Des Weiteren stellt das Gesetz in §8 Anforderungen an die Unterbringung und Pflege der gefährlichen Tiere.

Als Übergangsregelung (§15) sollen auch die nach §2 verbotenen Tierarten, die schon im Bestand des Halters sind, bis zu ihrem Tod unter den Vorgaben des §3 weitergepflegt werden können.

Gegen solche Voraussetzungen für die Haltung tatsächlich gefährlicher Tiere ist aus unserer Sicht generell nichts einzuwenden, sofern sie pragmatisch gehandhabt werden würden. Siehe hierzu unten (Abschnitt 4.3 dieser Stellungnahme) unsere Ausführungen zum Sachkundennachweis. Wir sind zudem der Meinung, dass unter diesen Vorgaben auch alle unter §2 fallenden Arten gepflegt und weiter vermehrt werden können sollten.

Ein entscheidendes Problem sehen wir aber in den Arten, die im Entwurf der Durchführungsverordnung zum Gefahrtiergesetzentwurf als „gefährliche Tiere“ gelten sollen, da viele von ihnen nämlich gerade eben nicht gefährlich im Sinne von §1 des Gesetzentwurfes sind. Sie sind also weder in der Lage, Menschen „erhebliche Verletzungen“ zuzufügen noch zu töten.

Die in der Durchführungsverordnung aufgeführte Liste samt der zugehörigen Begründung zeigt eine sehr mangelhafte Kenntnis der Materie. Ihre Umsetzung würde zu einer geradezu absurden Ungleichbehandlung der Tierhalter führen, da in den meisten Fällen von „normalen“ Haustieren ein mindestens ebenso großes, oft sogar ein erheblich



Scolopendra cingulata – Europäischer Skolopender



Ein schwach giftiger Skorpion aus der Familie Buthidae: *Mesobuthus gibbosus*

größeres Risiko ausgeht. Mit welcher Begründung aber wird die Haltung eines Tieres einer wildlebenden Art, das kein größeres Gefahrenpotenzial birgt als ein Goldhamster oder ein Graupapagei, ein Schoßhund oder eine Hauskatze, einer sehr starken und für den Halter kostenintensiven Regelung unterworfen, wenn die wesentlich häufiger gehaltenen und tatsächlich immer wieder für Unfälle verantwortlichen Heimtiere davon freigestellt sind?

Wir wollen dies im Folgenden einzeln begründen.

4.2.2.1 Wirbellose nach §3

Für die unter den Positionen 1 bis 3 der Durchführungsverordnung genannten Gattungen, deren Haltung in Zukunft anzeigespflichtig sein soll, gibt es keinerlei wissenschaftliche Datengrundlage, die auf eine besondere Gefährlichkeit schließen ließe. Die Maßnahme wäre daher völlig unverhältnismäßig. Berichte über Bisse bzw. Stiche dieser Arten sind anekdotisch, doch selbst in solchen Fällen (mit Ausnahme des unten erwähnten ungewöhnlichen Falls bei einem Skolopender) ist nie von ernsthaften Vergiftungen die Rede, höchstens von schmerzhaften Folgen, wie sie aber auch Goldhamster, Meerschweinchen, Katzen, Sittiche und Papageien und erst recht Hunde dem Menschen beibringen können. Hundertfüßerexperte Christian Kronmüller, der die Chilopodenkollektion der Zoologischen Staatssammlung München betreut, betont beispielsweise, dass im Zu-



Poecilotheria metallica, die Ornamentvogelspinne. Eine aufgrund ihrer spektakulären Färbung sehr beliebte Art im Terrarium, die sicherlich nicht geeignet ist, nach §1 des Gefahrtiergesetzes „den Menschen erheblich zu verletzen“.



Grüne Leguane (*Iguana iguana*) haben höchstens das Bedrohungspotenzial einer Katze – sind in ihrem Verhalten aber viel berechenbarer

sammenhang mit Skolopendern in der Literatur lediglich über zwei Todesfälle berichtet wird: Einer davon betraf bedauerlicherweise ein Kleinkind, das in Asien in den Kopf gebissen wurde (also eine absolute Ausnahmesituation in jeder Hinsicht), der zweite einen Mann in der Türkei, der jedoch nicht an der Giftwirkung verstarb, sondern an einer Sekundärinfektion der Wunde, wie sie auch nach einem Biss durch Hund oder Katze auftreten kann. Generell sind Skolopender somit keinesfalls als tödliche Gefahr zu betrachten. Arten wie *Scolopendra morsitans*, *Scolopendra cingulata* und alle kleinen bis mittelgroßen *Scolopendra* gelten als völlig ungefährlich (KRONMÜLLER, schriftl. Mittlg. 2014).

Zu Vogelspinnen generell steht nach wie vor fest: Es gibt keinen einzigen dokumentierten Todesfall durch Bisse dieser Tiere (HERZIG & KING 2013), weder aus den Lebensräumen der Spinnen, in denen täglich Kontakt zur lokalen Bevölkerung besteht, noch aus der Terraristik! Und das trotz teilweise schon massenhaft zu nennder Haltung dieser sehr populären Terrarientiere! Es ist also völlig unverständlich, dass die Haltung bestimmter Vogelspinnen einer Anzeigepflicht unterliegen sollte, sofern sie nicht aus Artenschutzgründen ohnehin bereits besteht.

Ähnliches gilt für die hier aufgeführten, unter Generalverdacht gestellten Skorpiongattungen. Beispielsweise im Standardwerk zu dieser Tiergruppe von STOCKMANN & YTHIER (2010) werden die im Gesetzesentwurf gelisteten Gattungen *Bothriurus*, *Hadrurus*, *Urodacus* und *Vaejovis* nicht als gefährlich geführt, von der Gattung *Nebo* gilt nur *Nebo hierichonticus* als potenziell gefährlich. Unzählige Publikationen untermauern dies, für *Bothriurus* etwa

RODRIGUES CARMO et al. (2013). Selbst pauschal sämtliche weiteren Buthiden zu listen, ist ebenso unsinnig wie unwissenschaftlich, da etwa der Stich von *Buthus occitanus* und anderen Arten aus Südeuropa als schmerzhaft, aber nicht gefährlich gilt (REIN 2014).

4.2.2.2 Echsen nach §3

Punkt 4 in §1 der Durchführungsverordnung legt fest, dass „alle groß werdenden Echsenarten (mit einer erreichbaren Kopf-Schwanz-Länge über 1,50 m, beziehungsweise Kopf-Rumpf-Länge, das heißt ohne Schwanz, über 60 cm)“ der Anzeigepflicht nach §3 des Gefahrtiergesetzes unterliegen sollen. Es werden dann eine Reihe von Arten namentlich aufgeführt.

Hier ist zunächst die Uneindeutigkeit der Regel zu kritisieren. Es bleibt ungeklärt, welche Arten neben den namentlich aufgeführten überhaupt unter die neue Regelung fallen sollen, denn die genannten Größenangaben reichen zu einer sicheren Eingruppierung nicht aus. Wer legt denn zukünftig fest, welche Echsen die genannten Maße erreichen? Angaben in der Literatur sind oft widersprüchlich, es gibt kein verbindliches Referenzwerk, in dem die Längen von Reptilienarten festgeschrieben sind. In der Literatur auftauchende Längenangaben sind zudem oft Rekorde, Extremwerte also, die normalerweise nie erreicht werden und in der privaten Haltung in aller Regel keine Rolle spielen. Wird also demnächst eine Echsenart als „gefährlich“ eingestuft, weil sich irgendwo ein einzelner Literaturnachweis über einen Größenrekord findet, der oberhalb der genannten Grenzen liegt? Bei einem so schwer wiegenden Eingriff in die Grundrechte



Obwohl keine Unfälle mit diesen Tieren bekannt geworden sind, ist der Nilwaran (*Varanus niloticus*) sicherlich als potenziell gefährliche Art anzusehen, für dessen private Haltung bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein sollten

des potenziellen Reptilienhalters wie einer Anzeigepflicht samt den damit verbundenen Auflagen sollte der Gesetzgeber sich wenigstens die Mühe machen, die betroffenen Arten auch namentlich und verbindlich aufzuführen, zumal dies unter Hinzuziehung entsprechender Fachleute kein großes Problem darstellen würde. So hingegen entsteht von vornherein eine große Rechtsunsicherheit. Die Regelung ist schon deshalb grundsätzlich abzulehnen.

Als zweiter Einwand sind die genannten Maße selbst zu kritisieren. Eine Echse ist nicht deswegen gefährlich, weil ihre Kopf-Rumpf-Länge von über 60 cm oder eine Gesamtlänge von über 150 cm aufweist! Dies wird rasch deutlich, wenn man sich die Echsenarten anschaut, die namentlich genannt werden. „Die Tiere dieser groß werdenden Arten vermögen gezielt mit dem Schwanz zu schlagen, was insbesondere bei den Leguanen deutliche Wirkung zeigen kann. Ernsthaft verletzen können die groß werdenden Echsen einen Menschen jedoch vor allem mit ihren scharfen Zähnen und Krallen“, steht in der Begründung zur Durchführungsverordnung. Das aber ist falsch. Selbstverständlich sind kräftige Echsen in der Lage, bei unsachgemäßer Handhabung mit ihren Krallen Kratzer auf der menschlichen Haut zu verursachen, womöglich sogar blutige – wie jede Katze auch. Von „ernsthaften Verletzungen“ kann man dabei aber beim besten Willen nicht sprechen. Auch mögliche Verletzungen durch einen Biss größerer Echsen – mit Ausnahme vielleicht der wenigen Großwarane – sind nicht schwerer als die durch Bisse kleiner Hunde oder Katzen. Selbst Ratten und Hamster können blutende Bisse beibringen.

Bei den in der Begründung zur Durchführungsverordnung genannten Grünen Leguanen (*Iguana iguana*) ist zunächst stark zu bezweifeln, ob diese sinnvollerweise überhaupt unter die Regelung fallen, sie bleiben nämlich unter den in der Verordnung genannten Größen: „Männliche Grüne Leguane erreichen in der Regel eine Gesamtlänge von etwa 120–150 cm. Weibchen bleiben mit 90–130 cm etwas kleiner. Die Kopf-Rumpf-Länge sehr großer Männchen beträgt 55 cm.“ (SCHARDT et al. 2009). Lediglich in seltenen Ausnahmefällen können Männchen über 150 cm lang werden. Fallen dann weibliche Grüne Leguane, die immer unter 150 cm Gesamtlänge bleiben, überhaupt unter die Verordnung? Und wieso wird eine Art dort namentlich aufgeführt, wenn von ihr bekannt ist, dass sie in aller Regel unter der angegebenen Maximallänge bleibt?

Abgesehen davon gehörten Grüne Leguane lange Zeit zu den besonders populären Echsen in menschlicher Haltung. Sie wurden zu Zehntausenden importiert und gepflegt, oft sogar, da die Tiere sehr zahm werden, mit regelmäßigem direkten Kontakt zwischen Mensch und Reptil. Das Standardwerk zur Biologie und Haltung dieser Tiere (SCHARDT et al. 2000) weist deutlich darauf hin, dass keine relevante Gefährdung von ihnen ausgeht und es ausdrücklich ungerechtfertigt sei, sie als „gefährliche Tiere“ zu führen: „Zwar können Grüne Leguane durchaus kräftig beißen, kratzen und Schwanzschläge austeilten, einem Menschen ernsthaften Schaden zufügen können sie aber nicht. Auf keinen Fall sind sie gefährlicher als Hunde oder Katzen. Aus fachlicher Sicht ist die Behandlung als „gefährliches Tier“ also unsinnig.“



Hat auf einer Liste gefährlicher Tiere sicher nichts verloren: Nashornleguan, *Cyclura cornuta*.

In Berlin, wo die Art in der früheren Gefahrtierverordnung von 2007 erfasst war, ist sie aufgrund der sachlichen Unbegründetheit dieser Listung bei der Überarbeitung der Verordnung 2011 wieder herausgenommen worden. Auch von der Meldepflicht nach der Bundesartenschutzverordnung, die für die nach CITES geschützten Tiere eigentlich gelten würde, ist sind Grüne Leguane nach Anlage 5 wieder ausgenommen worden, weil sie in großer Zahl nachgezüchtet werden. Es erscheint nachgerade absurd, wenn eine bestehende Anzeigepflicht nach Bundesrecht explizit wegen Unpraktikabilität wieder ausgesetzt wird, sie nun nach Landesrecht neu einzuführen.

Außerdem wären speziell bei Grünen Leguanen große Tierschutz- und Kostenprobleme vorprogrammiert, würden sie tatsächlich als gefährliche Tiere gelistet. Die hohe Zahl an Individuen, die zweifellos auch heute noch (auch wenn der „Leguan-Boom“ schon längst wieder vorbei ist; vgl. SCHARDT et al. 2009) gepflegt wird, und die Struktur der Halter, die nämlich oftmals keine Fachleute sind, sondern eher klassische „Haustierhalter“, die sich die wie gesagt sehr zahm werdenden Echsen einst als wirkliche Heimtiere angeschafft haben, zu denen sie eine Beziehung aufgebaut haben, würde mit Sicherheit dazu führen, dass zahlreiche Tiere eingezogen werden müssten. Hinzu kämen sicher viele Abgaben von Menschen, die den Aufwand scheuen. Und das bei einer ohnehin angespannten Unterbringungslage für große Grüne Leguane, die sehr hohe Anforderungen an Platzbedarf und Technik stellen und bei denen die Männchen nicht gemeinsam gepflegt werden können und selbst die Gruppenstruktur mit mehreren Weibchen oft

Probleme bereitet (SCHARDT et al. 2009). Hier würde sich das Land NRW mit Ansage ein großes Tierschutz- und Kostenproblem ins Haus holen.

Bei den nahe verwandten, aber selten gehaltenen Nashornleguanen (*Cyclura cornuta*) gilt dasselbe, nur noch verschärfter: Bei ihnen ist als bisheriges Rekordmaß ein Männchen mit einer Kopf-Rumpflänge von 56 cm und einer Gesamtlänge 130 cm verbürgt, normalerweise bleiben die Tiere deutlich darunter (IUCN 2000; LEMM & ALBERTS 2012). Die Art dürfte also eigentlich nach den eigenen Maßgaben des §1 der Verordnung hier gar nicht aufgeführt werden. Abgesehen davon geht von den Tieren keine Gefahr für den Menschen auf, sodass sie auch nach §1 des Gefahrtiergesetzes nicht auf die Liste gehören. Der Gedanke ist sogar so abwegig, dass es in der sehr umfangreichen Literatur zu dieser aus Artenschutzgründen intensiv erforschten Art keinerlei Hinweise auf irgendein Gefahrenpotenzial gibt, auch nicht in der speziellen Literatur zur Zootierhaltung (ENGELMANN 2006), obschon es sich um eine in Zoologischen Gärten häufig gezeigte Art handelt und schon aus arbeitsschutzrechtlichen Erwägungen ein Gefahrenpotenzial sicherlich Erwähnung fände, wie es bei anderen potenziell gefährlichen Zootieren selbstverständlich der Fall ist. Es kann sich, zusammengefasst, nur um einen Fehler handeln, dass der Nashornleguan sich auf diese Liste „verirrt“ hat.

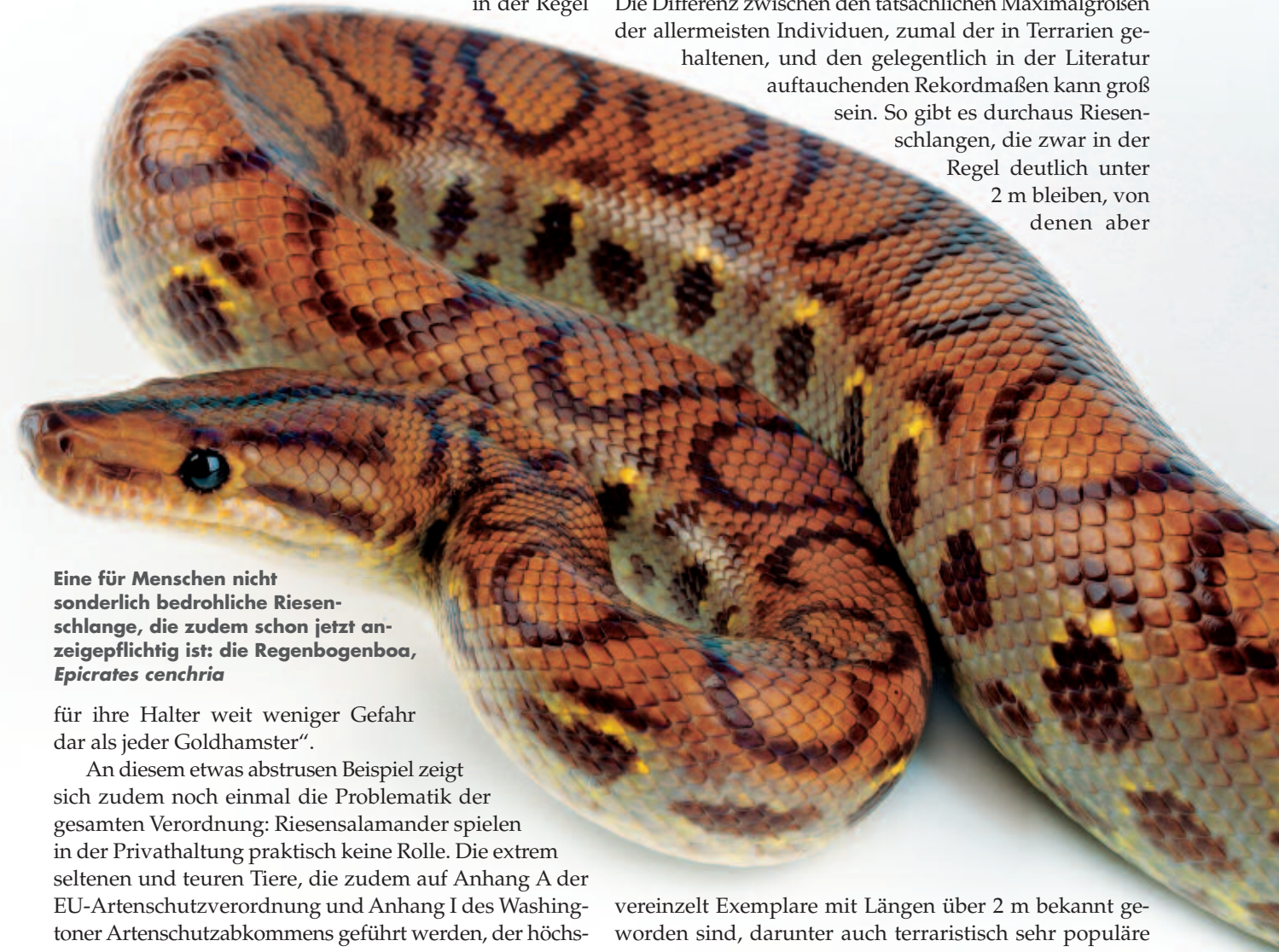
Dasselbe gilt auch für den genannten Schwarzweißen Teju (*Tupinambis merianae*). Hier ist zunächst wiederum zu kritisieren, dass die Art die genannten Maximalgrößen überhaupt nicht erreicht. Die Tejus weisen eine Kopf-Rumpflänge von 40 cm und eine Gesamtlänge von 120–130 cm (AVILA-PIRES 1995; KÖHLER & LANGERWERF 2000), es ist also gar nicht ersichtlich, warum sie hier genannt werden. Ein schönes Beispiel für Unpraktikabilität der Regelung. Hinzu kommt, dass von Tejus keinerlei Gefahr für den Menschen ausgeht, vielmehr gelten sie als für Reptilien ungewöhnlich intelligente, dem Menschen sehr zugetane und zahm werdende Echsen (KÖHLER & LANGERWERF 2000).

Ansonsten nennt der Entwurf zur Verordnung noch einige großwüchsige Warane. Auch hier geht es allerdings nicht ohne grobe sachliche Schnitzer ab. Während die meisten der genannten Arten immerhin tatsächlich so groß werden können, dass sie über den in der Verordnung genannten Maximalgrößen liegen, bleibt der ebenfalls aufgeführte Wüstenwaran (*Varanus griseus*) mit einer Gesamtlänge von 90–120 cm bei einer Kopf-Rumpflänge von maximal 50 cm allerdings deutlich darunter (DISI et al. 2001; SCHLEICH et al. 1996). In der Terraristikliteratur und im Internet kursiert als Rekordgröße eine (allerdings nicht belegte) Rekord-Gesamtlänge von 150 cm (EIDENMÜLLER 2003); selbst diese unbestätigte Angabe würde aber nach dem Text der Verordnung noch nicht die Aufnahme in die Liste der gefährlichen Tiere rechtfertigen.

4.2.2.3 Riesensalamander nach §3

Erstaunlicherweise sind auch die trägen Riesensalamander als „gefährliche Tiere“ aufgeführt. Diese komplett aquatisch lebenden (und zudem hochgradig gefährdeten) Salamander

werden zwar groß, möglicherweise auch können „Bisse tiefe Fleischwunden vor allem an den Händen eines Menschen hinterlassen“, wie die Verordnung aussagt, allerdings können das Katzen, Papageien und erst recht Hunde bekanntlich auch, ohne dass sie deswegen als „gefährliche Tiere“ betrachtet würden. Vor allem aber dürften Riesensalamander kaum die Gelegenheit dazu finden, das zu tun. An Land können sie sich kaum fortbewegen, eine Fluchtgefahr besteht nicht, und wenn überhaupt, liefe jemand, der direkt mit ihnen händelt, Gefahr, gebissen zu werden. Wir verweisen hier auf eine dem NRW-Umweltministerium vorliegende Stellungnahme von Sandra HONIGS, der kommissarischen Direktorin des Aquazoo/Löbbecke-Museum in Düsseldorf: „Riesensalamander stellen für die Öffentlichkeit und in der Regel



Eine für Menschen nicht sonderlich bedrohliche Riesenschlange, die zudem schon jetzt anzeigepflichtig ist: die Regenbogenboa, *Epicrates cenchria*

für ihre Halter weit weniger Gefahr dar als jeder Goldhamster“.

An diesem etwas abstrusen Beispiel zeigt sich zudem noch einmal die Problematik der gesamten Verordnung: Riesensalamander spielen in der Privathaltung praktisch keine Rolle. Die extrem seltenen und teuren Tiere, die zudem auf Anhang A der EU-Artenschutzverordnung und Anhang I des Washingtoner Artenschutzabkommens geführt werden, der höchsten internationalen Schutzkategorie, also ohnehin nur unter strengen Behördenauflagen mit Melde- und Kennzeichnungspflicht sowie einem generellen Vermarktungsverbot gehalten werden dürfen, werden deutschlandweit nur von einer Handvoll Spezialisten gehalten, die dafür aber wichtiges Grundlagenwissen für die Erhaltungszuchtbemühungen dieser Tiere geliefert haben (vgl. auch die Aussagen von HONIGS in ihrer Stellungnahme). Wieso diese Tiere nun angeblich zum Schutz der Bevölkerung auf eine Liste gefährlicher Tiere gesetzt werden sollen, ist nicht nachvollziehbar.

4.2.2.4 Große Riesenschlangen nach §3

Der neben den Grünen Leguanen problematischste Teil der Liste nach §3 des Gefahrtiergesetzentwurfes sind die unter Position 6 des §1 des Verordnungsentwurfes aufgeführten großwüchsigen Riesenschlangen.

Hier findet sich zunächst wieder eine unklare Längenregelung, wie wir sie schon in Abschnitt 4.2.2.2 für Echsen wegen Rechtsunsicherheit, mangelnder Klarheit und fehlender Praktikabilität kritisiert haben. Als gefährliche Tiere sollen alle „sehr groß werdenden Schlangen mit einer Körperlänge über 2 m aus der Familie der Riesenschlangen (Boidae) mit den Unterfamilien der Boaschlangen (Boinae) und Pythonschlangen (Pythoninae)“ gelten.

Gerade bei Schlangen gilt das oben bei den Echsen Angeführte bezüglich der Extremmaße noch verschärft: Die Differenz zwischen den tatsächlichen Maximalgrößen der allermeisten Individuen, zumal der in Terrarien gehaltenen, und den gelegentlich in der Literatur auftauchenden Rekordmaßen kann groß sein. So gibt es durchaus Riesenschlangen, die zwar in der Regel deutlich unter 2 m bleiben, von denen aber

vereinzelt Exemplare mit Längen über 2 m bekannt geworden sind, darunter auch terraristisch sehr populäre Arten. Sind diese nun in der Verordnung gemeint oder nicht, wenn sie nicht in den Erklärungen namentlich erwähnt werden?

Selbst bei durchaus großwüchsigen Arten wie *Boa constrictor* gibt es zahlreiche Lokalformen und Unterarten, die immer deutlich unter 2 m Gesamtlänge bleiben und die in der Terraristik sehr beliebt sind (siehe unten). Gelten diese, obwohl sie klar zu unterscheiden sind, dann ebenfalls als „gefährliche Tiere“, nur weil die Art namentlich aufgeführt ist? Obwohl von diesen Tieren erstens keinerlei Gefahr für den Menschen ausgeht und



Inhaltlicher Lapsus im Gesetzentwurf: manche Unterarten von *Boa constrictor* erreichen überhaupt nicht die behauptete Länge von 2 m, es gibt keinen Grund, sie als "gefährlich" einzuordnen

sie zweitens nicht einmal unter die Kriterien der Verordnung fallen würden? Dies ist keineswegs ein akademisches Problem: Gerade *Boa constrictor* ist eine extrem beliebte, gut haltbare Schlange, die in großen Stückzahlen von privaten Liebhabern gepflegt wird.

Neben diesem Problem der handwerklich schlechten Regelung sei zudem inhaltlich noch einmal darauf hingewiesen, dass in Deutschland bislang noch kein einziger Fall eines folgenschweren, gar tödlichen Unfalls mit einer Riesenschlange bekannt geworden wäre, und das obschon diese Schlangen in teilweise sehr großer Stückzahl gehalten werden. Vor allem aber werden in der Verordnung nun Namen von Schlangen genannt, die selbst bei sehr vorsichtiger Betrachtung ganz sicher kein ernst zu nehmendes Gefährdungspotenzial für Menschen aufweisen, jedenfalls keines, das über das anderer normaler Haustiere hinausgeht. Der Biologe DIRKSEN (2002, 2007), der an der Universität Bonn über Anakondas promoviert hat und sich in den Jahren danach intensiv den Themenkreis „Übergriffe von Riesenschlangen auf Menschen“ erforscht hat, kommt zu dem Schluss: „Neben der Großen Anakonda und dem Netzpython liegen auch Berichte von Übergriffen

des Felsen- und Tigerpythons vor.“ Des Weiteren: „Tatsächlich scheint es eher die Ausnahme zu sein, dass große Riesenschlangen Menschen bewusst angreifen.“

Wir halten daher bereits die Grundlage für die Charakterisierung von Riesenschlangen als gefährliche Tiere nach Position 6 in §1 der Durchführungsverordnung für sachlich ungerechtfertigt und falsch. Riesenschlangen sind ab einer Größe von 2 m noch nicht als gefährlich im Sinne von §1 des Gefahrtiergesetzentwurfes einzuschätzen. In der maßgeblichen Fachliteratur wird allgemein davon ausgegangen, dass dies erst bei Tieren ab 3 m Länge der Fall sein kann (!). DIRKSEN (2007) schreibt dazu: „Generell sollte jede Schlange über 3 m als gefährliches Haustier betrachtet werden.“ DOBIEY & WESTHOFF (2014) antworten auf die Frage „Ab wann ist eine Riesenschlange gefährlich?“: „In der Regel geht man davon aus, dass Riesenschlangen ab einer Körperlänge von 3 m potenziell gefährlich für einen erwachsenen Menschen sind. In diesem Punkt sind sich die meisten Autoren und Riesenschlangenhalter in etwa einig.“

Sie schränken aber gleich selbst ein: „Dennoch muss man auch hier unterscheiden: Ein schlanker Teppichpython (*Morelia spilota*), der gerade an der 3-m-Marke kratzt, ist noch nicht wirklich gefährlich; im Vergleich ist eine muskulös gebaute Grüne Anakonda (*Eunectes murinus*) sicher wesentlich kräftiger.“

Wir plädieren deshalb nachdrücklich dafür, die ohnehin nicht praktikable Größenregelung in Position 6 des §1 der Durchführungsverordnung durch eine klare Artenliste gefährlicher Riesenschlangen zu ersetzen.

Unserer Meinung nach sollten ausschließlich folgende tatsächlich gefährlichen Arten gelistet werden: Anakonda-Arten der Gattung *Eunectes*, die Tigerpythons (*Python molurus*, *P. bivittatus*), der Felsenpython (*P. sebae*), der Netzpython (*P. reticulatus*), mit Ausnahme allerdings seiner Zwergformen, und schließlich noch der Amethystpython (*Morelia amethystina*). *Boa constrictor* diskutieren wir weiter unten noch detailliert.

Es sei aber ausdrücklich betont, dass Unfälle auch mit den genannten Arten extrem selten sind und dass eine sichere sachkundige Haltung gut möglich ist.

Dann allerdings plädieren wir dafür, für Jungtiere dieser als gefährliche Tiere definierten Arten Ausnahmeregelungen in den Anforderungen zu schaffen, denn von ihnen geht für Menschen keinerlei Gefahr aus (anders als bei Giftschlangen, bei denen schon die Jungtiere für Menschen gefährlich sind). Da im Gefahrtiergesetzentwurf in §8 auch Vorgaben für die Unterbringung gemacht werden, die in §4 der Durchführungsverordnung konkretisiert werden, ist eine solche Einschränkung wichtig. Denn die geforderten Sicherheitsmaßnahmen sind bei der Unterbringung völlig harmloser Jungtiere von Riesenschlangen unangebracht und kaum praktikabel. Daher sollte festgelegt werden, dass erst ab einer bestimmten Größe (hier könnten die 2 m Gesamtlänge sinnvoll An-

wendung finden) eine sichere Unterbringung nach §4 der Durchführungsverordnung erforderlich ist.

Alle Riesenschlangen stehen unter Artenschutz nach Washingtoner Artenschutzabkommen und EU-Artenschutzverordnung. Ein Verbot der Vermehrung stünde gegen Artenschutzziele.

Auf die namentlich aufgeführten Riesenschlangen sei im Folgenden kurz eingegangen:

1) Die Abgottschlange (*Boa constrictor*) ist eine der beliebtesten Schlangen überhaupt in unseren Terrarien. Sie wird in Deutschland zu Tausenden gepflegt und vermehrt, ohne dass es je zu nennenswerten Problemen gekommen wäre (BINDER & LAMP 2007, TRUTNAU 2002). Zwar können groß werdende Tiere der Nominatform *Boa constrictor constrictor* durchaus Längen von über 3 m erreichen, dennoch stellen sie für den Menschen in der Regel keine Gefahr dar. Vor allem aber: Die bei uns besonders häufig gepflegten Vertreter der Unterarten *Boa constrictor imperator* und *Boa constrictor sabogae* bleiben erheblich kleiner. Die zahlreichen Inselformen von *Boa constrictor imperator* erreichen allesamt nur maximale Längen von 110–150 cm, selbst die größten Festlandtiere aus Mittelamerika erreichen kaum je 200 cm! Vereinzelt Rekordmaße einiger Festlandpopulationen sprechen von 220 cm. Die in unseren Terrarien meistens vorherrschenden „Mixed Boas“ (Nachkommen von seit vielen Generationen in menschlicher Obhut gehaltenen Boas ungeklärter geographischer Herkunft) bleiben ebenfalls meist unter 200 cm.

Sie stellen damit ganz sicher keine Gefahr für den Menschen dar (STÖCKL & STÖCKL 2008, BINDER & LAMP 2007, DOBIEY & WESTHOFF 2014). Tiere der Unterart *Boa constrictor sabogae* erreichen sogar nur Maximalgrößen von 140 cm und sind für den Menschen ebenfalls vollkommen harmlos (STÖCKL & STÖCKL 2008).

In Bayern war *Boa constrictor* über das „Gesetz über das Landesstrafrecht und Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“ ebenfalls als „gefährliches Tier“ gelistet. Nach erheblichen praktischen Problemen mit der Umsetzung und in der Folge zahlreich auftretenden Tieren, die hätten eingezogen werden müssen, sowie Gutachten über die Ungefährlichkeit dieser Art wurde sie im Jahr 2008 wieder von der Liste gestrichen (STÖCKL & STÖCKL 2008). NRW sollte den Fehler nicht wiederholen, diese weit verbreitete, beliebte, gut zu haltende und für Menschen weitgehend ungefährliche Art als „gefährliches Tier“ einzustufen, mindestens aber die Unterarten *Boa constrictor imperator* und *Boa constrictor sabogae* davon ausnehmen.

Boa constrictor ist nach dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES) und nach der EU-Artenschutzverordnung geschützt. Danach würde nach der Bundesartenschutzverordnung für die Haltung eigentlich eine Meldepflicht gelten. Aufgrund der Häufigkeit der privaten Haltung dieser Art und der zahlreichen und regelmäßigen Zuchterfolge wurden *Boa constrictor constrictor* und *Boa constrictor imperator* nach Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung von dieser Meldepflicht wieder ausgenommen! Angesichts dieser erheblichen Haltungserleichterung durch eine Verordnung auf Bundesebene erscheint es geradezu als absurd, dass nun NRW die Tiere nicht nur wieder über den Umweg der „gefährlichen Tiere“ mit

einer Meldepflicht belegen, sondern zudem noch mit weiteren Auflagen die Haltung (und damit auch den behördlichen Aufwand!) wieder verkomplizieren will.

Boa constrictor sollte daher insgesamt von der Liste der „gefährlichen Tiere“ genommen werden, mindestens aber die faktisch harmlosen Unterarten *B. c. imperator* und *B. c. sabogae*, da sie nicht einmal die in der Gefahrtierverordnung angesetzte Größe erreichen.

2) Eine Gefahr für das Leben von Menschen stellen, wie oben schon ausgeführt, ohnehin nur die „big five“ der Riesenschlangen dar. Selbstverständlich können aber andere große werdende Riesenschlangen durchaus unangenehm zubeißen, wenn es auch bei vielen Arten sicherlich unangebracht ist, von „tiefen Stichwunden“ zu sprechen, wie es in dem Verordnungsentwurf der Fall ist. Aber einige der namentlich in der Position 6 des Verordnungsentwurfes aufgeführten Riesenschlangen sind aufgrund ihrer geringen Größe und ihres Körperbaus nicht einmal in der Lage, Menschen ernsthafte Bisse zuzufügen, geschweige denn, ihn zu „erheblich zu verletzen“ oder zu töten, wie es nach §1 des Gefahrtiergesetzes aber für ein gefährliches Tier definiert ist.

Ihre Aufführung als „gefährliche Tiere“ steht in keinem Verhältnis zu der Verletzungsgefahr, die von Hunden, Katzen oder Papageien ausgeht, da sie sicher weit weniger in der Lage sind, schwere Bisswunden zuzufügen. Dies sind besonders die folgenden fälschlich als „gefährliche Tiere“ unter Position 6 in §1 der Durchführungsverordnung genannten Arten:

- Schlankboas (vgl. TRUTNAU 2002) heißen nicht umsonst so: Aufgrund ihres sehr schlanken Körperbaus sind sie weit weniger kräftig als „normal“ gebaute Riesenschlangen gleicher Länge. Die meisten Arten bleiben mit maximal 130 cm zudem deutlich unter den im Verordnungsentwurf genannten 200 cm. Warum sie also hier in der Gesamtheit genannt werden, bleibt rätselhaft und ist sachlich nicht zu rechtfertigen. Einzig die als Beispiel hervorgehobene Kubanische Schlankboa (*Chilabothrus angulifer*) wird mit einer Größe von über 4 m tatsächlich sehr groß und ist recht wehrhaft. Zwar ist auch sie nicht in der Lage, Menschen lebensbedrohlich zu verletzen, aber vor ihren Bissen sollte man sich natürlich hüten. Aber auch ihr Gefahrenpotenzial für Menschen liegt sicher nicht über dem von mittelgroßen Hunden.
- Der Grüne Hundskopfschlinger (*Corallus caninus*) bleibt unter der 200-cm-Marke (REGENT 2012), TRUTNAU (2002) gibt eine Maximallänge von 130 cm an. Er stellt für Menschen keine größere Gefahr als eine Hauskatze dar und erreicht nicht einmal die im Verordnungsentwurf genannten 200 cm.
- Regenbogenboas (*Epicrates cenchria* und verwandte Arten) gelten als besonders umgänglich und bleiben fast immer unterhalb der 200-cm-Marke. TRUTNAU (2002) gibt an: „Bis zu 2 m, in seltenen Fällen ein wenig mehr“. Ihr ruhiges Wesen in Verbindung mit der geringen Größe rechtfertigen nicht, diese Art als „gefährliches Tier“ zu führen.
- Auch Blutpythons (*Python brongersmai*, früher *P. curtus*) sind für den Menschen harmlos. Im Terrarium gehaltene Tiere bleiben unter 2 m Länge. TRUTNAU (2002) gibt an: „Länge etwa 150 cm. 2 m lange Tiere sind selten. In



Die Haltung von tatsächlich groß werdenden Riesenschlangen wie den Netzpython an Auflagen zu knüpfen, halten wir für richtig

der einschlägigen Literatur werden in Ausnahmefällen Maximalwerte von bis zu 3 m angegeben, was jedoch als fraglich angesehen werden muss.“

- Der Teppich- oder Rautenpython (*Morelia spilota*) gehört ebenfalls zu den häufig gehaltenen Schlangen in NRW. Dabei ist es bislang offenbar noch nie zu sicherheitsrelevanten Probleme mit diesen Tieren gekommen. Der Diamantpython (*Morelia spilota spilota*) wird durchschnittlich 200 cm lang (MENSE 2006), der häufig gepflegte Regenwald-Teppichpython (*Morelia spilota cheynei*) durchschnittlich nur 180 cm (MENSE 2006). Der ebenfalls häufig gepflegte Papua-Teppichpython (*Morelia spilota harrisoni*) fällt mit 140–180 cm und einem einsamen Rekordwert von 200 cm ganz aus den Bestimmungen des Verordnungsentwurfes. Auch der Darwin-Teppichpython (*Morelia spilota variegata*) bleibt mit 160–190 cm in aller Regel unter der 200-cm-Marke (MENSE 2006).

3) Der Netzpython (*Python reticulatus*) gehört als längste Schlange der Welt zwar fraglos zu den Riesenschlangen, die Menschen gefährlich werden können, jedoch gibt es von dieser Art mehrere zwergwüchsige Inselformen, die häufig in unseren Terrarien gehalten werden und nicht länger als 250 cm werden. Sie stellen keine Gefahr für Menschen dar (WÖLLNER 2011).

4.2.2.5 Schildkröten nach §3

Inwieweit Schildkröten überhaupt als „gefährliche Tiere“ zu sehen sind, ist durchaus diskussionswürdig. Zwar können Geier- und Schnappschildkröten fraglos kräftig zubeißen und damit Fleischwunden zufügen oder gar den immer wieder gern kolportierten Finger abbeißen, eine reale Gefahr

geht von ihnen für den Menschen aber kaum aus. In den USA sind die Tiere weit verbreitet und alles andere als selten, sie leben in ganz normalen, behördlich zum Baden freigegebenen Gewässern, ohne dass es zu Problemen kommen würde. Denn diese Schildkröten sind nicht aggressiv, sofern man sie nicht anfasst, beißen sie auch nicht zu.

Der berühmte Fall von „Lotti“, den das NRW-Umweltministerium in seiner Pressemitteilung zum Thema zitiert, im bayerischen Irsee ist bis heute ungeklärt. Niemand hat die angebliche Schildkröte dort je zu Gesicht bekommen, ob tatsächlich eine Schildkröte an der Bissverletzung eines dort badenden Jungen Schuld ist, ist ungeklärt. So oder so: Obschon dies ein außergewöhnlicher, weil extrem seltener und vergleichsweise schwerer Zwischenfall gewesen wäre, würde er doch so ziemlich bereits das Maximum an Gefahrenpotenzial illustrieren, das bei Verknüpfung sehr unglücklicher Umstände möglich wäre. Auch hier sei zum Vergleich auf Hunde und Katzen verwiesen, die ebenso schwere Bissverletzungen zufügen können und bei denen im Unterschied zu Schildkröten durch zahlreiche Vorfälle dieser Art in jedem Jahr auch ganz zweifelsfrei gesichert ist, dass sie es tun. Dennoch werden die meisten Hunde und Katzen nicht als „gefährliche Tiere“ eingestuft, von Pferden ganz zu schweigen. Auch großwüchsige Papageien haben übrigens wie Schnappschildkröten das Potenzial, Finger abzubeißen; nicht umsonst spricht man im Zusammenhang vom Maul der Schnappschildkröten ja von einem „papageienschnabelartigen Maul“.

Abgesehen davon ist die Haltung von Geier- und Schnappschildkröten nach der Bundesartenschutzverordnung ohnehin verboten, und zwar nicht wegen der



Der berühmte „Papageienschnabel“ einer Schnappschildkröte, *Chelydra serpentina*

Gefahr für den Menschen, die von den Tieren ausgeht, sondern wegen einer möglichen Faunenverfälschung.

Die anderen in Position 9 des §1 im Verordnungsentwurf aufgeführten Schildkröten sind weit weniger beißkräftig als Schnapp- und Geierschildkröten. Selbstverständlich können auch sie kräftig zubeißen, eine Gefahr für den Menschen bedeutet das aber sicher nicht. Bissgefahr besteht bei diesen Tieren nur, wenn sie direkt in die Hand genommen werden, eine Gefährdung Dritter ist also weitgehend ausgeschlossen. Das einfache Arbeiten mit entsprechenden Handschuhen ist als Sicherheitsmaßnahme ausreichend (ENGELMANN 2006).

4.3 Sonstige Bestimmungen im Entwurf des Gefahrtiergesetzes

4.3.1 Sachkunde

Nach §5 des Gefahrtiergesetzentwurfes besitzt ein Halter die „erforderliche Sachkunde“, wenn er „aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und mit diesem umgehen kann, dass von dem Tier keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen ausgeht.“ Auch wir sind der Meinung, dass Halter gefährlicher Tiere die nötige Sachkunde besitzen und auch nachweisen müssen. Wir teilen sogar ausdrücklich die aus dem Gesetzestext hervorgehende Einschätzung, dass der Inhaber eines solchen speziellen Sachkundenachweises „aufgrund seiner Kenntnisse und Fähigkeiten ein gefährliches Tier so halten und diesem umgehen kann, dass von dem Tier keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen ausgeht.“ Wenn dem aber so ist, dass von

Sichere Unterbringung als Voraussetzung für die Haltung gefährlicher Wildtiere





Der wunderschöne Hundskopfschlinger, *Corallus caninus*, ist ganz sicher nicht als gefährlich im Sinne von §1 des Gesetzentwurfes zu werten

einem sachkundig gehaltenen Tier keine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen ausgeht – warum soll diese Haltung dann eigentlich verboten werden?

Unabhängig davon unterstützen wir die Forderung nach einem Sachkundenachweis. Wir plädieren dafür, dass nach §5 Absatz 1 bzw. § 3 der Durchführungsverordnung als Stelle für die Erstellung der Sachkundebescheinigung die etablierten Fachverbände anerkannt werden. Einige dieser Verbände bieten bereits ein ausgereiftes Sachkundenachweissystem, bestehend aus verpflichtenden Schulungen und einer Sachkundeprüfung. Die inhaltlichen Grundlagen dafür sind von führenden Experten auf dem Gebiet der Gefahrtierhaltung erarbeitet worden, für den jüngst neu aufgelegten Gefahrtier-Sachkundenachweis von DGHT und VDA waren dies beispielsweise Dr. Thomas Ziegler, Kurator des Aquarium am Kölner Zoo, mit seinem Team, sowie die Biologen Dr. Guido Westhoff, der einst an der Universität Bonn über Giftschlangen promovierte und heute das Tropenaquarium im Tierpark Hagenbeck leitet, sowie andere anerkannte Biologen und Fachleute.

Eine verbindliche Anerkennung der Sachkundenachweise der Verbände durch das Land NRW würde für die

Halter eine gewisse Verlässlichkeit und Kalkulierbarkeit bedeuten.

4.3.2 Weitere Voraussetzungen für die Haltung gefährlicher Tiere

Die in den §§3–8 formulierten Voraussetzungen für die Haltung gefährlicher Tiere (Anzeigepflicht, Sachkunde, Zuverlässigkeit, Haftpflichtversicherung, Volljährigkeit, Tierhalterpflichten) halten wir insgesamt für vernünftig und sachgerecht. Bei Vorliegen dieser Voraussetzungen sollte die Haltung gefährlicher Tiere dann aber auch genehmigt werden müssen.

Allerdings sollte unbedingt im §4 bei den Anforderungen an die sichere Unterbringung von gefährlichen Tieren noch eingefügt werden, dass für Jungtiere nicht giftiger Arten eine solche Unterbringung nicht zu fordern ist. Insbesondere bei Riesenschlangen wäre diese sehr unpraktikabel und sachlich sinnlos, denn von Jungtieren der Riesenschlangen geht für Menschen nicht einmal eine geringe Gefahr aus. Natürlich müssen auch diese Tiere ausbruchsicher untergebracht werden, die in §4 verlangten Sicherungsmaßnahmen sind für solche harmlosen Tiere aber unangemessen.

5 Zusammenfassende Forderungen an das neue Gefahrtiergesetz NRW

Auch wir als Veranstalter der „Terraristika“ sowie die Halterverbände fordern ein praktikables und sinnvolles Gefahrtiergesetz. Zwar bestreiten wir die in den Erklärungen des Landesumweltministeriums Problemlage, die den Eindruck erweckt, als herrschten bislang untragbare Zustände, die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden. Das ist ausdrücklich nicht der Fall. Die verschwindend geringe Zahl an Unfällen belegt dies eindrucksvoll. Auch bestreiten wir, dass durch die fachkundige Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten ein höheres Gefährdungspotenzial für Menschen ausgeht als durch zahlreiche andere Freizeitaktivitäten. Es ist sogar weit niedriger als bei vielen etablierten Aktivitäten. Nur weil einzelne Fälle von den Medien eben aufgrund ihrer Ungewöhnlichkeit aufgebauscht werden, darf dies nicht zu einer verzerrten Wahrnehmung der tatsächlichen Sicherheitslage führen.

Dennoch würden wir eine Regelung begrüßen, die objektiv bestehende Gefahren minimiert und der Bevölkerung ein Gefühl der Sicherheit verschafft. Auch eine damit verbundene Rechtssicherheit für die Halter würden wir begrüßen.

Seit über 20 Jahren wird nun schon über verschiedene Gefahrtierregelungen debattiert. Erste Gesetze und Verordnungen in anderen Bundesländern sind bereits wieder erneuert und verbessert worden. Sowohl der Gesetzgeber als auch die Behörden konnten in dieser Zeit viele Erfahrungen mit der Materie sammeln. Dasselbe gilt auch für die Halter. Eine grundsätzliche Bereitschaft der Halter

und Händler, im Konsens eine vernünftige Regelung zu finden, ist groß.

Für NRW als größtes Bundesland bestünde die Chance, mit einem praktikablen und sachorientierten Gefahrtiergesetz die formulierten Ziele auch tatsächlich zu erreichen und somit auch als Vorbild für andere Bundesländer zu dienen. Das erfordert aber eine Regelung, die tatsächlich auf einer realistischen Gefahreinschätzung beruht, die von Experten der betreffenden Tiergruppen erstellt wird und die auch auf Zustimmung der Mehrheit der Halter stößt. Anderenfalls besteht die große Gefahr einer kontraproduktiven Wirkung: Wenn Halter in die Illegalität gehen, steigen die Gefahren für die Öffentlichkeit, unnötig strenge Regularien lassen die Kosten für das Land unnötig stark ansteigen, außerdem würde der Gesellschaft durch den entgangenen gesellschaftlichen Nutzen der Gefahrtierhaltung Schaden entstehen.

Wir plädieren deshalb dafür, den Entwurf des Gefahrtiergesetzes noch einmal gründlich und unter Hinzuziehung tatsächlich fachkundiger Experten für die einzelnen Tiergruppen zu überarbeiten, bevor es dem Landtag zur Verabschiedung vorgelegt wird.

Der vorliegende Entwurf kann dabei durchaus als Grundlage dienen. Wir fordern aber folgende Änderungen:

5.1 Keine Haltungsverbote

Wie unter 4.1 ausführlich begründet, würde das in §2 des Entwurfes ausgesprochene Haltungsverbot kontra-

Der Kupferkopf, *Agkistrodon contortrix*, ist eine häufig gehaltene Giftschlange, deren Biss im Allgemeinen keine schlimmen Folgen hat. Dennoch ist Vorsicht im Umgang natürlich immer selbstverständlich.





Es sollten nur tatsächlich nach §1 gefährliche Arten gelistet werden, schon aus Gründen der Kontrollierbarkeit und des bürokratischen Aufwands. Ungefährliche Schlangen wie der Hundskopfschlinger haben auf solchen Listen nichts verloren.

produktiv und gegen das Gemeinwohl wirken, außerdem stellte es einen unzumutbaren und unverhältnismäßigen Eingriff in die Grundrechte der Tierhalter dar. Wir fordern daher die ersatzlose Streichung von §2 des Gefahrtiergesetzentwurfes.

5.2 Die Haltung gefährlicher Tiere muss genehmigungspflichtig werden

Statt des Verbots aus §2 des Entwurfes fordern wir, die Regelungen aus §§ 3–8 des Gefahrtiergesetzentwurfes auf alle gefährlichen Tiere anzuwenden. Wer die in den §§ 3–8 formulierten Voraussetzungen an die Haltung von gefährlichen Tieren erfüllt, sollte eine Haltegenehmigung erhalten und diese im Streitfall auch gerichtlich einklagen können.

5.3 Eine fachgerechte Liste gefährlicher Tiere

Die Liste gefährlicher Tiere, die sich derzeit aus §2 des Gesetzentwurfes und § 1 der Durchführungsverordnung ergibt, muss unbedingt von Experten für die jeweiligen Tiergruppen noch einmal überarbeitet werden. Auf viele falsch aufgeführte Arten, die für Menschen gar nicht gefährlich sind, haben wir oben bereits hingewiesen.

Als gefährliche Tiere dürfen nur solche Arten gelten, die auch tatsächlich gemäß des Zweckes des Gesetzes, formuliert in §1 des Gesetzentwurfes, „in der Lage sind, Menschen durch Körperkraft, Gift oder arttypisches Verhalten erheblich zu verletzen oder zu töten“. Eine einfache Bisswunde, wie sie auch jeder Hund und jede Katze beibringen können, stellt ebenso wenig eine „erhebliche Verletzung“ dar wie z. B. Kratzer oder Schwanzschläge. Tiere, die nicht in der Lage sind, Menschen erheblich zu verletzen, dürfen nicht auf der Liste gefährlicher Tiere aufgeführt werden.

Zudem fordern wir eine eindeutige Liste, die gefährliche Tierarten oder auch -unterarten klar benennt. Diese kann, wie im jetzigen Entwurf, in einer Durchführungsverord-

nung geführt werden, um sie ggf. aufgrund neuer Erkenntnisse unkompliziert anpassen zu können. Sie muss aber vage Bestimmungen vermeiden, wie etwa Größenangaben, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden. Wie ausgeführt, sind Größenangaben ungeeignet, um gefährliche Tiere zu definieren. Angesichts der hohen gesetzlichen Anforderungen an den Halter gefährlicher Tiere ist vom Gesetzgeber zu verlangen, für eine klare Regelung zu sorgen, die Rechtssicherheit bietet. Mit der jetzigen Regelung sind Streitereien über tatsächliche Körpergrößen gefährlicher Tiere vorprogrammiert, da Literaturangaben oft widersprüchlich und nicht überprüfbar sind und die Tiere in den Terrarien im Regelfall deutlich kleiner sind als die Rekordmaße, die eine Art theoretisch erreichen kann.

Eine klare, übersichtliche Liste mit den wenigen tatsächlich gefährlichen Arten bietet für die Vollzugsbehörden zudem den Vorteil erheblich erleichterter Handhabbarkeit und Kontrollierbarkeit.

5.4. Anerkennung der Sachkundennachweise der Fachverbände

Von den Tierhalter-Fachverbänden DGHT und VDA liegt bereits ein gut ausgereiftes und von professionellen Herpetologen und Zoo-Mitarbeitern ausgearbeitetes Sachkundeprüfungsmodell speziell für gefährliche Reptilien vor. Von diesen oder anderen Fachverbänden entwickelte Sachkundennachweise „Gefährliche Tiere“ sollten vom Land NRW als Sachkundennachweis gemäß §5 des Gefahrtiergesetzentwurfes anerkannt werden.

5.5 Anforderungen an die sichere Unterbringung

Bei den Anforderungen an die sichere Unterbringung sollten Ausnahmeregelungen für ungefährliche Jungtiere gefährlicher Arten formuliert werden.

6 Literatur

- ADLER, K., J.S. APPLGARTH & R. ALTIG (2012): Contributions to the History of Herpetology Vol. 3. – Society for the Study of Amphibians and Reptiles, Salt Lake City
- AKERET, B. (2014): Geschichtliches zur Haltung von Waranen in Deutschland und der Schweiz. – *Terraria/elaphe* 6/2014: 14–21.
- ANDERSON, P. C. (1998): Missouri brown recluse spider: a review and update. – *Missouri Medicine* 95 (7): 318–322.
- AULIYA, M. (2003): Hot Trade in Cool Creatures – A review of the live reptile trade in the European Union in the 1990s with a focus on Germany. TRAFFIC Europe, Brussels, Belgium, 112 pp. www.traffic.org/species-reports/traffic_species_reptiles2.pdf
- AULIYA, M. (2006): Taxonomy, Life History and Conservation of Giant Reptiles in West Kalimantan (Indonesian Borneo). – NTV-Verlag, Münster, 432 S.
- AVILA-PIRES, T.C.S. (1995): Lizards of Brazilian Amazonia (Reptilia: Squamata). – *Zoologische Verhandlungen, Leiden*, 299: 1–706.
- BECHSTEIN, J.M. (1807): Naturgeschichte oder Anleitung zur Kenntnis und Wartung der Säugethiere, Amphibien, Fische, Insecten und Würmer welche man in der Stube halten kann; 3. vermehrte und verbesserte Auflage. – Vogel, Gotha
- BECKSTEIN, R. (2009): Gefährliche Tiere in Menschenhand. Sicherheitsrelevante Rechtsgrundlagen für die Haltung von gefährlichen Tieren wildlebender Arten. – Inaugural-Dissertation der Tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München
- BINDER, S. & A. LAMP (2007): *Boa constrictor*. Die Abgottschlange. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- BROCK, J. (1999): Krokodile. Ein Leben mit Panzerechsen. – Natur und Tier – Verlag, Münster, 160 S.
- BUCARETCHI, F., C. R. DE DEUS REINALDO, S. HYSLOP, P. R. MADUREIRA, E. M. DE CAPITANI & R. J. VIEIRA (2000): A clinico-epidemiological study of bites by Spiders of the Genus *Phoneutria*. – *Revista do Instituto de Medicina Tropical de São Paulo* 42 (1): 17–21.
- CACY, J. & J. W. MOLD (1999): The clinical characteristics of brown recluse spider bites treated by family physicians: an OKPRN study. – *Journal of Family Practice* 48 (7): 536–542.
- CHAN-ARD, T., W. GROSSMANN & A. GUMPRECHT (1999): Amphibians and Reptiles of Peninsular Malaysia and Thailand. – Bushmaster Publications
- DALY, J. W., SPANDE, T. F. UND GARRAFFO, H. M. (2005). Alkaloids from amphibian skin: A tabulation of over eight-hundred compounds. *Journal of Natural Products* 68 (10): 1556–1575. DAVID, P. & G. VOGEL (2001): The Snakes of Sumatra. An annotated checklist and key with natural history notes. – Edition Chimaira, Frankfurt/M.
- DE LANG, R. & G. VOGEL (2005): The Snakes of Sulawesi. – Edition Chimaira, Frankfurt/M., 312 S.
- DEMPFLE, C.E. (2012): Defibrinogenierungs-Syndrom nach Schlangengiftbiss von Grubenottern – Diskussion der Effekte anhand eines Fallberichtes. – *Draco* Nr. 51: 67–71.
- DIRKSEN, L. (2002): Anakondas. – Natur und Tier - Verlag, Münster
- DIRKSEN, L. (2007): Übergriffe von Riesenschlangen auf Menschen – das Wissen um die Gefahr. – S. 99–110 in: BELLOSA, DIRKSEN, AULIYA: Faszination Riesenschlangen. Mythos, Fakten und Geschichten. – blv, München
- DISI, A.M., D. MODRÝ, P. NECAS, L. RIFAI (2001): Amphibians and Reptiles of the Hashemite Kingdom of Jordan. – Edition Chimaira, Frankfurt/M.
- DOBIEY, M. & G. WESTHOFF (2014): Riesenschlangen. – in: Sachkunde. Gefährliche Reptilien. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. und Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V., 136 S.
- EIDENMÜLLER, B. (2003): Warane. – Herpeton-Verlag, Offenbach, 174 S.
- EIDENMÜLLER, B. & M. REISINGER (2011): Krustenechsen. – Edition Chimaira, Frankfurt/M., 158 S.
- ENGELMANN, W.E. (2006): Zootierhaltung. Tiere in menschlicher Obhut. Reptilien und Amphibien. – Verlag Harri Deutsch, 600 S.
- GUMPRECHT, A. (2004): Asian Pitvipers. – GeitjeBooks Berlin, 368 S.
- HABERMEHL (1977): Gifttiere und ihre Waffen. – Springer, Berlin
- HERZIG, V. & G.F. KING (2013): The Neurotoxic Mode of Action of Venoms from the Spider Family Theraphosidae. S. 203–215 in: W. Nentwig (Hrsg.): Spider Ecophysiology. – Springer, Berlin
- HUNG, S.-W. & T.-L. WANG (2004): Arachnid Envenomation in Taiwan. – *Ann Disaster Med* 3 (Suppl 1): 12–17.
- ISBISTER, G. K. C. B. PAGE, N. A. BUCKLEY, D. M. FATOVICH, O. PASCU, S. P. J. MACDONALD, L. A. CALVER & S. G. A. BROWN (2014): Randomized Controlled Trial of Intravenous Antivenom Versus Placebo for Latrodectism: The Second Redback Antivenom Evaluation (RAVE-II) Study. – *Annals of Emergency Medicine*. doi:10.1016/j.annemergmed.2014.06.006.
- ISBISTER, G. K., M. R. GRAY, C. R. BALIT, R. J. RAVEN, B. J. STOKES, K. PORGES, A. S. TANKEL, E. TURNER, J. WHITE & M. MCD FISHER (2005): Funnel-web spider bite: a systematic review of recorded clinical cases. – *Med J Aust*. 182 (8): 407–411.
- KATZ, M.P. & R. LEHR (1996): Palissy Ware. – Athlone Press, London
- KÖHLER, G. & B. LANGERWERF (2000): Tejus. Lebensweise, Pflege, Zucht. – Herpeton-Verlag, Offenbach, 80 S.
- LÖTTERS, S., K.H. JUNGFER, F.W. HENKEL & W. SCHMIDT (2007): Pfeilgiftfrösche. Biologie, Haltung, Arten. – Edition Chimaira, Frankfurt/M., 668 S.
- LOPES, P. H., R. BERTANI, R. M. GONÇALVES-DE-ANDRADE, R. H. NAGAHAMA, C. W. VAN DEN BERG & D. V. TAMBOURGI (2013): Venom of the Brazilian spider *Sicarius ornatus* (Araneae, Sicariidae) contains active sphingomyelinase D: potential for toxicity after envenomation. – *PLoS Negl Trop Dis*. 7(8): e2394. doi: 10.1371/journal.pntd.0002394.
- MALKMUS, R., U. MANTHEY, G. VOGEL, P. HOFFMANN & J. KOSUCH (2002): The Amphibians and Reptiles of Mount Kinabalu. – Gantner, A.R., 424 S.
- MEBS, D. (2000): Gifttiere. Ein Handbuch für Biologen, Toxikologen, Ärzte und Apotheker. – Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft, Stuttgart, 352 S.
- MENSE, M. (2006): Rautenpythons. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- MONZEL, M. (2012): Gifte, Gifttiere, Menschen – eine Geschichte voller (Miss)Verständnisse. – *Draco* Nr. 51: 4–25.
- MÜLLER, P. (2008): Gefährliche Tiere im Saarland. – *Terraria* 3(5): 4–7.
- MURPHY, F. & J. MURPHY (2000): An Introduction to the Spiders of South East Asia. – Malaysian Nature Society, Kuala Lumpur.
- NEWLANDS, G. & P. ATKINSON (1988): Review of southern African spiders of medical importance, with notes on the signs and symptoms of envenomation. – *S Afr Med J*: 235–239
- NEWLANDS, G. & P. ATKINSON (1990): A key for the clinical diagnosis of araneism in Africa south of the equator. – *SAMJ* 77(2): 96–97.
- ORTLEB, G. & A. ORTLEB (1886): Das Süßwasseraquarium und Terrarium und Die Fische mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Arten, und Die merkwürdigsten Amphibien und Reptilien mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Arten. Nebst Anleitung zum Aufbewahren und Konservieren derselben und zur Herrichtung eines billigen Reptilien- und Amphibienhauses, und Schnecken und Muscheln (Conchylien) und andere hartschalig Seeprodukte, Sammelband. – Berlin
- PREISSLER, D. & D. SCHMIDT (2012): Zur Geschichte des Serum-Depot Berlin/Europe e.V. – *Draco* Nr. 51: 72–86.
- REGENT, M. (2012): Grüne Hundskopfschlinger: *Corallus caninus* und *Corallus batesii*. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- REIN, J. O. (2014): European Scorpions. A review of the Scorpion fauna of Europe. – online unter www.ntnu.no/ub/scorpion-files/european_scorp.php. Download: 07.11.2014
- RIECK, W., G. HALLMANN & W. BISCHOFF (Hrsg.) (2001): Die Geschichte der Herpetologie und Terrarienkunde im deutschsprachigen Raum. – Mertensiella 12, Rheinbach
- RODRIGUES CARMO, R. F., H. POLYANA AMORIM & S. DIAS VASCONCELOS (2013): Scorpion diversity in two types of seasonally dry tropical forest in the semi-arid region of Northeastern Brazil. – *Biota Neotrop*. 13 (2).
- RÖSSEL, D. (2014): Und wieder einmal: Gefährliche Tiere – auch Nordrhein-Westfalen versäumt die Chance, eine sachgemäße Regelung zu erlassen! – *Reptilia* 19(6), Nr. 110
- SAPORITO, R. A., DONNELLY, M. A., SPANDE, T. F. UND GARRAFFO, H. M. (2012). A review of chemical ecology in poison frogs. *Chemoecology* 22 (3): 159–168.



Mit Sicherheitshandschuhen ist man im Umgang mit vielen gefährlichen Tieren schon gut geschützt

Seite rechts: Mag gar nicht hinsehen, weil er plötzlich als „gefährlich“ eingestuft wird: Hundskopfschlinger

- SAPORITO, R. A., SPANDE, T. F., GARRAFFO, H. M. UND DONNELLY, M. A. (2009). Arthropod alkaloids in poison frogs: A review of the „dietary hypothesis“. *Heterocycles* 79 : 277-297.)
- SCHARDT, M, F. MUTSCHMANN & H. WERNING (2009): Grüne Leguane. – Natur und Tier – Verlag, Münster, 312 S.
- SCHLEICH, H.H., W. KÄSTLE & K. KABISCH (1996): Amphibians and reptiles of North Africa. – Koeltz Scientific Books, Koenigstein, 630 S.
- SOMMERLAD, R., D. KARBE, K. VAN DER STRAETEN, A. RAUHAUS & T. ZIEGLER (2014): Krokodile. – in: Sachkunde. Gefährliche Reptilien. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. und Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V., 136 S.
- SPRINGER, T.M. (2012): Haltung und Handel „exotischer“ Tiere als Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts. – Draco Nr. 51: 44–53.
- STOCKMANN & YTHIER (2010): Scorpions of the World. – N.A.P Editions, Verrieres le Buisson.
- STÖCKL, H. & E. STÖCKL (2008): Wie gefährlich sind Boas in Bayern? – Nr. 71, Juni/Juli 2008, 13(3): 6–7. TERRARISTIKA (2013): Terraristikbörsen und Terraristik in der EU. Stellungnahme der Veranstalter der Terraristika Hamm zum Papier „Amphibian and Reptile Pet Markets in the EU: an Investigation and Assessment“ (2012) von Philip C. Arena, Catrina Steedman & Clifford Warwick. – <http://www.terrarikahamm.de/content/richtigstellung.pdf>
- TRUTNAU, L. (2002): Ungiftige Schlangen. Band 1. – Eugen Ulmer, Stuttgart
- TRUTNAU, L. & R. SOMMERLAD (2006): Krokodile. Biologie und Haltung. – Edition Chimaira, Frankfurt/M.
- VETTER, R. S. (2008). Spiders of the genus *Loxosceles*: a review of biological, medical and psychological aspects regarding envenomations. *Journal of Arachnology* 36 (3): 150–163.
- VON FISCHER, J. (1884): Das Terrarium, seine Bepflanzung und Bevölkerung. – Verlag Mahlau und Waldschmidt, Frankfurt/M.
- WEINSTEIN, S.A., D.A. WARRELL, J. WHITE & D.E. KEYLER (2011): Venomous Bites from Non-venomous Snakes: A Critical Analysis of Risk and Management of “Colubrid” Snake Bites. – Elsevier
- WERNING, H. (2007a): “Artenschutzverein” Pro Wildlife erfindet Horror-Statistik. – taz.die tageszeitung, 2.12.2007, <http://blogs.taz.de/reptilienfonds/2007/12/02/artenschutzverein-pro-wildlife-erfindet-horror-statistik/>
- WERNING, H. (2007b): Verbot der privaten Haltung „gefährlicher Wildtiere“ in Hessen – ein politischer Skandal. – Reptilia Nr. 68: 5–12.
- WERNING, H. (2014): Die Weddinger Klapperschlangen. – Terraria/elaphe 6/2014: 12–13.
- WESTHOFF, G. (2014): Giftschlangen und Krustenechsen. – in: Sachkunde. Gefährliche Reptilien. – Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. und Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V., 136 S.
- WÖLLNER, K. (2011): Der Netzpython. *Python reticulatus*, *Broghammerus reticulatus*. – Natur und Tier – Verlag, Münster
- WRIGHT, S. W., K. D. WRENN, L. MURRAY & D. SEGER (1997): Clinical presentation and outcome of brown recluse spider bite. – *Annals of Emergency Medicine* 30: 28–32.
- ZEEB, S. (2012): Die Wirkung von Schlangengiften auf die Blutgerinnung und ihre Nutzung in der medizinischen Therapie und Diagnostik. – Draco Nr. 51: 58–66.
- ZIMNIOK, K. (1979): Verzauberte Welt der Reptilien. Abenteuer, Erlebnisse, Erkenntnisse. – Mit einem Vorwort von Heinz Sielmann; Meyster Verlag, Wien/München



Anlage I

Haltung und Handel „exotischer“ Tiere als Gegenstand des Polizei- und Ordnungsrechts

von Tade Matthias Spranger*

(aus SPRANGER 2012, mit freundlicher Genehmigung des Autors)

I. Einführung in die Thematik

Halter und Händler von Haustieren sind seit jeher an die Vorgaben des Tierschutzgesetzes gebunden, das in die Zuständigkeit des Bundes fällt. Im Jahre 1991 ratifizierte Deutschland zudem die völkerrechtliche European Convention for the Protection of Pet Animals¹, wodurch der rechtliche Schutz für Haustiere nochmals ausgebaut wurde.

Im Jahre 2011 erregte dann die Forderung vor allem des Deutschen Tierschutzbundes Aufmerksamkeit, die private Haltung exotischer Tiere zu verbieten. Wenngleich sich der Tierschutzbund hier durch die (Fach-) Öffentlichkeit wenigstens teilweise missverstanden fühlte, lässt auch die Lektüre der überarbeiteten Stellungnahme vom April 2012² an Klarheit nichts vermissen. So lautet die zentrale Forderung des Tierschutzbundes: „Die Haltung von Exoten und der Handel mit ihnen sollte grundsätzlich verboten werden.“ Der Begriff der Exoten wird dabei möglichst weit verstanden: „Als Exoten werden im Allgemeinen Wildtiere und deren Nachzuchten definiert, die weder in Deutschland heimisch sind noch als domestiziert angesehen werden können.“ Der argumentative Kunstgriff der Domestizierung verhindert dabei, dass der Tierschutzbund allzu viele seiner Mitglieder verschreckt: Denn die allseits beliebten Hunde- und Katzenrassen etwa sind selbstverständlich „domestiziert“ – was natürlich bei den

**Dr. iur. Dr. rer. pol. Tade Spranger ist Privatdozent an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bonn und Leiter einer BMBF-Forschungsgruppe zum Recht der Lebenswissenschaften (Kontakt: spranger@iwe.uni-bonn.de). Er ist Mitglied der DFG-Senatskommission für Grundsatzfragen der Genforschung, der Ethikkommissionen der Deutschen Gesellschaft für Pflegewissenschaften und der Medizinischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität sowie der Ethisch-rechtlich-sozialwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaft des Kompetenznetzwerks Stammzellforschung NRW. Privat beschäftigt er sich mit der Haltung von Vogelspinnen.*

meisten Aquarien- oder Terrarientieren nach Lesart des Tierschutzbundes nicht der Fall sein soll. Versteht man nämlich – einem allgemein üblichen Begriffsverständnis folgend – unter Domestikation die „Zähmung und planmäßige Züchtung von Haustieren aus Wildtieren“³, so wird schnell klar, dass sich Schlangen oder Vogelspinnen zwar in der Regel ohne weiteres züchten, mangels Zähmbarkeit aber eben doch nicht domestizieren lassen. Ein derart allgemein gehaltenes Exotenverbot würde demzufolge beispielsweise auch Mantiden oder Phasmiden ausnahmslos umfassen – exotische Wir-



bellose wären damit übrigens viel umfassender geschützt als heimische Wirbellose, bei deren Anblick ein nicht unbeachtlicher Teil der Bevölkerung reflexartig zum Insektenvernichtungsmittel greift.

Mit dem Vorschlag des Tierschutzbundes war ein Verbot der Exotenhaltung plötzlich auch im politischen Umfeld auf der Agenda. Indes konnten sich auf Bundesebene die Forderungen nach einer entsprechenden Änderung des Tierschutzgesetzes nicht durchsetzen. Wer nun aber meint, dass das Thema damit politisch wie rechtlich vom Tisch wäre, der liegt grundlegend falsch. Fakt ist nämlich, dass es in Deutschland auch jetzt schon zahlreiche gesetzliche Haltungsverbote gibt, die jedoch kaum jemals detaillierter dargestellt oder in der Öffentlichkeit diskutiert wurden oder werden.

Ausschlaggebend hierfür ist vor allem der Umstand, dass sich diese Verbote nicht im Tierschutzgesetz finden – das in die Zuständigkeit des Bundes fällt – sondern dass die entsprechenden Bestimmungen vielmehr in die Polizei- und Ordnungsgesetze der Bundesländer Eingang finden. Dieses Vorgehen wird in den Medien normalerweise nicht aufgegriffen und hat aus Sicht der entsprechenden Interessengruppen noch weitere Vorteile: Zum einen lässt sich auf Landesebene eher und schneller eine politische Konstellation finden, die eine entsprechende Gesetzesänderung auf den Weg bringt. Zum anderen ist die Materie des Polizei- und Ordnungsrechts auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung gerichtet – die behaupteten Gefahren, die angeblich vor allem von einigen Terrarientieren ausgehen, lassen sich hier thematisch besonders gut „verankern“. Ob diese Gefahren tatsächlich bestehen, ob die entsprechenden Gesetze auf derartige Risiken überhaupt angemessen reagieren und ob die verschiedenen Landesgesetze wenigstens im Ansatz eine einheitliche Linie erkennen lassen, steht natürlich auf einem ganz anderen Blatt.

Die bislang erlassenen landesrechtlichen Haltungsverbote und Handelsbeschränkungen sind bei genauerer Betrachtung derart umfassend, dass eine ausführliche Analyse den Rahmen des Beitrags bei Weitem sprengen würde. Die folgenden Ausführungen bieten vor diesem Hintergrund lediglich eine gedrängte Darstellung der einschlägigen Gesetze und beschränken sich auf die nähere Befassung mit einigen besonders problematischen Vorgaben.

Nach Meinung des Deutschen Tierschutzbundes sollte sogar die Haltung der völlig harmlosen, ungiftigen, massenhaft nachgezüchteten Kornnatter verboten werden. Die Haltung solcher Tiere bringt weit weniger Tierschutzprobleme mit sich als die von Meerschweinchen, Hunden oder Katzen! Aber um Tierschutz geht es dem Tierschutzbund eben offenbar gar nicht, sondern um plumpe Ideologie.



Eine für Menschen nicht gefährliche Trugnatter, die nach dem Gefahrtiergesetzentwurf in NRW bald verboten wäre: Sri-Lanka-Katzenaugen-Nachtbaumnatter, *Boiga ceylonensis*

II. Analyse der bestehenden Landesgesetze

In Bayern bestimmt Art. 37 Abs. 1 Satz 1 des „Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)“⁴: „Wer ein gefährliches Tier einer wildlebenden Art oder einen Kampfhund halten will, bedarf der Erlaubnis der Gemeinde, soweit das Bundesrecht nichts anderes vorschreibt.“ Art. 37 Abs. 2 Satz 1 LStVG legt sodann fest, dass diese Erlaubnis nur erteilt werden darf, wenn der Antragsteller ein berechtigtes Interesse nachweist, gegen seine Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz nicht entgegenstehen. Die Erlaubnis kann vom Nachweis des Bestehens einer besonderen Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden. Wann ein solches berechtigtes Interesse des Halters gegeben ist, lässt sich nur von Einzelfall zu Einzelfall bestimmen. Im Übrigen handelt es sich beim berechtigten Interesse um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, sodass Behörden und Gerichte hier einen weiten Konkretisierungsspielraum haben.

Ein berechtigtes Interesse wird mit Blick auf die Relevanz der Wissenschaftsfreiheit auf jeden Fall dann anzunehmen sein, wenn die Haltung im wissenschaftlichen Kontext erfolgt. Die Wissenschaftsfreiheit steht als Grundrecht nicht nur Wissenschaftlern an universitären oder vergleichbaren Forschungseinrichtungen zu, sondern schützt vielmehr jedermann, der privat wissenschaftlich



Erheblich gefährlicher als die meisten Terrarientiere, ohne dass der Gesetzgeber Handlungsbedarf sähe: Pferde

tätig ist.⁵ Viele private Halter oder Züchter verfügen in Bezug auf „ihre“ Tiere über ein so umfassendes Spezialwissen, dass ein wissenschaftlichen Ansprüchen genügender Meinungs- und Erfahrungsaustausch oder sogar offizielle Kooperationen mit Forschungseinrichtungen entstehen. Ebenso tritt die Wissenschaftsfreiheit auf den Plan, wenn Privatpersonen an wissenschaftlichen Zuchtprogrammen oder ähnlichen Erhaltungsmaßnahmen mitwirken.

Ein berechtigtes Interesse kann nach verbreiteter Lesart aber auch wirtschaftlicher Natur sein – dies sollte nicht nur für Hundehalter gelten, die mit einem Wachhund ihr Eigentum schützen wollen, sondern beispielsweise auch für Halter, die mit dem Verkauf ihrer Nachzuchten einen Zusatzverdienst erzielen. Ausschlaggebend für diese Bewertung ist der Umstand, dass auch solche Nebentätigkeiten den verfassungsrechtlichen Schutz der Berufsfreiheit nach Art. 12 Abs. 1 Grundgesetz genießen.⁶

Was wird nun in Bayern unter gefährlichen Tieren einer wildlebenden Art verstanden? Ein Tier wildlebender Art gilt dann als gefährlich im Sinne des Gesetzes, wenn es einer Tiergattung angehört, die erfahrungsgemäß Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erwarten lässt. Ob es im Einzelfall diese Eigenschaft noch besitzt, spielt dabei keine Rolle. Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat insoweit eine nichtabschließende Beispielliste⁷ erarbeitet, die von verschiedenen bayerischen Kommunen weiter ausgearbeitet worden ist. Schaut man sich hier nun etwa die vom Kreisverwaltungsreferat München erarbeitete Detailliste⁸ an, so fällt es nicht ganz leicht, Tiere zu finden, die nicht erlaubnispflichtig, also genehmi-

gungsfrei sind. Die Wiedergabe nur dieser einen Verbotliste würde den Rahmen des vorliegenden Beitrags sprengen; sie umfasst zahllose Tiere in den folgenden Kategorien: Säugetiere, Reptilien, Panzerechsen, Riesenschlangen, Giftschlangen, Giftnattern, Vipern, Grubenottern, Trugnattern, Seeschlangen, Schnappschildkröten, Krustenechsen, Warane, Leguane, Skorpione und sogenannte erheblich giftige Spinnen. Die Liste wird teils durch summarische Ausführungen ergänzt; so heißt es etwa wörtlich zu Skorpionen:

„Pauschaler Hinweis zu Skorpionen: Sind die beiden Greifzangen (Scheren) des Skorpions jeweils breiter (kräftiger) als der mit dem Giftstachel versehene Schwanz, so könnte das Tier mindergiftig sein = Wer starke Scheren besitzt, ist auf das Gift nicht so angewiesen (zitiert aus: Vergiftung durch Skorpionstiche; Autoren Kleber/Wagner/Felgenhauer/Kunze/Zilker in Dt. Ärzteblatt 25.06.1999).“ Besieht man den als Verbotgrundlage bemühten Beitrag genauer, so fällt zunächst auf, dass dort bereits in der Einleitung folgender Hinweis gemacht wird: „Im Gegensatz zu der vermuteten Gefährlichkeit von Skorpionstichen sind bei den meisten Skorpionen nur Schmerzen – wie nach einem Bienenstich – zu erwarten.“ Interessanterweise schließt der Beitrag zusätzlich mit der Forderung, ohne das Vorliegen deutlicher systemischer Symptome nie ein Antiserum zu verabreichen – was einen gewissen Gegensatz zu den zahlreichen und im Folgenden noch darzustellenden Landesgesetzen begründet, denen zufolge das Halten giftiger Tiere stets an die Voraussetzung geknüpft ist, dass die Halter Antiseren bereithalten.

Zusätzlich hat die Bayerische Polizei eine Vollzugsbekanntmachung zu Art. 37 LStVG veröffentlicht⁹, durch welche die genannte Vorschrift weiter konkretisiert werden soll. Auch insoweit soll aus der Fülle der äußerst detailreichen Ausführungen lediglich ein Aspekt herausgegriffen werden, der besondere Erwähnung verdient. Die Bayerische Landespolizei geht nämlich auch auf die Frage ein, wer per se als „unzuverlässig“ im Sinne der Bestimmung gilt. Zur Erinnerung: Die Erlaubnis zur Haltung gefährlicher wildlebender Tiere darf nur erteilt werden, wenn die Zuverlässigkeit als gegeben gilt. Nr. 4 der Vollzugsbekanntmachung stellt insoweit fest, dass zahlreiche Personenkreise in der Regel als unzuverlässig zu gelten haben: Hierzu zählen nicht nur alle Minderjährigen, sondern beispielsweise auch alle Personen, die innerhalb der letzten drei Jahre „wegen vorsätzlicher Begehung einer Straftat gegen das Leben oder die Gesundheit, der Vergewaltigung, der Zuhälterei, des Land- oder Hausfriedensbruchs, des Widerstands gegen die Staatsgewalt, einer gemeingefährlichen Straftat, einer Straftat gegen das Eigentum oder Vermögen von erheblicher Bedeutung, wegen Begehung einer nach dem Tierschutzgesetz, dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt worden“ sind.

Diese Bewertung der Bayerischen Polizei verkennt, dass die Rechtsprechung bei der Bewertung verwaltungs-

rechtlicher (Un-) Zuverlässigkeitsklauseln schon seit geraumer Zeit einen inhaltlichen Konnex zwischen der geregelten Materie und dem betreffenden Fehlverhalten fordert.¹⁰ So ist es sicherlich gerechtfertigt, einem verurteilten Tierquäler die Zuverlässigkeit für die Tierhaltung abzuspüren; warum aber jemand, der wegen Hausfriedensbruchs oder wegen Diebstahls vorbestraft ist, automatisch ein unzuverlässiger Tierhalter sein soll, lässt sich auch mit erheblicher Kreativität nur schwer begründen.

In Berlin wird die Rechtslage maßgeblich durch die „Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere wildlebender Arten“¹¹ bestimmt. Unter Geltung der hier statuierten Vorgaben ist die nichtgewerbliche Haltung von Tieren der in der Anlage aufgeführten Arten verboten (§ 1 Abs. 1). Für einige der in der Anlage aufgeführten Arten kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn 1. gegen die Zuverlässigkeit der Tierhalterin oder des Tierhalters keine Bedenken bestehen, 2. die Tierhalterin oder der Tierhalter über die für die Haltung der jeweiligen Tierart erforderliche Sachkunde verfügt, 3. eine artgemäße und verhaltensgerechte Unterbringung sowie eine angemessene Ernährung und Pflege des Tieres sichergestellt sind, 4. gewährleistet ist, dass das Tier ausbruchssicher gehalten wird und sich andere Personen als die Tierhalterin oder der Tierhalter keinen Zugang zu dem Tier verschaffen können, 5. bei der Haltung eines Tieres einer giftigen Art die Tierhalterin oder der Tierhalter geeignete Gegenmittel

Vorbildliche Privathaltung von Giftschlangen; für den Besitzer ein Teil der freien Persönlichkeitsentfaltung



Buntwaran, *Varanus varius*

(Seren) in ausreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen bereithält, 6. keine Tatsachen bekannt sind, die die Annahme rechtfertigen, durch die Haltung des gefährlichen Tieres werde die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet. Zu den „genehmigungsfähigen“ Arten zählen beispielsweise Pythons (Pythonidae) und Boas (Boidae), die ausgewachsen eine Gesamtkörperlänge von mindestens 2 m erreichen können, alle Arten von Krustenechsen (Helodermatidae) sowie die Vogelspinnen-Arten *Poecilotheria* spp. und *Haplopelma lividum*.

Neben diversen anderen Genehmigungsvoraussetzungen spielt also erneut die Zuverlässigkeit des Halters eine zentrale Rolle. Besonders erwähnenswert ist die Anforderung, dass der Halter „geeignete Gegenmittel (Seren) in ausreichender Menge und gebrauchsfähigem Zustand und Behandlungsempfehlungen“ bereithalten muss. Wenigstens für die genannten Vogelspinnen kann die Existenz solcher Seren als ausgeschlossen gelten. Wenn jedoch solche Gegenmittel überhaupt nicht existieren, so verlangt die entsprechende Gesetzesnorm etwas, was niemand leisten kann. Im Recht ist dann die Rede von einer „objektiv unmöglichen Leistung“ – die entsprechende Norm ist dann wegen grober Fehlerhaftigkeit nichtig.

Dass die „Ornamentvogelspinnen“ und *Haplopelma lividum* übrigens im Ergebnis zu Unrecht gesondert reglementiert werden, sei hier nur am Rande erwähnt; viele der entsprechenden Regularien lassen jede fundiert-wissenschaftliche Befassung mit der Materie vermissen und stützen sich eher auf sogenannte „Beißberichte“ und Lexikoneinträge im Internet, die bei näherer Betrachtung aber leider die erforderliche Allgemeingültigkeit vermissen lassen. Hierzu nur ein Beispiel: In einem Forum zu *Poecilotheria* spp. finden sich die „Beißberichte“ von zwei Männern, von denen der erste im Alter von 22 Jahren und einer Körpergröße von 1,64 m ein Gewicht von 46 kg aufweist. Der zweite Gebissene ist 37 Jahre alt und wiegt 92 kg bei 1,73 m Körpergröße. Errechnet man

nun den Body Mass Index, so zeigt sich, dass der erste „Beißbericht“ von einem stark untergewichtigen und der zweite Bericht von einem stark übergewichtigen Mann verfasst wurden. Dieser Befund soll niemanden diskriminieren, zeigt jedoch, dass einige singuläre „Beißberichte“ schon unter statistischen Gesichtspunkten keine allgemeine Aussagekraft besitzen; dies gilt um so mehr, als die wenigen Betroffenen angesichts der physiologischen Rahmenbedingungen noch nicht einmal als repräsentativ bezeichnet werden können.

Eine der Berliner Rechtslage vergleichbare Situation zeigt sich in Bremen. Hier führt die sogenannte „Polizeiverordnung über die öffentliche Sicherheit“¹² dazu, dass die Haltung gefährlicher Tiere ausnahmsweise genehmigt werden kann. Zwar wird in Bremen ebenfalls das Bereithalten von Gegenmitteln gefordert, jedoch wird auf das Vorliegen der persönlichen Zuverlässigkeit verzichtet. Die Anlage zur Polizeiverordnung – in der die als gefährlich eingestuft Arten benannt werden – fällt dann auf den ersten Blick deutlich kürzer aus als in anderen Bundesländern; indes werden hier „tropische Giftspinnen“ ebenso allgemein als gefährlich eingestuft wie „Giftechsen“.

Hamburg hat im März dieses Jahres das „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wild lebender Arten (Hamburgisches Gefahrtiergesetz – HmbGefahrtierG)“ auf den Weg gebracht¹³, das ebenfalls von einem grundsätzlichen Haltungsverbot mit Ausnahmemöglichkeit ausgeht. In einer FAQ-Liste zur Gesetzesinitiative wird zur Rechtfertigung dieses Vorgehens vage angeführt, dass es „immer mal wieder entwichene Tiere oder Verletzungen von Haltern“ gegeben habe. Konkrete Zahlen lässt leider auch dieser gesetzgeberische Vorstoß vermissen, was zumindest als Indiz dafür gewertet werden kann, dass weniger konkrete Schadensereignisse als vielmehr subjektive Ängste und der politische Wille

mit den Vorschriften zur Haltung exotischer Tiere weniger um den Schutz der Bevölkerung, als vielmehr um einen verdeckten Naturschutz geht. Naturschutzrechtlich ließen sich die beschriebenen Verbote jedoch nicht rechtfertigen; zudem wären gewisse Kompetenzprobleme im Verhältnis um Bund zu erwarten. § 29 LNatSchG legt jedenfalls fest, dass „die Haltung von Tieren wild lebender Arten, die Menschen lebensgefährlich werden können, insbesondere von Tieren aller großen Katzen- und Bärenarten, Wölfen, Krokodilen und Giftschlangen [...] unzulässig [ist]. Die zuständige Naturschutzbehörde kann Ausnahmen zulassen.“

Ähnlich aktuell wie die neueren Gesetze in Hamburg und Schleswig-Holstein ist auch das „Thüringer Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren“¹⁷ aus dem Jahre 2011. Da dieses detailreiche Gesetz zugleich die Haltung gefährlicher Hunde regelt, handelt es sich um die wohl umfangreichste Landesregelung zur Haltung gefährlicher Tiere. Als Grundsatz gilt zunächst, dass Tiere so zu halten sind, dass Menschen und Sachen nicht gefährdet werden. Sie sind insbesondere in sicherem Gewahrsam zu halten. Wer ein gefährliches Tier halten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn 1. der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Sachkunde besitzt und das 18. Lebensjahr vollendet hat, 2. wenn keine Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Tierhalter die zur Haltung eines gefährlichen Tieres erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, 3. eine Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird, 4. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres, das giftig ist, das Bereithalten von geeigneten Gegenmitteln und Behandlungsempfehlungen nachgewiesen wird, und 5. im Fall der Anschaffung eines gefährlichen Tieres nachgewiesen wird, dass ein besonderer wissenschaftlicher oder beruflicher Bedarf für die Haltung des

entscheidend für die Normierung waren.

Hessen verbietet die nicht-gewerbsmäßige Haltung gefährlicher Tiere in § 43a des „Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)“¹⁴, wobei wiederum eine Ausnahmemöglichkeit vorgesehen ist, wenn der Halter ein berechtigtes Interesse an der Haltung nachweist. Ein berechtigtes Interesse kann dabei für die Haltung zum Zwecke der Wissenschaft oder Forschung oder für vergleichbare Zwecke angenommen werden.

Auch Niedersachsen verbietet mit der „Verordnung über das Halten gefährlicher Tiere (Gefahrtier-Verordnung – GefTVO)“¹⁵ die nichtgewerbliche Haltung von Giftschlangen einschließlich der Nattern der Gattungen *Dispholidus* und *Thelotornis*, Giftechsen, tropischen Giftspinnen und giftigen Skorpionen. Sind Gefahren für Dritte auszuschließen und hält der Betreffende Gegenmittel und Behandlungsempfehlungen bereit, so kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Zusätzlich bedarf die nichtgewerbliche Haltung eines in der Anlage aufgeführten Tieres der Genehmigung, die jedoch zu erteilen ist, wenn durch die Tierhaltung im Einzelfall die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet wird.

Schleswig-Holstein regelt die Haltung exotischer Tiere interessanterweise nicht im Polizei- und Ordnungsrecht, sondern im Naturschutzrecht in Gestalt des „Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG)“¹⁶. Dieses Vorgehen ist in gewisser Weise erhellend, nährt es doch den Verdacht, dass es zumindest einigen Landesgesetzgebern

Eine Trugnatter, die Menschen sicher nicht gefährlich werden kann und dennoch verboten werden soll: die Bananennatter *Leptodeira annulata*





Europäische Hornottern im Terrarium

Seite rechts: Eine der schönsten Vogelspinnen: *Poecilotheria metallica*.

Tieres besteht. Die an den Sachkundenachweis zu stellenden Anforderungen werden sodann ebenso ausführlich dargestellt wie die Voraussetzungen, die an die Zuverlässigkeit eines Halters zu stellen sind; hier gelten ähnliche Anforderungen wie in Bayern.

Besonders erwähnenswert ist § 10 des Thüringer Gesetzes. Der Halter eines gefährlichen Tieres ist nach dieser Vorschrift verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch das Tier verursachten Personen- und Sachschäden mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für sonstige Schäden abzuschließen und aufrechtzuerhalten. Auch darf das gefährliche Tier nur einer Person zur Obhut überlassen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Wer als Halter ein gefährliches Tier einer anderen Person länger als vier Wochen zur Obhut überlässt, hat unter Angabe des Namens und der Anschrift dieser Person den Verbleib des Tieres der für den Wohnort des Halters zuständigen Behörde mitzuteilen. Die zuständige Behörde hat die Überlassung zu untersagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung begründet wird. Ein Wohnungswechsel des Halters ist ebenso anzuzeigen wie das Abhandenkommen eines gefährlichen Tieres.

Die „Verordnung über gefährliche Tiere im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor Tiergefahren (Thüringer Wildtier-Gefahrverordnung – ThürWildtierGefVO)“¹⁸ konkretisiert

sodann den Kreis der gefährlichen Tiere im Sinne des Gesetzes. Aufgeführt werden hier unter anderem diverse Schlangen sowie „aus der Ordnung der Skorpione (Scorpiones) alle Tiere der Familie Buthidae, insbesondere *Buthus*, *Ändroctonus* und *Tityus*, aus der Ordnung der Spinnen (Aranea) aus der Familie der Trichternetzspinnen (Hexathelidae) alle Tiere der Gattungen *Atrax* und *Hadronyche*, aus der Familie der Kammspinnen (Ctenidae) alle Tiere der Gattung der *Phoneutria*, aus der Familie der Sechssäugigen Sandspinnen (Sicariidae) alle Tiere der Gattungen *Sicarius* und *Loxosceles*, aus der Familie der Kugelspinnen (Theridiidae) alle Tiere der Gattung *Latrodectus*, aus der Familie der Vogelspinnen (Theraphosidae) alle Tiere der Gattungen *Trechona*, *Harpactirella*, *Poecilotheria*, *Pterinochilus*, *Selenocosmia*, *Stromatopelma*“.

Im Saarland bestimmt die „Polizeiverordnung über das Halten von gefährlichen wilden Tieren durch Privatpersonen“¹⁹, dass die Haltung bestimmter „gefährlicher wilder Tiere“ der Erlaubnis durch die Kreispolizeibehörde bedarf. Diese Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers Bedenken bestehen oder durch die Tierhaltung die öffentliche Sicherheit gefährdet wird. Die Anlage zur Polizeiverordnung benennt aus dem Bereich der Terraristik allerdings nur „aus der Zwischenordnung Waranartige alle Arten der Warane (Varanidae)“ sowie „aus der Zwischenordnung Wühl- und Riesenschlangenartige alle Arten Pythons i. e. S. (Gattung Python) und die zwei Arten Anakondas (Gattung *Eunectes*).“





Die Östliche Eidechsenatter, *Malpolon insignitus* – eine Trugnatter, deren Gift mitunter problematisch auf Menschen wirkt

III. Gesamtschau und Bewertung

Wie die Übersicht der bestehenden Landesgesetze verdeutlicht hat, sind Halteverbote für exotische Tiere längst nicht mehr die Ausnahme, sondern die Regel. Die meisten Bundesländer verbieten über Instrumente des Polizei- und Ordnungsrechts zumindest die nichtgewerbliche Haltung sogenannter wildlebender gefährlicher Tiere und sehen lediglich für bestimmte Arten eine Ausnahmemöglichkeit vor.

Unter (verfassungs-)rechtlichen Gesichtspunkten sehen sich die entsprechenden Gesetze teils erheblichen Bedenken ausgesetzt. Ein zentraler Ansatzpunkt für die Kritik ist bereits die Definition des „gefährlichen Tiers“. Die Landesgesetze weichen hier teils ganz erheblich voneinander ab, obwohl doch eigentlich zu erwarten sein sollte, dass ein in Berlin als gefährlich eingestuftes Tier in Bayern nicht ungefährlich ist. Die Abweichungen in der Bewertung der Gefährlichkeit von Tieren offenbart aber vor allem ein viel gravierenderes Problem: Die Kategorisierung der jeweiligen Tiere folgt nicht nur wissenschaftlich fundierten und statistisch untermauerten Risikoabschätzungen, sondern allzu oft subjektiven oder allenfalls populärwissenschaftlichen Einschätzungen. Ein solches Vorgehen ist jedoch keine hinreichende Grundlage für freiheitsbeschränkende und damit potentiell grundrechtsverletzende Verbotsvorschriften.

Auch die Voraussetzungen, unter denen bei bestimmten Tieren ausnahmsweise eine Haltungserlaubnis erteilt werden kann, sind kritisch zu betrachten. Soweit

gesetzliche Bestimmungen die Zuverlässigkeit des Halters fordern, ist hiergegen grundsätzlich nichts einzuwenden. Wenn jedoch die Zuverlässigkeit des Halters anhand völlig sachfremder Kriterien ermittelt wird, genügt dieses Vorgehen nicht den allgemein üblichen (und in der Rechtsprechung anerkannten) Anforderungen. Auch die an die Halter gerichtete Vorgabe, Gegengifte bereitzuhalten, läuft größtenteils ins Leere, da diese Gegengifte meist gar nicht existieren oder aber nur unter völlig unverhältnismäßigem Aufwand zu beschaffen sind; die entsprechende gesetzliche Forderung verlangt damit vom Bürger eine „objektiv unmögliche Leistung“.

In ganz besonderem Maße werfen die genannten Haltebeschränkungen auch grundrechtliche Fragen auf. Dies gilt nicht nur in Bezug auf allgemeine Verfassungsprinzipien (Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, Prinzip der Normenklarheit, Bestimmtheitsgebot) und die Grundrechte der Halter (Allgemeine Handlungsfreiheit, Eigentums-garantie), sondern auch mit Blick auf die Rechte von Händlern (Berufsfreiheit). Zwar beschränken sich die meisten landesrechtlichen Beschränkungen auf die nichtgewerbliche Haltung von Tieren; durch ein faktisches „Austrocknen“ der Nachfrageseite sind jedoch zwangsläufig Auswirkungen auf die Angebotsseite zu erwarten, so dass die entsprechenden Verbote auch eine unzulässige „berufsregelnde Tendenz“ aufweisen. Halteverbote werden so zumindest auf mittlere Sicht zwangsläufig zu Handelsverboten.



Besonders geschützte, einheimische Kreuzotter – ist ein Vermehrungsverbot hier verantwortbar?

Die ordnungsrechtliche Beschränkung oder Unterbindung der Haltung „gefährlicher Tiere“ ist damit unter verschiedensten Gesichtspunkten unausgewogen und (verfassungs-)rechtlich mehr als bedenklich. Es entsteht der Eindruck, dass hier oftmals naturschutzrechtliche Aspekte im Ordnungsrecht „versteckt“ werden sollen. Wohl nur so lässt sich im Übrigen erklären, dass einige Tiere, die nachgewiesenermaßen überaus gefährlich sind, in keinem der genannten Gesetze Erwähnung finden. Pferde etwa verursachen jährlich ca. 30.000 Unfälle in Deutschland, weshalb die meisten Versicherungen Reiten als Risikosportart bewerten. Doch ungeachtet des Umstandes, dass tödliche oder sonstige schwerste Unfälle mit Pferden keine Seltenheit darstellen, dass in etwa 40 % der Unfälle Kinder oder Jugendliche betroffen sind und dass oftmals auch Unbeteiligte in Mitleidenschaft gezogen werden, kann der Gesetzgeber hier – anders als bei Hundertfüßlern und Spinnen – überraschenderweise keinen ordnungsrechtlichen Handlungsbedarf erkennen.

In der Gesamtbetrachtung zeigt sich daher, dass es dringend an der Zeit ist, die ordnungsrechtlichen Beschränkungen der Tierhaltung zum Gegenstand einer breiteren (und kritischen) Diskussion zu machen und in diesem Zusammenhang die verfassungsrechtlichen Grenzen für mitunter willkürlich anmutende Verbotsbestimmungen weiter herauszuarbeiten.



Höchst attraktiv, eine Gefahr aber nur für kleine Echsen: Peitschennatter *Ahaetulla nasuta*

Anlage II

Gutachten zum Gesetzentwurf „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW)“ der Landesregierung Nordrhein-Westfalens

von Dr. rer. nat. Martin Singheiser, Diplom-Biologe

arten aus wissenschaftlicher Sicht erläutert, um die Problematik eines kalendarischen Zuchtverbotes zu verdeutlichen. Daraus leitet sich des Weiteren ab, dass ein eindeutiges Haltungsverbot dieser Tiere unter diesen Gegebenheiten ebenfalls nur eingeschränkt regulierbar ist.

2 Fortpflanzung bei Reptilien

Im Gegensatz zu vielen Säugertieren ist bei den meisten Reptilien die Fortpflanzung nicht direkt an einen Fortpflanzungszyklus mit Brunft- und Paarungszeit gebunden, an welchen sich unmittelbar die Paarung mit abschließender Befruchtung der Eizelle anschließt (BIRKHEAD UND MØLLER, 1993; SHINE, 2003). Viele Reptilien paaren sich, wenn sich die Gelegenheit bietet, da gerade in subtropischen bis tropischen Herkunftsregionen die Jahreszeit von untergeordneter Bedeutung ist (RÖSLER, 2005; ENGELMANN, 2006; VITT und CALDWELL, 2014).

Zudem haben sich bei vielen Reptilien Fortpflanzungsmechanismen wie die (fakultative) Parthenogenese (Jungfernzeugung) oder die Spermienspeicherung über einen langen Zeitraum als Möglichkeit einer partnerunabhängigen Vermehrung herausgestellt. Im Folgenden werden diese beiden Möglichkeiten einer Vermehrung bei Reptilien nun näher erläutert und damit zusammenhängenden Rechtsunsicherheiten, die durch das geplante Gefahrtiergesetz für Halter entstehen würden, aufgezeigt.

2.1 Parthenogenese

Unter Parthenogenese, auch als Jungfernzeugung oder Jungferngeburt bekannt, versteht man die Form der eingeschlechtlichen Fortpflanzung von Individuen, bei der die Nachkommen aus unbefruchteten Eizellen entstehen.

Tabelle 1: Übersicht über nachgewiesene Parthenogenese bei Reptilien, die in der NRW Gefahrtierliste geführt sind.

	Deutscher Name	Lateinischer Name	Quelle
Warane	Arguswaran	<i>Varanus panoptes</i>	LENK et al., 2005
	Komodowaran	<i>Varanus komodoensis</i>	WATTS et al., 2006
	Regenwald-Nilwaran	<i>Varanus ornatus</i>	HENNESY, 2010
Schlangen	Abgottschlange	<i>Boa constrictor</i>	BOOTH et al., 2011a
	Arafura Warzenschlange	<i>Acrochordus arafurae</i>	DUBACH et al., 1997
	Aruba-Klapperschlange	<i>Crotalus unicolor</i>	SCHUETT et al., 1997
	Dunkler Tigerpython	<i>Python molurus bivittatus</i>	GROOT et al., 2003
	Kolumbianische Schlankboa	<i>Epicrates maurus</i>	BOOTH et al., 2011b
	Netzpython	<i>Malayopython reticulatus</i>	BOOTH et al., 2014
	Nordamerikanischer Kupferkopf	<i>Agkistrodon contortrix</i>	BOOTH & SCHUETT, 2011, BOOTH et al., 2012
	Regenbogenboa	<i>Epicrates cenchria</i>	KINNEY et al., 2012
	Wald-Klapperschlange	<i>Crotalus horridus</i>	SCHUETT et al., 1997
	Wassermokassinotter	<i>Agkistrodon piscivorus</i>	BOOTH et al., 2012

Meist wird hierbei durch verschiedene Hormone der Eizelle der Umstand einer Befruchtung signalisiert, worauf diese sich zu Teilen beginnt und ein neuer Organismus entsteht. Hierbei kann die Parthenogenese einerseits durch eine Meiose mit Eizellenbildung induziert werden oder andererseits durch diploide Keimbahnzellen, wobei jedoch keine Rekombination (Austausch genetischen Materials wie DNA oder RNA der Elterntiere) stattfindet (z.B. BOOTH et al., 2014). Somit sind die entstandenen Nachkommen des Muttertieres allesamt Klone der Mutter. Bei der Parthenogenese lassen sich weiterhin die Formen der obligatorischen (sich ausschließlich durch Parthenogenese fortpflanzende Arten wie der Jungferngecko *Lepidodactylus lugubris*; VOLOBOUEV et al., 1993) als auch der fakultativen Parthenogenese unterscheiden. Bei letzterer treten neben ein- auch zweigeschlechtliche Populationen auf, so dass es auch wieder zu klassischen Paarungen mit dem Austausch von genetischem Material kommen kann. Inzwischen ist durch wissenschaftliche Studien in unterschiedlichen Fachzeitschriften bekannt, dass es in der Gruppe der Reptilien viele Arten gibt, die zu einer fakultativen Parthenogenese fähig sind.

Tabelle 1 gibt eine Übersicht über die bisher nachgewiesenen Arten mit fakultativ parthenogenetischer Vermehrung, die auf der aktuellen Liste der gefährlichen Tiere zu finden sind und nicht mehr vermehrt werden dürfen (gelb markiert) oder die gemäß der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten noch gehalten werden dürfen, aber über deren Bestand Nachweise geführt werden müssen (aus BOOTH et al., 2014). Somit ist mindestens bei diesen Arten auch nach dem Inkrafttreten des Gesetzes mit Nachzuchten zu rechnen, die ohne Verpaarung entstanden sind. In diesem Aspekt ist der Gesetzentwurf, der einen Stopp der Vermehrung der Gefahrtiere fordert und Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit erachtet, nicht sachgerecht formuliert und widerspricht den biologischen Gegebenheiten, da Haltern eine absolute Sicherstellung der Vermeidung der Vermehrung nicht möglich ist.

Des Weiteren wurden bei anderen Schlangen wie dem Königpython (*Python regius*, BOOTH et al., 2014) sowie verschiedenen Arten der Strumpfbandnatter (*Thamnophis elegans vagrans* (SCHUETT et

Der häufig gehaltene Kupferkopf, *Agkistrodon contortrix*, kann sich auch parthenogenetisch fortpflanzen. Ein Verbot scheidet hier an der Biologie.

1 Ziel des Gutachtens

Im folgenden Gutachten soll geprüft werden, inwieweit ein generelles Haltungsverbot von gefährlichen Tieren wildlebender Arten gemäß §2 des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW) sowie ein Verbot der unbeabsichtigten oder unbeabsichtigten Vermehrung dieser Tiere nach §15 Absatz 1 im Hinblick auf die biologischen Charakteristika der betroffenen Arten umsetzbar ist. Insbesondere §15 Absatz 1 zur unbeabsichtigten Vermehrung ist als problematisch anzusehen, da einige der auf der Gefahrtierliste befindlichen Arten über ein komplexes Fortpflanzungsverhalten verfügen, welches sich nicht mit einem festen kalendarischen Termin einschränken lässt. Im Rahmen dieses Gutachtens werden verschiedene Fortpflanzungsmechanismen einiger beispielhafter Reptilien-



al., 1997), *Thamnophis marcianus* (REYNOLDS et al., 2012), *Thamnophis couchii* (GERMANO und SMITH, 2010)) eine fakultative Parthenogenese nachgewiesen. Dies lässt darauf schließen, dass eine fakultative Parthenogenese bei der Gruppe der Reptilien weiter verbreitet sein dürfte, als bisher angenommen. Somit ist nicht sicher auszuschließen, dass auch andere Arten auf der Verbotstierliste des Gefahrtiergesetzes nach Inkrafttreten des Verbotes zur Zeugung von Nachkommen fähig sind, die dann zu diesem Zeitpunkt illegal wären. Der Halter dieser Reptilien könnte sich somit unter Umständen unverschuldet einer Ordnungswidrigkeit beschuldigt sehen, die nicht mit einem Fehlverhalten des Halters in Verbindung steht, sondern auf den biologischen Reproduktions- bzw. Fortpflanzungsmechanismen einer Art beruht.

2.2 SpermienSpeicherung

Wie in der Einleitung bereits erwähnt, ist das Paarungsverhalten vieler Reptilien nicht an eine feste Paarungszeit gebunden, sondern folgt saisonalen Bedingungen und optimalen Lebenssituationen. So finden häufig Verpaarungen im Herbst statt und die Eier werden im darauffolgenden Frühjahr befruchtet. Weibliche Tiere verfügen in ihrem Genitaltrakt (Uterus oder Ovidukt; GIST und JONES, 1987; GIST et al., 2008; SIEGEL und SEVER, 2008a,b) oftmals über anatomische und morphologische Strukturen, die eine Speicherung

Noch ein Jahr nach der letzten Paarung kann die Weißlippen-Bambusotter, *Trimeresurus albolabris*, Nachwuchs produzieren



Tabelle 2: Dauer der SpermienSpeicherung bei verschiedenen Schlangen, die in der NRW Gefahrtierliste geführt werden.

Deutscher Name	Lateinischer Name	Dauer der SpermienSpeicherung (Tage/Jahre)	Quelle
Krötenviper	<i>Causus rhombeatus</i>	150/0,4	WOODWARD, 1933
Westliche Klapperschlange	<i>Crotalus viridis</i>	150/0,4	RAHN, 1942; LUDWIG und RAHN, 1943
Kreuzotter	<i>Vipera berus</i>	365/1	STILLE et al., 1986
Aspiviper	<i>Vipera aspis</i>	180/0,5	ROLLINAT, 1946
Weißlippen-Bambusotter	<i>Trimeresurus albolabris</i>	390/1,0	HENLEY, 1975
	<i>Trimeresurus popeorum</i>	300/0,8	NICKERSON, 1974
Gefleckte Katzennatter	<i>Bioga multomaculata</i>	365/1,0	KOPSTEIN, 1938
Mangroven-Nachtbaumnatter	<i>Boiga dendrophila</i>	455/1,3	GROVES, 1973
	<i>Xenodon merremii</i>	1030/2,8	DAREVSKY, 1971
Kupferkopf	<i>Agkistrodon contortrix</i>	395/1,0	ALLEN, 1955
Japanische Mamushi	<i>Agkistrodon blomhoffi</i>	1610/4,4	FUKADA, 1986
	<i>Agkistrodon contortrix mokasen</i>	730/2,0	SCHUETT, 1992
Wasser-Mokassinotter	<i>Agkistrodon piscivorus</i>	1825/5,0	R. BAKER in SCHUETT, 1992

der Spermien über viele Jahre (bis zu sieben Jahren bei der Javanischen Warzenschlange *Acrochordus javanicus*; MAGNUSSON, 1979) hinweg erlauben. Sie können somit die Befruchtung der Eier von der Verpaarung mit einem männlichen Artgenossen zeitlich entkoppeln. Ob neben saisonalen Bedingungen auch die Spermienkonkurrenz (das Sammeln von Spermien von mehreren Männchen) eine Rolle spielt, wird in der Wissenschaft in Betracht gezogen (BIRKHEAD und MÖLLER, 1993; SEVER und HAMLETT, 2002; HOLT, 2011). Während viele Säuger Spermien nur für wenige Tage speichern können (Meerschweinchen *Cavia porcellus* 0,9 Tage (SONDERWALL und YOUNG, 1940), Haushund *Canis familiaris* 11 Tage (DOAK et al., 1967), Rind *Bos taurus* 2 Tage (VANDEPLASSCHE und PAREDIS, 1948)) ist bei Reptilien eine SpermienSpeicherung über sehr viel längere Zeiträume wissenschaftlich nachgewiesen worden. Diese Zeiträume

liegen zwischen sechs Monaten bis zu einigen Jahre. Tabelle 2 erlaubt eine Übersicht über die Dauer der SpermienSpeicherung bei giftzahntragenden Schlangen, welche somit alle unter das geplante Vermehrungs- und Nachzuchtverbot auf der aktuellen Gefahrtierliste des Landes NRW fallen.

Des Weiteren wurden für den Brauen-Glattstirnkaiman *Paleosuchus palpebrosus*, der als Vertreter der Panzerechsen aus der Ordnung der Crocrodilia ebenfalls auf der Verbotstierliste der gefährlichen Tiere zu finden ist, von DAVENPORT (1995) eine Eiablage beschrieben, nachdem das Weibchen 488 Tage (1,3 Jahre) von ihrem männlichen Artgenossen getrennt worden war. Somit ist auch hier die Dauer einer SpermienSpeicherung von bis zu 1,3 Jahren anzunehmen.

Diese Daten verdeutlichen erneut, dass das geplante Gefahrtiergesetz des Landes NRW im Bezug auf das Verbot von beabsichtigen und unbeabsichtigten Nachzuchten bei gefährlichen Tieren wildlebender Arten große Mängel im Rahmen einer Fristenregelung aufweist, welche anstatt einer Rechtssicherheit eine Unsicherheit für die Halter dieser Tiere schafft. Selbst bei einer Zuchteinstellung einiger der in der Liste aufgeführten gefährlicher Arten zum jetzigen Zeitpunkt – also bevor das Gesetz im Landtag verabschiedet und

Von Warzenschlangen aus der Gattung *Acrochordus* weiß man, dass sie sich durch Jungfernzeugung aus sich selbst heraus vermehren können

beschlossen worden ist – wäre nicht sicherzustellen, dass mit Inkrafttreten desselbigen Nachzuchten von gefährlichen Tieren auszuschließen wären. Der Halter würde sich somit unverschuldet der unbeabsichtigten Nachzucht von gefährlichen Tieren schuldig machen und könnte somit vom Gesetzgeber diesbezüglich belangt werden.

2.3 Ovoviviparie bei Reptilien

Weitere Rechtsunsicherheiten für Halter entstehen durch das Zusammenspiel der Regelungen des geplanten Gefahrtiergesetzes und des Tierschutzgesetzes in Bezug auf das Gebärverhalten einiger Schlangen der geplanten Gefahrtierliste. Kupferköpfe (*Agkistrodon contortrix*) oder Wasser-Mokassinottern (*Agkistrodon piscivorus*) gehören zu den ei-lebendgebärenden (ovoviviparen) Schlangen (ENGELMANN, 2006). Dies bedeutet, dass die Eier im Mutterleib ausgebrütet werden und die Jungtiere somit im Körper des Muttertieres schlüpfen und als lebende und eigenständig lebensfähige Wirbeltiere auf die Welt kommen. Das Gebärverhalten ist unabhängig davon ob die Nachkommen durch eine Verpaarung mit männlichen Tieren, durch fakultative Parthenogenese oder Spermien-speicherung entstanden sind. Bei aktueller Gesetzeslage wären Jungtiere durch fakultative Parthenogenese oder Spermien-speicherung unbeabsichtigte Nachzuchten und der Halter würde sich der Ordnungswidrigkeit schuldig machen. Möchte er sich diesem Vergehen entziehen und würde die Jungtiere töten, so wäre er nach §4 des Tierschutzgesetzes zudem der Tötung eines Wirbeltieres schuldig. Hierbei ist zudem zu überlegen, ob unter diesen Umständen nicht §1 („Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen“) und §2 („...muss das Tier seiner

Die Mangroven-Nachtbaumnatter kann über ein Jahr lang Spermien speichern.



Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen“) des Tierschutzgesetzes ebenfalls angewendet werden müssten.

Daher können aufgrund der Regelungen des geplanten Gefahrtiergesetzes Halter einiger Gefahrtiere unverschuldet in eine Situation gelangen, in der alle möglichen Handlungsweisen gesetzlich verboten sind. Diese Situation wäre daher für Halter nicht zu lösen und käme in der aktuellen Form einer Vorverurteilung gleich.

3 Schlussfolgerung

Die Daten aus der wissenschaftlichen Fachpresse machen deutlich, dass die Fortpflanzung und Vermehrung einiger Reptilien von der Art der Vermehrung der gängigen Haustiere wie vieler Säuger deutlich abweicht. Selbst wenn man bei manchen Arten auf der Gefahrtierliste männliche und weibliche Tiere ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gefahrtiergesetzes strikt voneinander getrennt halten würde, so sind Nachkommen entweder durch fakultative Parthenogenese oder auch durch Spermien-speicherung der weiblichen Tiere immer noch möglich. Laut dem geplanten Gesetzentwurf macht sich der Halter unter diesen Umständen vielleicht nicht der geplanten Vermehrung dieser Tiere schuldig, wohl aber der unbeabsichtigten Vermehrung. Dennoch stellen laut Gesetzentwurf beide Vergehen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 50 000 Euro geahndet werden können. Ich halte es allerdings für juristisch äußerst bedenklich, Halter dieser Tiere pauschal für evolutionäre Reproduktionsmechanismen zu belangen und zu bestrafen, die sich in

der Natur im Laufe vieler tausender Jahre durchgesetzt haben. Da aber auch die Wissenschaft noch am Anfang der Aufklärung dieser Fortpflanzungsmechanismen bei den Reptilien steht, ist nicht auszuschließen, dass noch weitere Arten, die auf der Gefahrtierliste des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, zu fakultativer Parthenogenese oder langfristiger Spermien-speicherung befähigt sind (BOOTH et. al., 2014; HOLT, 2011; SEVER und HAMLETT, 2002). Somit muss damit gerechnet werden, dass auch Halter anderer Arten zukünftig Nachzuchten entdecken, obwohl sie die Tiere nicht verpaart haben oder diese gar isoliert von männlichen Tieren aufgewachsen sind.

In der aktuellen Form widerspricht das geplante Gefahrtiergesetz somit biologischen Gegebenheiten und schafft Rechtsunsicherheiten für Halter. Die entsprechenden Paragraphen des Gefahrtiergesetzes müssen angepasst werden um Rechtssicherheit für die Halter zu schaffen.

Meiner Ansicht nach wäre es daher

geboten, die unbeabsichtigte Vermehrung aus dem Paragraphen 15 des Gefahrtiergesetzes zu entfernen. Inwieweit §2 des Gefahrtiergesetzes mit einem generellen Haltungsverbot dieser Tiere angesichts dieser Tatsachen noch gültig ist, bleibt von sachverständigen Juristen zu klären, denn Tiere (Nachzuchten), die entweder durch fakultative Parthenogenese oder Spermien-speicherung in erster Generation nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hervorgebracht wurden, wären gegebenenfalls wieder in der Lage durch fakultative Parthenogenese erneute Nachkommen hervorzubringen. Ein Nachzuchtverbot und das daraus resultierende Aussterben dieser Tiere in Gefangenschaft ist daher für diese Arten biologisch nicht

umsetzbar. Die daraus folgenden Konsequenzen für das generelle Haltungsverbot sollten juristisch geklärt werden, um auch hier Rechtssicherheit für Halter zu schaffen.

Aachen, 09.11.2014
Dr. rer. nat. Martin Singheiser

Literatur

- ALLEN, W.B. (1955): Some notes on reptiles. *Herpetologica*, 11:228
- BIRKHEAD, T.R., MØLLER, A.P. (1993): Sexual selection and the temporal separation of reproductive events: sperm storage data from reptiles, birds and mammals. *Biological Journal of the Linnean Society*, 50:295-311.
- BOOTH, W., SCHUETT, G.W. (2011): Molecular genetic evidence for alternative reproductive strategies in North American pitvipers (Serpentes, Viperidae): long-term sperm storage and facultative parthenogenesis. *Biological Journal of the Linnean Society*, 104:934-942.
- BOOTH, W., JOHNSON, D.H., MOORE, S., SCHAL, C., VARGO, E.L. (2011a): Evidence for viable, non-clonal but fatherless *boa constrictors*. *Biology Letters*, 7:257-260.
- BOOTH, W., MILLION, L., REYNOLDS, R.G., BURGHARDT, G.M., VARGO, E.L., SCHAL, C., TZIKA, A.C., SCHUETT, G.W. (2011b): Consecutive virgin births in the New World boid snake, the Colombian rainbow boa, *Epicratus maurus*. *Journal of Heredity*, 102:759-763.
- BOOTH, W., SMITH, C.F., ESKRIDGE, P.H., HOSS, S.K., MENDELSON II, J., R., SCHUETT, G.W. (2012): Facultative parthenogenesis discovered in wild vertebrates. *Biology Letters*, 8:983-985.
- BOOTH, W., SCHUETT, G.W., RIDGWAY, A., BUXTON, D.W., CASTOE, T.A., BASTONE, G., BENNET, C., MCMAHAN, W. (2014): New insights on facultative parthenogenesis in pythons. *Biological Journal of the Linnean Society*, 112:461-468.
- CARSON, H.L. (1945): Delayed fertilization in a captive indigo snake with notes on feeding and shedding. *Copeia*, 4:222-225.
- DAVENPORT, M. (1995): Evidence of possible sperm storage in the caiman, *Paleosuchus palpebrosus*. *Herpetological Review*, 26:14-15.
- DAREVSKY, I.S. (1971): Delayed fertilization in the Brazilian colubrid snake *Xenodon merremii* (Wagler). *Journal of Herpetology*, 5:82-83.
- DOAK, R.L., HALL, A., DALE, H.E. (1967): Longevity of spermatozoa in the reproductive tract of the bitch. *Journal of Reproduction and Fertility*, 13:51-58
- DUBACH, J., SAJEWICZ, A., PAWLEY, R. (1997): Parthenogenesis in the Arafuran filesnake (*Acrochordus arafurae*). *Herpetological Natural History*, 5:11-18.
- ENGELMANN, W.E. (2006): Zootierhaltung – Tiere in menschlicher Obhut: Reptilien und Amphibien. Verlag Harri Deutsch; ISBN 978-3-8171-1743-7
- FUKADA, H. (1986): Delayed fertilization in the Japanese mushi. *Japanese Journal of Herpetology*, 11:156-157.
- GERMANO, D.J., SMITH, P.T. (2010): Molecular evidence for parthenogenesis in the Sierra garter snake, *Thamnophis couchii* (Colubridae). *Southwestern Naturalist*, 55:280-282.
- GIST, D.H., JONES, J.M. (1987): Storage of sperm in the reptilian oviduct. *Scanning Microscopy*, 1:1839-1849.
- GIST, D.H., BAGWILL, A., LANCE, V., SEVER, D.M., ELSEY, R.M. (2008): Sperm storage in the oviduct of the American alligator. *Journal of Experimental Zoology Part A: Ecological Genetics*, 309:581-587. 8

- GROOT, T.V.M., BRUINS, E., BREEUWER, J.A.J. (2003): Molecular genetic evidence for parthenogenesis in the Burmese python, *Python molurus bivittatus*. *Heredity*, 90:130-135.
- GROVES, J.D. (1973): Delayed fertilization in the snake *Boiga dendrophila*. *Herpetologica*, 29:20-21.
- HAINES, T.P. (1940): Delayed fertilization in *Leptodeira annulata polystica*. *Copeia*, 116-118.
- HENLEY, G. (1975): An occurrence of amphigonia retardata in the white-lipped viper *Trimeresurus albolabris*. *Herpetological Review*, 6:42.
- HENNEESSY, J. (2010): Parthenogenesis in an ornate Nile monitor, *Varanus ornatus*. *Biawak*, 4:715-716.
- HOLT, W.V. (2011): Mechanisms of sperm storage in the female reproductive tract: an interspecies comparison. *Reproduction in Domestic Animals*, 46:68-74.
- KINNEY, M.E., WACK, R.F., GRAHN, R.A., LYONS, L. (2012): Parthenogenesis in a Brazilian rainbow boa (*Epicrates cenchria cenchria*). *Zoo Biology*, 32:172-176.
- KOPSTEIN, F. (1938): Ein Beitrag zur Eierkunde und zur Fortpflanzung der Malaiischen Reptilien. *Bulletin of Raffles Museum*, 14:81-167.
- Landesregierung Nordrhein-Westfalen: Gesetzentwurf der Landesregierung: „Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Tieren wildlebender Arten (Gefahrtiergesetz – GefTierG NRW)“, in der Fassung vom 25.09.2014.
- LENK, P., EIDENMUELLER, B., STAUDTER, H., WICKER, R., WINK, M. (2005): A parthenogenic *Varanus*. *Amphibia-Reptilia*, 26:507-514.
- MAGNUSSON, W.E. (1979): Production of an embryo by an *Acrochordus javanicus* isolated for seven years. *Copeia*, 744-745.
- NICKERSON, M. (1974): Comments on the reproduction of Pope's pit-viper (*Trimeresurus popeorum*) Smith. *British Journal of Herpetology*, 5:451-452.
- RAHN, H. (1942): The reproductive cycle of the prairie rattler. *Copeia*, 233-240.
- REYNOLDS, R.G., BOOTH, W., SCHUETT, G.W., FITZPATRICK, B.M., BURGHARDT, G.M. (2012) Successive virgin births of viable male progeny in the checkered gartersnake, *Thamnophis marcianus*. *Biological Journal of the Linnean Society*, 107:566-572.
- ROLLINAT, R. (1946): La vie des reptiles de la France centrale. 3rd edn. Librairie Delagrave, Paris, pp343.
- RÖSLER, H. (2005): Vermehrung von Geckos. *Herpeton-Verlag*; ISBN 3-936180-08-3
- SCHUETT, G.W. (1992): Is long-term sperm storage an important component of the reproductive biology of temperate pit vipers? In: Campbell JA, Brodie ED. Eds. *Biology of Pitvipers*. Texas. SELVA.
- SCHUETT, G.W., FERNANDEZ, P.J., GERGITS, W.F., CASNA, N.J., CHISZAR, D., SMITH, H.M., MITTON, J.B., MACKESSY, S.P., ODUM, R.A., DEMLONG, M.J. (1997): Production of offspring in the absence of males: evidence for facultative parthenogenesis in bisexual snakes. *Herpetological Natural History*, 5:1-10.
- SIEGEL, D.S., SEVER, D.M. (2008a): Sperm aggregations in

- female *Agkistrodon piscivorus* (Reptilia, Squamata): a histological and ultrastructural study. *Journal of Morphology*, 269:189- 206. 9
37. SIEGEL, D.S., SEVER, D.M. (2008b): Seasonal variation in the oviduct of female *Agkistrodon piscivorus* (Reptilia, Squamata): an ultrastructural investigation. *Journal of Morphology*, 269:980-997.
38. SEVER, D.M. UND HAMLETT, W.C. (2002): Female sperm storage in reptiles. *Journal of Experimental Biology*, 292:187-199.
39. SHINE, R. (2003): Reproductive strategies in snakes. *Proceedings of the Royal Society B*, 995- 1004.
40. SODERWALL, A.L., YOUNG, W.C. (1940): The effect of ageing in the female genital tract of the fertilizing capacity of guinea pig spermatozoa. *Anatomical Record*, 78:19-29.
41. STILLE, B., MADSEN, T., NIKLASSON, M. (1986): Multiple paternity in the adder *Vipera berus*. *Oikos*, 47:173-175.
42. Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland in der letzten Änderung durch Art. 3 G v. 28.07.2014.
43. VANDEPLASSCHE, M., PAREDIS, R. (1948): Preservation of the fertilizing capacity of bull semen in the genital tract of the cow. *Nature*, 162:813.
44. VITT, L.J. UND CALDWELL, J.P. (2014): *Herpetology – An Introductory Biology of Amphibians and Reptiles*. Academic Press
45. VOLOBOUEV, V., PASTEUR, G., INEICH, I., DUTRILLAUX, B. (1993): Chromosomal evidence for a hybrid origin of diploid parthenogenetic females from the unisexual-bisexual *Lepidodactylus lugubris* complex (Reptilia, Gekkonidae). *Cytogenetics and Cell Genetics*, 63:194-199.
46. WATTS, P.C., BULEY, K.R., SANDERSON, S., BOARDMAN, W., CIOFI, C., GIBSON, R. (2006): Parthenogenesis in Komodo dragons. *Nature*, 444:1021-1022.
47. WOODWARD, S.F. (1933): A few notes on the persistence of active spermatozoa in the African night adder, *Causus rhombeatus*. *Proceedings of the Zoological Society of London*, 189-190.

- ¹ CETS No. 125.
- ² http://www.tierschutzbund.de/fileadmin/mediendatenbank_free/Positionspapiere/Heimtiere/Exoten_im_Privathaushalt_2012.pdf [24.08.2012].
- ³ Duden, Das Fremdwörterbuch, 5. Aufl. 1990, Stichwort Domestikation.
- ⁴ Vom 01.01.1983, in der Fassung von 01.01.2002, BayRS II, S. 241.
- ⁵ Siehe Bethge, in: Sachs, Grundgesetz, 4. Aufl. 2007, Art. 5 Rn. 209 mwN.
- ⁶ Piroth/Schlink, Staatsrecht II, 26. Aufl. 2010, Rn.881.
- ⁷ http://velburg.de/download/C183234fcX1382ce3254fX22db/Liste_gefaehrlicher_Tiere.pdf [12.09.2012].
- ⁸ <http://www.muenchen.de/rathaus/Stadtverwaltung/Kreisverwaltungsreferat/Sicherheit/Sonstige-gefaehrliche-Tiere/Liste-gefaehrlicher-Tiere.html> [12.09.2012].
- ⁹ <http://www.polizei.bayern.de/news/recht/index.html/11033> [25.08.2012]
- ¹⁰ Siehe nur: BVerwG, NJW 2011, 1830 ff. (Widerruf einer Approbation); BVerwG, NVwZ-RR 2010, 225 ff. (waffenrechtliche Unzuverlässigkeit); BVerwGE 122, 182 ff. (luftverkehrsrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfung).
- ¹¹ Vom 09.01.2007, in der Fassung vom 23.01.10, gültig bis 18.01.201, Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 66. Jahrgang Nr. 1, 22. Januar 2010.
- ¹² <http://bremen.beck.de/default.aspx?bcid=Y-100-G-BrPolSichVO> [13.09.2012]
- ¹³ <http://www.hamburg.de/startpunkt-veterinaer/3352206/gefahrtiere-info.html> [12.09.2012]
- ¹⁴ Vom 14.01.2005, in der Fassung vom 09.10.2007, gültig bis 31.12.2014, GVBL Hessen I 2005 S. 14.
- ¹⁵ Vom 05.07.2000, in der Fassung vom 01.03.2003, Gesetzes- und Verordnungsblatt Niedersachsen, 57. Jahrgang Nr. 7, 28. Februar 2003.
- ¹⁶ Vom 01.04.2007, in der Fassung vom 29.07.2011, GVOB Schleswig-Holstein 2010 Nr. 6.
- ¹⁷ Vom : 22.06.2011, in der Fassung vom 01.09.2011, GVOB Thüringen 30. Juni 2011 Nr. 6.
- ¹⁸ Vom 19.01.2012, in der Fassung vom 29.02.2012, GVBl Thüringen 2012, Nr. 2, S. 85 – 86.
- ¹⁹ Amtsblatt des Saarlandes 1988, Nr. 32, S. 627 – 628.



Auch aus der Gattung *Epicrates* ist Parthenogenese nachgewiesen – was eigentlich kein Problem wäre, da diese hübschen, kleinen Riesenschlangen ohnehin ungefährlich sind.

Impressum

Herausgegeben von den Veranstaltern der TERRARISTIKA Hamm

www.terrаристика-hamm.de

Fotos von Benny Trapp

© 2014 Nicole Joswig/Frank Izaber

Dortmunder Str. 180

45665 Recklinghausen

Tel. 0 23 61 / 49 81 12

Mit Unterstützung der Vivaristischen Vereinigung (ViVe)

